STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Einladung
zur 29. Sitzung
des Rates
am 28.05.2013
um 17:00 Uhr im Ratssaal

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

1		Einwohnerfragestunde
2		Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 23.04.2013
		Vorlagen
3	01 - 15 0967/2013	Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen , Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein; hier: Änderung zum 01.06.2013
4	01 - 15 0972/2013	Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Emmerich am Rhein; hier : 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Emmerich am Rhein
5	01 - 15 0976/2013	Einführung eines kostenfreien WLAN an der Rheinpromenade; hier: Eingabe Nr. 24/2012 vom CDU-Stadtverband Emmerich am Rhein
6	01 - 15 0977/2013	Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
7	14 - 15 0956/2013/1	Beschluss über den Jahresabschluss 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters
8	02 - 15 0968/2013	Entwurf des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2010
9	04 - 15 0941/2013/1	Neufassung der Richtlinie zur Sportförderung der Stadt Emmerich am Rhein (Sportförderrichtlinie) und Neufassung des Vertrages über die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Sportförderung nach den Richtlinien der Sportförderung der Stadt Emmerich am Rhein
10	04 - 15 0942/2013/1	Weitere Schulentwicklungsplanung für die Stadt Emmerich am Rhein hier: Schulorganisation Primarstufe
11	05 - 15 0951/2013	7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 - Wasserstraße -; hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2) Städtebaulicher Vertrag 3) Satzungsbeschluss
12	41 - 15 0960/2013	Erhöhung des städt. Zuschusses zur Unterstützung der Freundeskreise Emmerich - King´s Lynn und Emmerich - Silute

13	41 - 15 0961/2013	Prüfung der Jahresrechnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur-Künste-Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2012

Anträge an den Rat

14	01 - 15 0978/2013	Antrag der BGE-Ratsfraktion auf einen Ratsbürgerentscheid nach § 26 GO NRW; hier: Antrag Nr. XIII/2013 der BGE-Fraktion vom 30.04.2013
15	01 - 15 0982/2013	Durchführung von Bürgerentscheiden ausschließlich per Briefabstimmung im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein; hier: Antrag Nr. XIV/2013 der BGE-Fraktion vom 08.05.2013
16		Mitteilungen und Anfragen
17		Einwohnerfragestunde

Diese Vorlagen werden nachgereicht.

II. Nichtöffentlich

18		Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 19.02.2013
19	01 - 15 0965/2013	Vierteljahresbericht über die Vergaben zwischen 5.000 € und 50.000 €; hier Vergaben von Januar - März 2013
20	02 - 15 0950/2013	Bericht aus Gesellschaften; hier: a) Aufsichtsrat TWE b) Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH
21		Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 17. Mai 2013

Johannes Diks
Vorsitzender

Diese Vorlagen werden nachgereicht.

Ö 3

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **30.04.2013**

Betreff

Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen , Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Änderung zum 01.06.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die Neufassung der „Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein“ gemäß Anlage 1 dieser Vorlage

16.05.2013 01 - 15 0967/2013 Vergabeausschuss

Stimmen dafür 6 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

28.05.2013 01 - 15 0967/2013 Rat

Ö 3

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**01 - 15 0967/2013**	**30.04.2013**

Betreff

„Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen , Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein“;
hier: Änderung zum 01.06.2013

Beratungsfolge

Vergabeausschuss	16.05.2013
Rat	28.05.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die Neufassung der „Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein“ gemäß Anlage 1 dieser Vorlage

Begründung :

Gem. Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2012 wurde die Gültigkeit der „Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen (VOB) sowie über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) der Stadt Emmerich am Rhein“ vom 02.07.2009 bis zum 31.05.2013 befristet.

Die Befristung begründet sich wie folgt:

Gem. § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) haben die Kommunen bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Ministerium für Inneres und Kommunales bekannt gibt.

Diese Vergabebestimmungen waren bisher im Runderlass des Innenministeriums vom 22. März 2006 „Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 GemHVO - Kommunale Vergabegrundsätze“ und in dem Runderlass „Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden (GV)“ niedergelegt. Die Gültigkeit des Runderlasses „Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden (GV)“ war bis zum 31.12.2012 befristet.

Das Ministerium wies seinerzeit darauf hin, dass mit Inkrafttreten des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW) ein neuer dann an dieses Gesetz abgestimmter kommunaler Vergabeerlass die bisherigen Regelungen ersetzen werde.

Da bis Anfang Dezember 2012 ein neuer kommunaler Vergabeerlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales noch nicht vorlag, hatte die Verwaltung vorgeschlagen, die Gültigkeit der Richtlinien zunächst bis zum 31.05.2013 zu verlängern und, sobald das Ministerium einen neuen Runderlass veröffentlicht, die „Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen(VOB) sowie über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) der Stadt Emmerich am Rhein“ entsprechend anzupassen.

Am 01.01.2013 ist eine Neufassung der „Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) (Kommunale Vergabegrundsätze)“ in Kraft getreten. Die bisherigen Kommunalen Vergabegrundsätze vom 22.03.2006 und der Runderlass „Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden (GV)“ haben mit Ablauf des 31.12.2012 ihre Gültigkeit verloren.

Die Neufassung der Kommunalen Vergabegrundsätze beinhaltet als wesentliche Änderungen

- eine Übernahme der 2009 vor dem Hintergrund des Konjunkturpakets II seitens des Landes erhöhten Vergabegrenzen unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Beschleunigung von Vergabeverfahren

  sowie

- redaktionelle Anpassungen an die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVgG – NRW).

Die 2009 durch das Land NRW vor dem Hintergrund des Konjunkturpakets II beschlossene Erhöhung der Vergabegrenzen unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Beschleunigung von Vergabeverfahren ist bereits durch Ratsbeschluss vom 01.07.2009 den örtlichen Verhältnissen entsprechend in den „Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen (VOB) sowie über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) der Stadt Emmerich am Rhein“ wie folgt berücksichtigt worden.

	Kommunale Vergabegrundsätze	Richtlinien seit 2009
Beschränkte Ausschreibung		
Tiefbau	1 Mio €	600.000 €
Hochbau	1 Mio €	300.000 €
Sonst. Bauleistungen	1 Mio €	150.000 €
Liefer- und Dienstleistungen	100.000 €	100.000 €
Freihändige Vergabe		
Bauleistungen	100.000 €	30.000 €
Liefer- und Dienstleistungen	100.000 €	30.000 €

Die Nicht-Ausschöpfung des durch das Land NRW festgelegten Rahmens der Vergabegrenzen hat sich im Praxisalltag bewährt. Die Verwaltung empfiehlt daher für die Vergaben der Stadt Emmerich am Rhein eine Beibehaltung der 2009 beschlossenen Vergabegrenzen.

Das TVgG-NRW legt soziale Standards fest, die bei der Durchführung von öffentlichen Aufträgen nicht unterschritten werden dürfen. Kernelement ist die Verankerung einer an tariflichen Regelungen orientierten Mindestvergütung für Arbeitnehmer/innen, die in die Ausführung öffentlicher Aufträge einbezogen sind. Darüber hinaus sieht es Veröffentlichungsvorgaben zur Gewährleistung einer größtmöglichen Transparenz öffentlicher Auftragsvergaben sowie die verbindliche Beachtung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz, von sozialen Aspekten sowie von Aspekten der Frauenförderung vor. Handlungsanweisungen zur Umsetzung der komplexen Vorgaben des TVgG-NRW werden in einer derzeit vom Land NRW noch nicht veröffentlichten Rechtsverordnung gegeben.

Unter Bezugnahme auf die in der Neufassung der Kommunalen Vergabegrundsätze geregelten Anpassungen an die Vorgaben des TVgG-NRW empfiehlt die Verwaltung eine Neufassung der „Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen (VOB) sowie über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) der Stadt Emmerich am Rhein“ unter dem neuen Titel

„Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein“

Nach Vorlage der Rechtsverordnung ist eine praxisorientierte Anpassung der Regelungen zum örtlichen Vergabeverfahren in der „Dienstanweisung über die Vergabe von Bauleistungen (VOB) sowie über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) der Stadt Emmerich am Rhein“ vorgesehen.

Die Neufassung der „Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein“ berücksichtigt die nachfolgend begründeten Änderungen der u.a. Ziffern:

Allgemein

Der Terminus „Lieferungen und Leistungen“ wurde entsprechend dem TVgG NRW geändert in „Liefer- und Dienstleistungen“. Hier erfolgten redaktionelle Änderungen an den entsprechenden Textstellen der Richtlinie.

Ziffer 1.1 Vergabegrundlagen
Hier ist das TVgG – NRW zu ergänzen.

Als 4. Gliederungspunkt wird eingefügt:
„ ab einem Auftragswert von über 500 Euro (netto) das Gesetz über die Sicherheit von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW), einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen“

Ziffer 2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte / Beachtung des Grundsatzes der Transparenz nach TVgG NRW sowie § 19 VOL/A und §§ 19, 20 VOB/A

Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Transparenz öffentlicher Auftragsvergaben und zur Förderung des Mittelstandes sieht § 3 TVgG - NRW Veröffentlichungspflichten vor. Insbesondere Aufträge mit Binnenmarktrelevanz (Binnenmarktrelevanz besteht immer dann, wenn ein Interesse der Wirtschaftsteilnehmer anderer Mitgliedsstatten der EU an dem fraglichen Auftrag nicht ausgeschlossen werden kann) sind in einem geeigneten Medium oder dem Vergabeportal des Landes (www.vergabe.nrw.de) zu veröffentlichen. Auftragsvergaben der Stadt Emmerich am Rhein werden auf der Internetseite www.emmerich.de >> Rat und Verwaltung >> Auftragsvergaben veröffentlicht.

Darüber hinaus gelten Veröffentlichungspflichten gem. §§ 19, 20 VOB/A sowie § 19 VOL/A. Bisher wurde auf diese Veröffentlichungspflichten in der Ziffer 2.5.5 Bezug genommen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden diese nun auch in Ziffer 2.2 genannt. Der Text der bisherigen Ziffer 2.5.5 wird gestrichen.

Ziffer 2.2. bisher
Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der in der VgV genannten Schwellenwerte sind die Kommunalen Vergabegrundsätze zu beachten. Zusätzlich wird für die Dauer der Geltung dieser Richtlinien der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden (GV)“ vom 2. Dezember 2010 für anwendbar erklärt. Die dort genannten Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart werden für die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein – soweit nicht in dieser Richtlinie etwas anderes bestimmt wird - übernommen.

Ziffer 2.2. neu
Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der in der VgV genannten Schwellenwerte sind die Kommunalen Vergabegrundsätze zu beachten. Die dort genannten Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart werden für die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein – soweit nicht in dieser Richtlinie etwas anderes bestimmt wird - übernommen.

Daneben gilt hinsichtlich etwaiger Veröffentlichungspflichten § 3 TVgG – NRW. Hiernach sind Vergabeverfahren grundsätzlich transparent auszugestalten.

Soweit nicht eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme erfolgt, ist demnach die Beschaffungsabsicht nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG auf der Internetseite der Stadt Emmerich am Rhein zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht ist nicht erforderlich, wenn wegen besonderer Umstände wie einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung, der Art des Auftragsgegenstandes, der Besonderheiten des betreffenden Sektors oder der geographischen Lage des Orts der Leistungserbringung der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht von Interesse ist. Aufgrund der Grenznähe der Stadt Emmerich am Rhein ist das Nichtvorliegen von Binnenmarktrelevanz besonders zu begründen.

Nach erteiltem Zuschlag erfolgt eine Bekanntmachung über die wesentlichen Daten des Vergabeverfahrens und des erteilten Auftrages nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG.

Darüber hinaus sind die gem. § 19 VOB/A (beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen) sowie gem. § 19 VOL/A und § 20 VOB/A (Zuschlagserteilung nach beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe) bestehenden Veröffentlichungspflichten zu beachten.

Die notwendige Veröffentlichung ist in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich bzw. der sonstigen mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit Aufgabe der Zentralen Vergabestelle.

Ziffer 2.3 Beschränkte Ausschreibung / Nicht Offenes Verfahren

Nachdem die Kommunalen Vergabegrundsätze eine Regelung in Bezug auf die Anzahl der zu beteiligenden Unternehmen im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung nicht mehr vorsehen, erfolgt eine Anlehnung an eine entsprechende Regelung für Landesbehörden. Für Landesbehörden ist vorgesehen in der Regel 6 leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu beteiligen.

Ziffer 2.3 Absatz 2 bisher
Bei der Beschränkten Ausschreibung/Beim Nicht Offenen Verfahren erfolgt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an einzelne Unternehmer.
Es sollten 3 - 8 fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber aufgefordert werden. Sofern geeignete Bewerber nicht bekannt sind, ist vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind auch hier verboten.

Ziffer 2.3 Absatz 2 neu

Bei der Beschränkten Ausschreibung/Beim Nicht Offenen Verfahren erfolgt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an einzelne Unternehmer.
Es sollten in der Regel 6 fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer aufgefordert werden. Sofern geeignete Bewerber nicht bekannt sind, ist vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Bei dem Nicht Offenen Verfahren ist ein Teilnahmewettbewerb obligatorisch. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind auch hier verboten.

Ziffer 2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen

Der Begriff „Zeitvertrag“ wird durch die offizielle Bezeichnung „Rahmenvertrag“ ersetzt.

2.5.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung

Nachdem die Kommunalen Vergabegrundsätze eine Regelung in Bezug auf die Anzahl der zu beteiligenden Unternehmen im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung nicht mehr vorsehen, erfolgt eine Anlehnung an eine entsprechende Regelung für Landesbehörden. Für Landesbehörden ist vorgesehen in der Regel 6 leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu beteiligen.
Redaktionell

Ziffer 2.5.3 Absatz 3 bisher:
Im Falle einer Beschränkten Ausschreibung sind mindestens 5 geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern ist.

Ziffer 2.5.3 Absatz 3 neu:
Im Falle einer Beschränkten Ausschreibung sind in der Regel 6 geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern ist.

2.5.5 Besondere Veröffentlichungspflicht vergebener Aufträge bei Beschränkter und Freihändiger Vergabe

Die hier genannte Veröffentlichungspflicht ist zusammengefasst in Ziffer 2.2 aufgenommen worden. Der Absatz 2.5.5 wird daher gestrichen**.**

Die nachfolgenden Bezifferungen ändern sich entsprechend.

2.5.5 Bagatellschwellen / Auftragserteilung ohne Vergleichsangebot

Für Bauleistungen ist in der VOB/A keine Wertgrenze für eine Direktvergabe vorgesehen. Eine Direktvergabe ist bei Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen gem. § 3 Abs. 6 VOL/A bis zu 500 Euro (netto) zulässig. Die Anwendung des TVgG – NRW ist für Direktvergaben nicht vorgeschrieben.

Ziffer 2.5.6 bisher
Bei Vergaben innerhalb der nachfolgenden Grenzen ist in der Regel davon auszugehen, dass ein förmliches Vergabeverfahren unzweckmäßig ist. Bis zu dieser Wertgrenze ist eine Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten zulässig, und zwar

- für Bauleistungen bei Aufträgen unter 2.500 Euro;
- für Lieferungen und Leistungen bei Aufträgen unter 2.500 Euro.

Ziffer 2.5.5 neu
Bei Vergaben innerhalb der nachfolgenden Grenzen ist in der Regel davon auszugehen, dass ein förmliches Vergabeverfahren unzweckmäßig ist. Bis zu dieser Wertgrenze ist eine Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten zulässig, und zwar

- für Liefer- und Dienstleistungen bei Aufträgen unter 500 Euro.

2.5.9 Architekten-/Ingenieurleistungen

Seit Einführung des TVgG – NRW sind auch freiberufliche Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte in der Regel auszuschreiben. Die Abrechnung erfolgt weiterhin gem. HOAI. Einzelheiten zum Vergabeverfahren werden praxisgerecht in der „Dienstanweisung über die Vergabe von Bauleistungen (VOB) sowie über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) der Stadt Emmerich am Rhein“ neu geregelt.

Ziffer 2.5.9 bisher
Honoraraufträge können ohne die Einholung von Vergleichsangeboten direkt vergeben werden unter der Voraussetzung, dass die dazu erforderlichen Verträge auf der Grundlage der von den kommunalen Spitzenverbänden hilfsweise dem Bund oder hilfsweise dem Land Nordrhein-Westfalen entwickelten Musterverträgen geschlossen werden und keine Gebührenvereinbarungen getroffen werden, die über die vorgeschriebenen Sätze hinausgehen.

Sofern der in § 1 VOF genannte Auftragswert erreicht wird, bestimmt sich das zu wählende Vergabeverfahren nach § 3 VOF. Das gleiche gilt für die Honoraraufträge, für die die Vergütung in einer gesetzlichen Gebührenordnung festgelegt und die Bemessungsgrundlage eindeutig bestimmt ist.

Ziffer 2.5.8 neu
Sofern der in § 1 VOF genannte Auftragswert erreicht wird, bestimmt sich das zu wählende Vergabeverfahren nach § 3 VOF. Im Übrigen sind die Maßgaben des TVgG-NRW und die Kommunalen Vergabegrundsätze zu beachten. Das Nähere regelt die Dienstanweisung Vergabe.

Ziffer 6 In-Kraft-Treten

Die Gültigkeit der Neufassung der „Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) (Kommunale Vergabegrundsätze)“ ist bis zum 31.12.2013 befristet. Da aufgrund der Erfahrung der vergangenen Jahre mit einer Entscheidung des Landes zur weiteren Geltungsdauer erst Mitte Dezember 2013 gerechnet wird, empfiehlt die Verwaltung die Gültigkeit der Neufassung bis zum 31.03.2014 zu befristen.

Ziffer 6 Fassung bisher
Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 02.07.2009 und treten am 28.03.2012 in Kraft.
Mit Ablauf des 31.05.2013 treten diese Richtlinien außer Kraft.

Ziffer 6 Fassung neu
Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 28.03.2012 und treten am 01.06.2013 in Kraft.
Mit Ablauf des 31.03.2014 treten sie außer Kraft.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
01 15 0967 2013 Anlage 1

Ö 3

Anlage 1 zu Vorlage Nr. 01-15 0967/2013

Stadt Emmerich am Rhein

Richtlinien

über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen

der Stadt Emmerich am Rhein

Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen,

Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein

I n h a l t s a n g a b e

1.	**Vergabegrundlagen und Geltungsbereich**
1.1	Vergabegrundlagen
1.2	Geltungsbereich
2.	**Arten der Vergabe und Wahl der Vergabeart**
2.1	Vergaben oberhalb der Schwellenwerte
2.2	Vergaben unterhalb der Schwellenwerte
2.3	Arten der Vergabe
	- Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren
	- Beschränkte Ausschreibung/Nicht Offenes Verfahren
	- Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren
2.4	Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen
2.5	Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte
2.5.1	Schätzung des Auftragswertes/Budgethoheit
2.5.2	Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung
2.5.3	Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung
2.5.4	Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe
2.5.5	Bagatellschwellen/Auftragserteilung ohne Vergleichsangebot
2.5.6	Eignungsnachweise
2.5.7	Vergabe von Bauleistungen im Stundenlohn
2.5.8	Architekten-/Ingenieurleistungen
2.6	Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte
3.	**Grundsätze zur Durchführung der Verfahren/Zuständigkeiten**
3.1	Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle/Dokumentation
3.2	Prüfung von Vergaben, Vergaberegister
3.3	Wertgrenzen der Auftragserteilung
4.	**Kontrollverfahren**
4.1	Einbeziehung der örtlichen Rechnungsprüfung
4.2	Berichtswesen
4.3	Überschreitung der Auftragssumme
4.4	Anzeigepflicht
4.5	Projektverlaufsüberwachung
5.	**Ausnahmen von den Vergaberichtlinien**
6.	**Inkrafttreten**

1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich

1.1 Vergabegrundlagen

Grundlagen für die Vergabe von Aufträgen sind im Wesentlichen

- EG-Vergaberichtlinien,
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Vergabeordnung (VgV),
- ab einem Auftragswert von über 500 Euro (netto) das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung,
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW),
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NW),
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Vergabeordnung (VgV),
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW 1995),
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NW),
- preisrechtliche Verordnungen,
- Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes,
- Vertragsmuster für freiberufliche Leistungen nach der HOAI entsprechend der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufträgen des Bundes (RBBau).

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus sind die vom Innenministerium NRW bekannt gegebenen „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (Kommunale Vergabegrundsätze)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Des Weiteren sind die Richtlinien zur Vermeidung von Korruption bei der Stadt Emmerich am Rhein zu beachten.

Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen

Entsprechend des Vergabegegenstandes finden

- bei der Vergabe und Ausführung von Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen VOL Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen)

- bei der Vergabe und der Ausführung von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen)

- bei der Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

- bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und die die Wertgrenzen der EG-Richtlinien überschreiten, ist die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen sind auf alle Vergaben von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen anzuwenden. Bei der Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen, die mit EU-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, sind die Bewilligungsbedingungen maßgebend.

2. Arten der Vergabe und Wahl der Vergabeart

2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ab den in der Vergabeverordnung (VgV) genannten Schwellenwerten richten sich nach den jeweiligen Abschnitten 2 der VOB/A und VOL/A sowie der VOF.

2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte / Beachtung des Grundsatzes der Transparenz nach TVgG-NRW sowie nach § 19 VOL/A, §§ 19 und 20 VOB/A

Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der in der VgV genannten Schwellenwerte sind die Kommunalen Vergabegrundsätze zu beachten. Die dort genannten Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart werden für die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein – soweit nicht in dieser Richtlinie etwas anderes bestimmt wird - übernommen.

Daneben gilt hinsichtlich etwaiger Veröffentlichungspflichten § 3 TVgG – NRW. Hiernach sind Vergabeverfahren grundsätzlich transparent auszugestalten.

Soweit nicht eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme erfolgt, ist demnach die Beschaffungsabsicht nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG auf der Internetseite der Stadt Emmerich am Rhein zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht ist nicht erforderlich, wenn wegen besonderer Umstände wie einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung, der Art des Auftragsgegenstandes, der Besonderheiten des betreffenden Sektors oder der geographischen Lage des Orts der Leistungserbringung der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht von Interesse ist. Aufgrund der Grenznähe der Stadt Emmerich am Rhein ist das Nichtvorliegen von Binnenmarktrelevanz besonders zu begründen.

Nach erteiltem Zuschlag erfolgt eine Bekanntmachung über die wesentlichen Daten des Vergabeverfahrens und des erteilten Auftrages nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG.

Darüber hinaus sind die gem. § 19 VOB/A (beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen sowie gem. § 19 VOL/A und § 20 VOB/A (Zuschlagserteilung nach beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe) bestehenden Veröffentlichungspflichten zu beachten.

Die notwendige Veröffentlichung ist in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich bzw. der sonstigen mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit Aufgabe der Zentralen Vergabestelle.

2.3 Arten der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren

Bei der Öffentlichen Ausschreibung/Beim Offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen aufgefordert, im vorgeschriebenen Verfahren sich um die Auftragsvergabe zu bewerben und Angebote einzureichen. Eine regionale Beschränkung der Ausschreibung ist nicht zulässig. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind verboten.

Beschränkte Ausschreibung/Nicht Offenes Verfahren

Bei der Beschränkten Ausschreibung/Beim Nicht Offenen Verfahren erfolgt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an einzelne Unternehmer.
Es sollten in der Regel 6 fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer aufgefordert werden. Sofern geeignete Bewerber nicht bekannt sind, ist vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Bei dem Nicht Offenen Verfahren ist ein Teilnahmewettbewerb obligatorisch. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind auch hier verboten.

Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren

Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren bedeutet Vergabe von Lieferungen oder Leistungen ohne ein förmliches Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten. Zu beachten ist, dass Freihändige Vergaben/Verhandlungsverfahren mit einer Direktvergabe nicht gleichzusetzen sind. Die Direktvergabe an ein Unternehmen stellt den absoluten Ausnahmefall dar, der bspw. dann in Betracht kommt, wenn objektiv nur ein Unternehmen zur Leistung in der Lage ist. Das nähere wird in der Dienstanweisung Vergabe geregelt.

Bei der Freihändigen Vergabe/dem Verhandlungsverfahren sind schriftlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Sofern geeignete Bewerber nicht bekannt sind, ist im Rahmen einer Freihändigen Vergabe/einem Verhandlungsverfahren vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Alle Bestimmungen der VOB/A bzw. der VOL/A, die nicht ausdrücklich auf die Öffentliche oder die Beschränkte Ausschreibung Bezug nehmen, sind zu beachten. Darüber hinaus gelten auch bei der Freihändigen Vergabe/dem Verhandlungsverfahren die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen

Die Stückelung zusammengehöriger Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen ist unzulässig. Es ist insoweit zu unterlassen, zeitlich und sachlich eng zusammenhängende Maßnahmen in mehrere Vergaben zu teilen, wenn diese Vergaben zusammengefasst werden können. Eine Vergabe nach Losen ist jedoch aus Gründen der Mittelstandsförderung zu bevorzugen.

Über regelmäßig wiederkehrende Bauleistungen, Liefer- oder Dienstleistungen sollen zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden, die in der Regel nicht länger als vier Jahre andauern. Es unterliegt der Einzelfallprüfung, wenn ein Rahmenvertrag mit einer Verlängerungsoption oder automatischer Verlängerung mit Kündigungsvorbehalt abgeschlossen werden soll. Maßgebender Auftragswert ist die Summe der Einzelaufträge, die während der Dauer des Rahmenvertrages zu erwarten sind. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungs-, Miet-, Leasing-, u.ä.) ist zur Beurteilung der Wertgrenze der Gesamtbetrag des Abschlusses entscheidend.

2.5 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte

2.5.1 Schätzung des Auftragswertes / Budgethoheit

Die Schätzung des Auftragswerts ist Aufgabe des zuständigen Fachbereichs bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit, der/die zugleich die Budgethoheit trägt.

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung (netto) und den näheren Maßgaben des § 3 der Vergabeverordnung auszugehen.

Vor jeder Vergabe ist durch den zuständigen Fachbereich bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit zu prüfen,

- welche Höhe der Auftragswert voraussichtlich haben wird (Kostenschätzung) und

- welche Vergabeart konkret anzuwenden ist, wobei ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000,- Euro vor Aufnahme der weiteren Maßnahmen eine entsprechende Information an die Zentrale Vergabestelle zu richten ist.

2.5.2 Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung (§ 25 GemHVO) ist die Vorrangstellung der öffentlichen Ausschreibung für den Regelfall unbedingt zu beachten.

Ausnahmen sind zulässig, sofern der Auftragswert, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Begründung für eine Abweichung vom Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung ist aktenkundig zu machen und obliegt – soweit nicht in dieser Richtlinie bereits eine Abweichung vorgesehen ist – der Abstimmung zwischen der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit und der Zentralen Vergabestelle.

Die Öffentliche Ausschreibung hat eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung zu enthalten, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Die Erstellung der Leistungsbeschreibung ist Aufgabe des zuständigen Fachbereichs bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit.

2.5.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten können unter Anwendung der Beschränkten Ausschreibung Vergabeverfahren durchgeführt werden:

- bis 600.000 € im Tiefbau
- bis 300.000 € Roharbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten)
- bis 150.000 € für Ausbau- und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattungen

- bis 100.000 € im Bereich Liefer- und Dienstleistungen.

Darüber hinaus kann eine Beschränkte Ausschreibung vorgenommen werden, wenn die Eigenart der Leistung oder Lieferung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Im Falle einer Beschränkten Ausschreibung sind mindestens 5 geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern ist.

Die Auswahl der Bewerber schlägt der ausschreibende Fachbereich bzw. die sonstige mittelbewirtschaftende Organisationseinheit vor. Die Zentrale Vergabestelle hat bei den Ausschreibungen, bei denen sie einzubeziehen ist, ein Vorschlagsrecht für einen weiteren Bieter. Der Vorschlag der Zentralen Vergabestelle kann durch den Fachbereich bzw. die mittelbewirtschaftende Organisationseinheit nur in begründeten Fällen abgelehnt werden.

Unter den Bewerbern soll gewechselt werden.

2.5.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten kann unter Anwendung der Freihändigen Vergabe beschafft werden:

- bis 30.000 € Baubereich (bspw. Tiefbau, Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten), Ausbau und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattungen);

- bis 30.000 € im Bereich Liefer- und Dienstleistungen;

- zudem kann eine Freihändige Vergabe gemäß Ratsbeschluss vom 12.02.2008 auch durchgeführt werden, wenn es sich um eine Vergabe von Leistungen nach dem Buchpreisbindungsgesetz handelt und der derzeit gültige Schwellenwert einer europaweiten Ausschreibung nicht überschritten wird.

Im Falle einer Freihändigen Vergabe sind mindestens 3 geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsangabe aufgefordert werden soll. Die Zentrale Vergabestelle hat bei den Ausschreibungen, bei denen sie einzubeziehen ist, ein Vorschlagsrecht für einen weiteren Bieter. Der Vorschlag der Zentralen Vergabestelle kann durch den Fachbereich bzw. die mittelbewirtschaftende Organisationseinheit nur in begründeten Fällen abgelehnt werden.

Unter den Bewerbern soll gewechselt werden.

2.5.5 Bagatellschwellen / Auftragserteilung ohne Vergleichsangebot

Bei Vergaben innerhalb der nachfolgenden Grenzen ist in der Regel davon auszugehen, dass ein förmliches Vergabeverfahren unzweckmäßig ist. Bis zu dieser Wertgrenze ist eine Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten zulässig, und zwar

- für Liefer- und Dienstleistungen bei Aufträgen unter 500 Euro.

2.5.6 Eignungsnachweise

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Nrn. 2.5.3 und 2.5.4 können Unternehmen, die in der auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de enthaltenen Unternehmensdatenbank geführt werden, als mit der erforderlichen Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) ausgestattet angesehen werden. Gleiches gilt für die auf der Internetseite www.pq-verein.de gelisteten präqualifizierten Unternehmen für den Baubereich, auf die vorrangig zurückzugreifen ist, da dies regelmäßig zu einer erheblichen Zeitersparnis führt.

2.5.7 Vergabe von Bauleistungen im Stundenlohn

Im Stundenlohn dürfen Bauleistungen nur dann vergeben werden, wenn es sich um Arbeiten geringen Umfanges handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen. Die speziellen Bestimmungen der Baupreisverordnung und der dazu ergangenen Richtlinien sind zu beachten und ggf. zum Vertragsinhalt zu machen. Die Wertgrenze für Stundenlohnarbeiten sollte 2.500 Euro pro Auftrag nicht überschreiten.

2.5.8 Architekten- / Ingenieurleistungen

Sofern der in § 1 VOF genannte Auftragswert erreicht wird, bestimmt sich das zu wählende Vergabeverfahren nach § 3 VOF. Im Übrigen sind die Maßgaben des TVgG-NRW und die Kommunalen Vergabegrundsätze zu beachten. Das Nähere regelt die Dienstanweisung Vergabe.

2.6 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte

Soweit die voraussichtliche Auftragssumme die in § 2 der VgV genannten Schwellenwerte überschreitet, ist eine EU-weite Ausschreibung zwingend unter Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle durchzuführen.

Es gelten dann für die Wahl der richtigen Vergabeart insbesondere
- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Vergabeverordnung (VgV),
- der Abschnitt 2 der VOB/A,
- der Abschnitt 2 der VOL/A und
- die VOF.

Die besonderen Richtlinien und Bestimmungen der EU-weiten Ausschreibung sind zudem zu beachten und restriktiv anzuwenden. Die EU-weite Ausschreibung und Vergabe unterliegt einem formalisierten Nachprüfungsverfahren.

3 Grundsätze zu Durchführung der Verfahren / Zuständigkeiten

3.1 Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle / Dokumentation

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens ist der beschaffende Fachbereich bzw. die mittelbewirtschaftende Organisationseinheit verantwortlich.

Beschränkte und Öffentliche Ausschreibungen für Lieferungen und Leistungen nach VOL werden von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt, freihändige Vergaben dieser Art ab einem Auftragswert von 10.000,- Euro werden in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle durchgeführt.

Bei Vergaben von Bauleistungen nach VOB ab einem Auftragswert von 100.000 € ist die Ausschreibung in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle vorzubereiten.

Sämtliche EU-weite Vergabeverfahren, öffentliche Ausschreibungen und Beschränkte Ausschreibungen sowie Freihändige Vergaben sind ab einem Auftragswert von 5.000 € über die Zentrale Submissionsstelle abzuwickeln.

Die Angebote sind von der Zentralen Vergabestelle rechnerisch und formal nach § 16 VOB/A bzw. § 16 VOL/A zu prüfen.

Dem ausschreibenden Fachbereich oder der sonst zuständigen Stelle obliegt die fachtechnische Prüfung und die Wertung der Angebote mit anschließendem Vergabevorschlag.

Aufträge sind ausschließlich an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Es ist zu beachten, dass der Zuschlag nicht zwangsläufig das niedrigste Angebot erhält, sondern auch andere Zuschlagskriterien mit in die Entscheidung einbezogen werden können.

Jedes Vergabeverfahren ist zu dokumentieren. Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält (§ 20 VOB/A, § 20 VOL/A).

Einzelheiten regelt die Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Emmerich am Rhein.

3.2 Prüfung von Vergaben, Vergaberegister

Alle Aufträge (nach VOB, VOL und HOAI bzw. VOF) sind vor der Auftragserteilung der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen. Ausgenommen sind Aufträge unter 5.000 Euro; für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen liegt diese Grenze bei 10.000 Euro. Der Umfang der Prüfung wird durch den Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

Vor Erteilung des Auftrages ist - bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen über 25.000 Euro (netto,) oder bei Vergaben von Bauleistungen über 50.000 Euro (netto) - durch die Zentrale Vergabestelle eine Anfrage an die Informationsstelle des Landes zu richten, ob in dem dort geführten Vergaberegister Eintragungen hinsichtlich des Bieters oder Bewerbers, der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen. Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ist die Anfrage bereits vor Absendung der Information nach § 101a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu stellen.

3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung

Gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 50.000 Euro.

Die Vergabe von Liefer- Dienstleistungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 Euro fällt nach der Bestimmung des § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein in den Zuständigkeitsbereich des Vergabeausschusses.

Gemäß § 3 Abs.2 der Betriebssatzung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Oberhalb dieses Betrages entscheidet gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a) der Betriebssatzung der Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE).

Im Bereich Kultur Künste Kontakte fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Ausgenommen von dieser Wertgrenze sind die honorarpflichtigen künstlerischen Veranstaltungen. Oberhalb dieses Betrages entscheidet der Kulturausschuss.

4. Kontrollverfahren

4.1 Einbeziehung der Örtlichen Rechnungsprüfung

Bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen einschließlich Bauleistungen ab einem Auftragswert von 5.000 € bzw. 10.000 € sind die vollständigen Vergabeunterlagen vor Mittelreservierung, im Regelfall einschließlich eines Preisspiegels, der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung zuzuleiten.
Bei Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € sind die Vergabevorlagen einschl. der vollständigen Vergabeunterlagen vor Beschlussfassung dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung vorzulegen.

4.2 Berichtswesen

Vierteljährlich wird ein Bericht über die Vergaben der Stadt Emmerich am Rhein mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 €erstellt. Der Vergabeausschuss legt diesen gem. § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vierteljährlich dem Rat vor.

Für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gilt:

Dem Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) wird durch den Eigenbetrieb Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) vierteljährlich ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

Dem Kulturausschuss wird halbjährlich durch den Eigenbetrieb „Kultur, Künste, Kontakte der Stadt Emmerich“ ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

4.3 Überschreitung der Auftragssumme

Bei Durchführung eines Auftrages ist von der mittelbewirtschaftenden Stelle darauf zu achten, dass die Auftragssumme nicht überschritten wird. Ergibt sich dennoch die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen.
Über den Nachauftrag entscheidet der zuständige Ausschuss, wenn

a) er über den Ursprungsauftrag entschieden hat und ein Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge 10 % des Ursprungsauftrages erreicht oder übersteigt; Dies gilt nur dann, wenn der Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge mindestens 10.000 € erreicht.

b) der Nachauftrag bzw. die Summe der Nachaufträge unabhängig vom Ursprungsauftrag mindestens 50.000 € erreicht; für Vergaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen beträgt die Grenze 50.000 €.

c) erst durch Addition von Erstauftrags- und Nachauftragssummen die 50.000 €-Grenze erreicht wird.

4.4 Anzeigepflicht

Vergaben von Aufträgen, deren Wert 200.000 € übersteigt, sind der Örtlichen Rechnungsprüfung und der Gemeindeprüfungsanstalt anzuzeigen.

4.5 Projektverlaufsüberwachung

Bei Maßnahmen mit einem Gesamtauftragswert ab 500.000 € wird der zuständige Ausschuss sowohl bei jeder projektbezogenen Vergabeentscheidung als auch nach Maßgabe eines unter Berücksichtigung der Projektdauer erstellten Terminplanes über Termin-, Ablauf- und Kostenrahmen umfassend informiert**.**

5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien

Ausnahmen von den Vergaberichtlinien, soweit sie im Einklang mit den Vergabe- und Vertragsordnungen stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Örtlichen Rechnungsprüfung.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 28.03.2012 und treten am 29.06.2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31.03.2014 treten diese Richtlinien außer Kraft.

Ö 4

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **06.05.2013**

Betreff

Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Emmerich am Rhein;
hier : 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Emmerich am Rhein

14.05.2013 01 - 15 0972/2013 Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Emmerich am Rhein vom 04.10.2005.

Stimmen dafür 19 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

28.05.2013 01 - 15 0972/2013 Rat

Ö 4

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**01 - 15 0972/2013**	**06.05.2013**

Betreff

Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Emmerich am Rhein;
hier : 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2013
Rat	28.05.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Emmerich am Rhein vom 04.10.2005

Sachdarstellung :

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 13. September 2005 eine Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen.
Zwischenzeitlich erfolgte gesetzliche Novellierungen des Kommunalwahlrechtes (hier : Kommunalwahlordnung) und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erfordern eine Anpassung der Satzung. Insbesondere mit dem Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (verkündet 20.12.2011) sind Änderungen der gesetzlichen Reglungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in § 26 GO NW wirksam geworden, die zum Teil auch Auswirkungen auf die ortsrechtliche Bestimmungen entfalten und Ergänzungen des Regelwerkes erfordern. Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund hat am 12.04.2013 eine neue Mustersatzung veröffentlicht, die alle Anpassungen an die kommunalwahl- und kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften berücksichtigt.
Der vorliegende Entwurf der 1. Änderungssatzung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Emmerich am Rhein orientiert sich wie die Ursprungssatzung eng an der Mustersatzung des NW Städte- und Gemeindebundes und bildet die genannten gesetzlichen Veränderungen entsprechend ab.
Die 1. Änderungssatzung ist in Anlage 1 beigefügt. Anlage 2 veranschaulicht in synoptischer Darstellung die vorgenommen textlichen Änderungen im Vergleich zur bisher gültigen Fassung.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Dr. Stefan Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
01 - 15 0972 2013 A 1 Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 4. Oktober 2005 zur Du
01 - 15 0972 2013 A 2 Änderungssatzung Synopse

Anlage 1

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 04.Oktober 2005 zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.Juli (.....)und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV.NRW. S.432) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am _____ folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 04. Oktober 2005 zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen :

Artikel I

1. § 2 Zuständigkeiten wird wie folgt geändert :
   Absatz 5 entfällt

2. § 4 Abstimmungsberechtigung wird wie folgt geändert :
   Absatz 1 erhält folgende neue Fassung :
   „Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids4 Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.“

3. § 6 Abstimmungsverzeichnis wird wie folgt geändert :
   a) Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 erweitert :
   „Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.“

   b) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung :
   „Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.“

   c) *Absatz 5 entfällt*

4. § 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten / Bekanntmachung wird wie folgt geändert :
   Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst :
   „Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
   1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;

2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann.
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

5. § 8 Abstimmungsinformation wird wie folgt geändert :

a) *Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 erweitert :*
„Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage."

b) Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst :
„2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen."

c) folgender Absatz 5 wird hinzugefügt :
„Beim Ratsbürgerentscheid enthält die Abstimmungsinformation abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen."

6. § 10 Stimmzettel wird um folgenden Satz 3 ergänzt :
„Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden."

7. In § 11 Öffentlichkeit wird Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst :
„In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten."

8. § 12 Stimmabgabe
Absatz 1 erhält folgende neue Fassung :
„Der Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab."

9. § 16 Feststellung des Ergebnisses wird wie folgt neu gefasst :
„Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids / Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(1) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheides maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt."

10. § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung erhält folgende Fassung : „Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Art. 1 10. Änd. Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV.NRW., S. 300, ber. 394) in Kraft getreten am 12. Juli 2011, finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12, 13 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.“

Artikel II

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 04.Oktober 2005 zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Emmerich am Rhein tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2

Bisherige Fassung Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Emmerich/Rh	Neue Fassung
§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein (Abstimmungsgebiet).	§ 1 Geltungsbereich *unverändert*
§ 2 Zuständigkeiten (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheides fest (Abstimmungstag). (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeinde-ordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag. (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden. (5) Der Bürgermeister bestimmt die Anzahl der Briefabstimmungsvorstände und beruft deren Mitglieder. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.	§ 2 Zuständigkeiten *Abs. 1 bis 4 unverändert* *Abs. 5 fällt weg; Straffung; Abs. 3 und 4 umfassen auch Briefabstimmungsvorstände; weitere Details zu Briefabstimmungsvorständen beeinhaltet § 13 dieser Satzung*

§ 3 Stimmbezirke Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.	§ 3 Stimmbezirke *unverändert*
§ 4 Abstimmberechtigung (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tage des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.	§ 4 Abstimmberechtigung *Neue Fassung Abs. 1 :* *(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.*
(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.	*Abs. 2 unverändert*
§ 5 Stimmschein (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat. (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.	§ 5 Stimmschein *Abs. 1 und 2 unverändert*

§ 6 Abstimmungsverzeichnis	§ 6 Abstimmungsverzeichnis
(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Abstimmungstag (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.	*Neue Fassung Abs. 1 :* *(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.* *Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.*
(2) Der Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.	*Abs. 2 unverändert*
(3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.	*Abs. 3 unverändert*
(4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.	*Neue Fassung Abs. 4 :* *(4) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.*
(5) Verlegt ein Abstimmungsberechtigter, der nach Absatz 1 in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen wurde, nach dem Stichtag seine Wohnung aus dem Abstimmungsgebiet oder wird	*Neue Fassung :* *Abs. 5 fällt weg; Straffung; Regelungen Enthält KWahlO. Die analoge*

seine Wohnung zur Nebenwohnung, so ist er aus dem Abstimmungsverzeichnis zu streichen. Verlegt ein, nach Absatz 1 in das Abstimmungsverzeichnis, eingetragener Abstimmungsberechtigter nach dem Stichtag seine Wohnung innerhalb des Abstimmungsgebietes, so bleibt das Abstimmungsverzeichnis davon unberührt.	*Anwendung sichert § 17 dieser Satzung.*
§ 7 <u>Benachrichtigung der Abstimmberechtigten /Bekanntmachung</u>	§ 7 <u>Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung</u>
(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.	*Abs. 1 unverändert*
(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben: 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten, 2. den Abstimmungstag und die Abstimmungszeit, 3. den Stimmbezirk und den Stimmraum, 4. eine Abstimmungsinformation gemäß § 8 dieser Satzung 5. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, 6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann, 7. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt, 8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheines und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief	*Abs. 2 unverändert*

(3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt	*Neue Fassung Abs. 3 :* *(3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungs-verzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt*
1. den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,	*1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,*
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,	*2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,*
3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,	*3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungs-verzeichnis eingelegt werden kann.*
4. in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Briefabstimmung abgestimmt werden kann, 5. dass, zu welcher Zeit und wo die Briefabstimmung an Ort und Stelle ausgeübt werden kann.	*Ziffern 4. und 5. entfallen; Straffung;* Informationen zur Briefwahl s. Abs. 2 Ziffer 8
§ 8 <u>Abstimmungsinformation</u>	§ 8 <u>Abstimmungsinformation</u> Neue Fassung Abs. 1 :
(1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Stadt Emmerich am Rhein zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Abstimmungsräume für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.	(1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Emmerich am Rhein zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Abstimmungsräume für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei dem Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
(2) Die Abstimmungsinformation enthält :	Abs. 2 erhält folgende Neufassung : (2) *Die Abstimmungsinformation enthält*

1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,	*Ziffer 1. unverändert*
2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstextes des Bürgerbegehrens zu entnehmen,	*2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.*
3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,	*Ziffern 3 – 5 unverändert*
4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,	
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.	
(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Ziffern 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung in der Abstimmungsinformation auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief, den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.	*Abs. 3 unverändert*

Der Bürgermeister kann für die in der Abstimmungsinformation gemäß Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.	
(4) Die Abstimmungsinformation wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein veröffentlicht.	*Abs. 4 unverändert*
	Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt :
	(5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält die Abstimmungsinformation abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.
§ 9 Tag des Bürgerentscheides	§ 9 Tag des Bürgerentscheids
(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. (2) Die Abstimmungszeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.	*Abs. 1 und 2 unverändert*
§ 10 Stimmzettel	*§ 10* *Stimmzettel* *wird wie folgt neu gefasst :*
Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.	*Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.* *Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer*

	miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
§ 11 Öffentlichkeit	§ 11 Öffentlichkeit
(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmraum Anwesenden beschränken.	*Abs. 1 unverändert*
(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.	*Abs. 2 unverändert*
(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.	*Abs. 3 wird wie folgt geändert :* *(3)* *In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.*
(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.	*Abs. 4 unverändert*
§ 12 Stimmabgabe	§ 12 Stimmabgabe Abs. 1 wird wie folgt geändert :
(1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.	(1) Der Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.	*Abs. 2 unverändert*

	Abs. 3 unverändert
(3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.	
	Abs. 4 unverändert
(4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.	
	Abs. 5 unverändert
(5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmbriefumschlag) a) seinen Stimmschein b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.	
	Abs. 6 unverändert
6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.	
§ 13 <u>Vorstand für die Stimmabgabe per Brief</u>	§ 13 <u>Vorstand für die Stimmabgabe per Brief</u>
	Abs. 1 unverändert
(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.	

	Absatz 2 unverändert
(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt, 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist, 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist, 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält, 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat, 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist, 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.	
	Abs. 3 unverändert
(3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Abstimmungsgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks. Sofern mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Bürgermeister den Briefabstimmungsvorstand auch mit der Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung beauftragen.	

(4) Die Stimme des Abstimmungsberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teil-genommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Abstimmungstag stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.	*Abs. 4 unverändert*
§ 14 Stimmenzählung	§ 14 Stimmenzählung
(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand. (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Abstimmungsurne befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt. (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.	*Abs. 1 – 3 unverändert*
§ 15 Ungültige Stimmen	§ 15 Ungültige Stimmen
Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel 1. nicht amtlich hergestellt ist, 2. keine Kennzeichnung enthält, 3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt, 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.	*unverändert*
§ 16 Feststellung des Ergebnisses	§ 16 Feststellung des Ergebnisses wird wie folgt neu gefasst :
(1) Der Bürgermeister gibt im Anschluss an die Stimmenauszählung das vorläufige Ergebnis des Bürgerentscheides bekannt**.** (2) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.	*der bish. Abs. 1 entfällt* *(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids / Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.*

(3) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.	*(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.*
(4) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.	*(3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.*
17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 59 , ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2004 (GV NRW S. 231) finden entsprehende Anwendung: § 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.	§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung *erhält folgende neue Fassung :* *Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Art. 1 10. Änd.Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV.NRW., S. 300, ber. 394) in Kraft getreten am 12. Juli 2011 finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12, 13 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.*
§18 Inkrafttreten Die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft in Kraft. [1)] Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emmerich am Rhein zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 22.12.1997 außer Kraft.	§ 18 Inkrafttreten *unverändert*

Ö 5

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**01 - 15 0976/2013**	**14.05.2013**

Betreff

Einführung eines kostenfreien WLAN an der Rheinpromenade;
hier: Eingabe Nr. 24/2012 vom CDU-Stadtverband Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	28.05.2013

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Der Rat beauftragte die Verwaltung durch Beschluss vom 11.12.2012 mit der Prüfung der Voraussetzungen für die Bereitstellung eines für die Nutzer kostenfreien WLAN an der Rheinpromenade. Die Prüfung gliedert sich wie folgt:

1. Rechtliche Würdigung
- 1.1 Datenschutz- und IT-Sicherheitsrechtliche Bewertung
- 1.2 Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen

2. Technische Komponenten
- 2.1 Grundsätzliche Funktionsweise
- 2.2 Kosten für die Einrichtung des Services
  - 2.2.1 einmalige Kosten
  - 2.2.2 laufende Kosten

3. Wertung / Empfehlung

1. Rechtliche Würdigung

WLAN-(Wireless Local Area Network = drahtloses lokales Netzwerk) – Hotspot stellen räumlich begrenzte Funkbereiche dar. Diese Zugänge werden in der Regel aufgebaut, um fremden Teilnehmern einen drahtlosen Zugang in das Internet zu ermöglichen. Häufig findet man solche WLAN Hotspots in Hotels, Gaststätten, Flughäfen und Bahnhöfen sowie Messe- und Kongresshallen.
Die Beurteilung der Zulässigkeit eines für die Nutzer kostenfreien öffentlichen WLAN an der Rheinpromenade erfolgt auf Grundlage folgender Gesetze, Verordnungen und Richtlinien :

- Datenschutzgesetz NRW
- Telekommunikationsgesetz, -verordnung
- Teledienstegesetz, -verordnung
- Telemediengesetz
- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik;
  hier : Technische Richtlinien
  Maßnahme 2.389 : sichere Nutzung von Hotspots
  Maßnahme 4.293 : sicherer Betrieb von Hotspots
  Maßnahme 4.297 : sicherer Betrieb von WLAN-Komponenten

1.1 Datenschutz- und IT-sicherheitsrechtliche Bewertung

Neben der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zum Betrieb eines kostenfreien WLAN werden verschiedene Aspekte dahingehend analysiert, inwieweit sie zu Datenschutz- und IT-sicherheitsrechtlichen Gefährdungen für die Stadt Emmerich am Rhein führen können.

Die angemessene Nutzung eines WLAN-Hotspots ist nur dann gewährleistet, wenn dieser Dienst systemneutral angeboten wird. Dies setzt den Aufbau eines Services voraus, der sämtliche WLAN-fähige Endgeräte (Smartphones, Laptops, Tablet-PCs etc.) mit allen gängigen Browsern unterstützt. Darüber hinaus empfiehlt es sich, Übertragungstechniken einzusetzen, die eine Kommunikation via Virtual Private Network (VPN) akzeptieren.
WLAN stellen aber auch attraktive Ziele für Angreifer dar und müssen daher in Kenntnis dieser Gefahr sehr sorgfältig konfiguriert werden, um sicher betrieben werden zu können.

Durch die Einrichtung eines WLAN-Hotspots an der Rheinpromenade, der Nutzern einen kostenfreien Zugang zum Internet gewährleisten soll, werden unterschiedliche Daten transportiert :

a) vom Nutzer über den Hotspot an den Betreiber
b) vom Betreiber über den Hotspot an den Nutzer
c) vom Nutzer über den Hotspot ins Internet
d) vom Internet über den Hotspot an den Nutzer
e) vom Nutzer über den Hotspot an andere Nutzer

Vor dem Hintergrund einer Datenschutz- und IT-sicherheitsrechtlichen Bewertung sind diese Informationsströme einzeln zu betrachten, um deren Auswirkungen, Wahrscheinlichkeiten, Risiken und Maßnahmen aufzuzeigen.

a) vom Nutzer über den Hotspot an den Betreiber

Der Nutzer hat digitalen Kontakt zum Betreiber. Dies erfolgt zum einen während der Registrierung und zum anderen während der Internetnutzung. Es erfolgt ein direkter Kontakt zur Topologie des Betreibers. Zum Schutz vor unberechtigtem Zugang zu dem Firmennetz und den Daten des Anbieters können Sicherheitsmechanismen (Demilitarisierte Zone (DZM), Firewall etc.) eingerichtet werden. Es zeigt sich aber, dass diese Sperren häufiger durchbrochen werden.
Daher müsste der Betrieb eines WLAN-Hotspots zwingend physikalisch vom Datennetz der Stadt Emmerich am Rhein getrennt bleiben und als sogenanntes Stand-Alone-Verfahren genutzt werden.
Darüber hinaus empfiehlt es sich, zur vollständigen Abkopplung des Netzes und der Daten einen externen Dienstanbieter (Betreiber) einzubeziehen. Dieser stellt neben der Technik und dem Zugang zum Internet auch die Registrierung sicher.

b) Informationsaustausch vom Betreiber über den Hotspot zum Nutzer

Die Einrichtung eines WLAN-Hotspots an der Rheinpromenade in Emmerich am Rhein soll entsprechend der dieser Prüfung zugrunde liegenden Eingabe besonders für ausländische Gäste interessant sein, da viele aus Kostengründen kein Internet Roaming nutzen. Allerdings kann der geografische Bereich des Hotspots nicht auf eine Gruppe von Touristen beschränkt werden. Vielmehr können alle – auch nicht mobile- Endgeräte im Einzugsgebiet diesen Internetzugang nutzen. Durch die permanente Nutzung besteht hierbei die Gefahr, dass der Zugang für die eigentliche Zielgruppe nur geschwächt oder gar nicht zur Verfügung steht. Daher empfiehlt es sich, die jeweilige Zugangsdauer zu begrenzen.

c) vom Nutzer über den Hotspot ins Internet
d) vom Internet über den Hotspot an den Nutzer

Die sog. Betreiberhaftung für durch den Nutzer über das freie WLAN begangene Urheberrechtsverletzungen (unberechtigtes Herunterladen von Musik, Filmen und Software aus dem Internet) stellt eine besondere Problematik dar. Derzeit ist der Umfang der Haftung bzw. die zu treffenden Vorkehrungen, um eine Haftung auszuschließen, umstritten. Um einen Missbrauch ahnden zu können bzw. einen Nachweis über die Belehrung der Nutzungsbedingungen und der Datenschutzbedingungen sicher zu stellen, sollte in jedem Fall eine Authentifizierung mittels Registrierung erfolgen. Es gilt, zur Registrierung des Nutzers mindestens Name, Vorname und die Bestätigung der Akzeptierung der Nutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung abzufragen und verschlüsselt zu übermitteln.

Der Betreiber ist gefordert, die eingesetzte Software kontinuierlich auf dem aktuellen Stand zu halten und etwaige sicherheitsrelevante Updates unverzüglich zu installieren. Nur auf dieser Weise kann er sich gegen Abmahnungen im Rahmen der Geltendmachung von Urheberrechtsverletzungen schützen.

e) Informationsaustausch vom Nutzer über den Hotspot an andere Nutzer
Ein Gefahrenpotential stellt zudem der unbefugte Austausch von Daten und der unbefugte Eingriff in Systeme zwischen den Nutzern dar.
Die sogenannte Kommunikation von WLAN-Clients kann nicht in die Verantwortung des Betreibers gesetzt werden. Um aber einen präventiven Schutz aufzubauen, ist dafür Sorge zu tragen, dass in den Nutzungsbedingungen auf die Gefahren hingewiesen und der Nutzer animiert wird, entsprechende Schutzmechanismen in seinem Endgerät zu aktivieren (Zugriffsschutz, Virenschutz, Personal Firewall).

1.2 Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen

Vor dem Hintergrund der datenschutz- und IT-sicherheitsrechtlichen Bewertung ist die Einrichtung eines kostenfreien WLAN-Hotspots an der Rheinpromenade bei Beachtung nachfolgend genannter Vorgaben als zulässig zu qualifizieren :

- Der WLAN-Hotspot ist getrennt vom Netz der Stadt Emmerich am Rhein zu betreiben
- Der Betrieb ist auf einen Externen (Betreiber) zu übertragen, um Administrationsaufwand und das Haftungsrisiko von der Stadt Emmerich am Rhein fernzuhalten
- Der Betreiber hat eine Registrierung einzurichten, die die Identifizierung der Person und die Akzeptanz der Datenschutzerklärung sicherstellt
- Der Betreiber hat die Nutzer bei der Registrierung auf die Gefährdung durch Inter-Client-Kommunikation hinzuweisen
- Der Betreiber hat die Zugangsdauer einer einzelnen Sitzung zu beschränken

2. Technische Komponenten

2.1 Grundsätzliche Funktionsweise
An einem zentralen Standort wird die gesamte technische Infrastruktur für einen WLAN-Hotspot vorgehalten. Der DSL-Router baut die Verbindung zum Internet auf. Am WLAN-Controller (WLAN-BS) werden die Zugangsdaten überprüft und die Freigaben an die ACCESSPOINTS weitergegeben. Notebooks, Smartphones und Tablett-PCs können das Internet kostenfrei nutzen.

Schaubild:

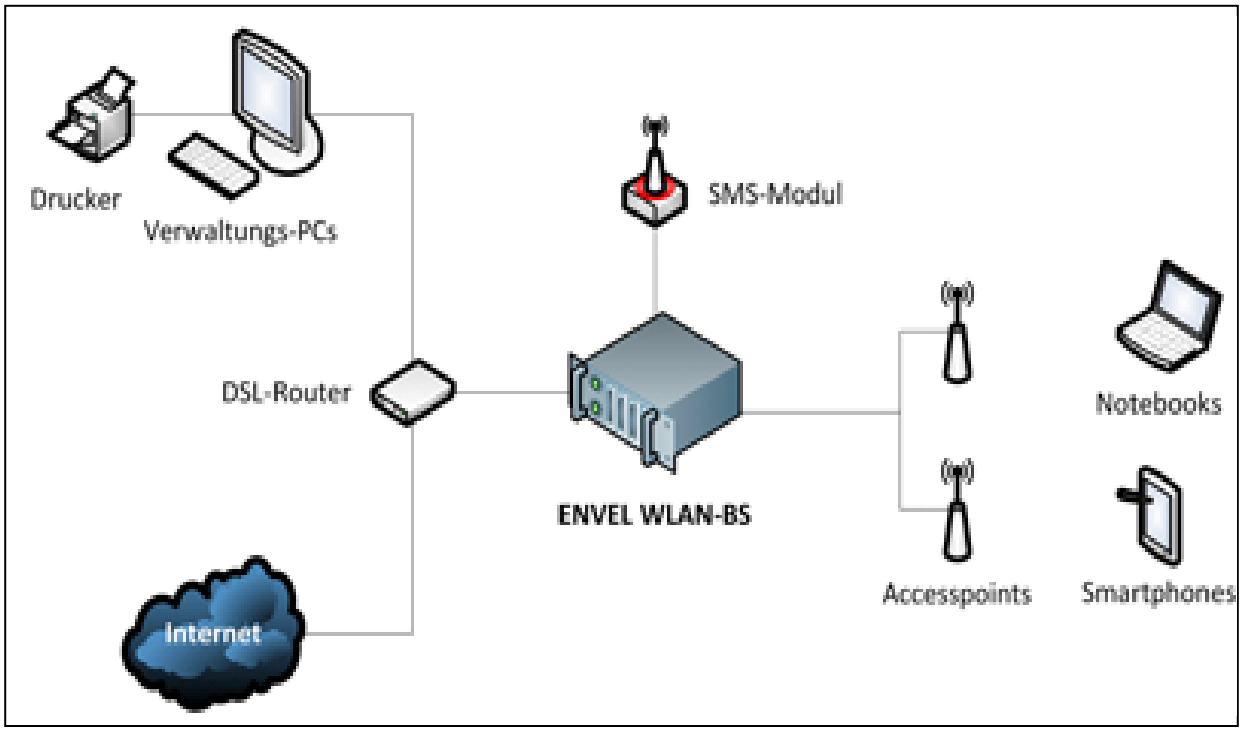

2.2 Kosten für Einrichtung des Services

In der Begründung seiner Eingabe führt der CDU Stadtverband Emmerich am Rhein an, dass das Angebot speziell für ausländische Gäste interessant sei und die Attraktivität der Rheinpromenade weiter steigere.
Die folgenden Berechnungen basieren auf der Annahme, dass an einem zentralen Standort an der Rheinpromenade (hier : ICE) das für den Betrieb des WLAN-HOTSPOTS benötigte Equipment untergebracht ist. Es wird unterschieden zwischen einmaligen und laufenden Kosten. Ein einziger WLAN-HOTSPOT ist aber nicht in der Lage, die gesamte Rheinpromenade zu versorgen. Hierzu bedarf es weiterer ACCESSPOINTS

2.2.1 Einmalige Kosten

Annahme **:**
Am Standort ICE wird die gesamte Infrastruktur für einen WLAN-HOTSPOT untergebracht.

WLAN-Controller	1.500,00 €
DSL-Router	500,00 €
Accesspoint innen	200,00 €
Accesspoint aussen	400,00 €
Kabel (Strom + LAN)	2.000,00 €
Einrichtungskosten	5.000,00 €
einmalige Kosten	**9.600,00 €**

Für jeden weiteren Standort werden jeweils nur noch ein Router und ein ACCESSPOINT erforderlich. Der Router baut die Verbindung zum Internet auf und hat weiter eine VPN-Verbindung zum WLAN-Controller. Von diesem erhält er die Freigaben für die Endgeräte, die er dann an den ACCESSPOINT weitergibt .

Schaubild:

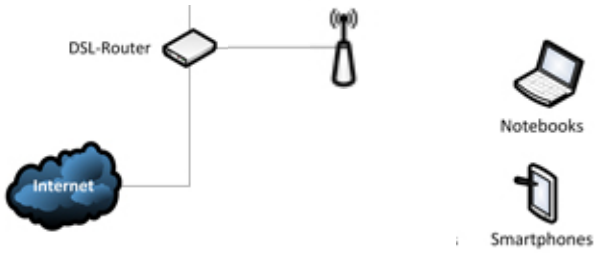

DSL-Router	500,00 €
Accesspoint aussen	400,00 €
Kabel (Strom + LAN)	1.500,00 €
Einmalige Herstellungskosten je Standort	2.400,00 €

Annahme :
Zur Versorgung der Rheinpromenade mit WLAN werden 2 zusätzliche ACCESSPOINTS eingerichtet

einmalige Kosten für die Einrichtung **4.800,00 €**

Zur Einrichtung des Services wären einmalig Mittel in Höhe von **14.400 €** aufzubringen.

2.2.2 Laufende Kosten

	Jährliche Kosten
Standort ICE	
Internetanschluss (DSL)(monatlich ca 35,00€)	420,00€
Wartungskosten	1000,00€
Lfd. Kosten pro Jahr	1420,00€

Für jeden weiteren Standort fallen nur noch Kosten für den Internetanschluss an.

Annahme :
Zur Versorgung der Rheinpromenade mit WLAN werden 2 zusätzliche ACCESSPOINTS eingerichtet
Lfd. Kosten pro Jahr 840,00 €

Hinzu kommen somit jährliche laufende Kosten in Höhe von **2.260,00 €**

3. Wertung / Empfehlung

Die Verwaltung teilt die Einschätzung, dass dieser Service gerade für Touristen aus dem Ausland aufgrund der zum Teil hohen Roaming Kosten für die Inanspruchnahme von Datendiensten interessant wäre und auch die Attraktivität der Rheinpromenade weiter steigern würde.
Aufgrund der zur Zeit noch hohen einmalig für die Einrichtung und laufend für den Betrieb aufzubringenden Kosten ergeht allerdings die Empfehlung, zum jetzigen Zeitpunkt von der Bereitstellung eines für die Nutzer kostenfreien WLAN abzusehen.

Es gilt, sowohl die weitere technische Entwicklung als auch die rechtliche Situation (einige Bundesländer drängen darauf, die Rechtslage hinsichtlich der Betreiberhaftung zu novellieren) zu verfolgen und die Idee erneut aufzugreifen, wenn sich die Rahmenbedingungen für die Stadt Emmerich am Rhein positiver darstellen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 15 0976 2013 A 1 Eingabe Nr. 24 2014 vom CDU-Stadtverband Emmerich am Rhein

Ö 5

Eingabe/~~Anfrage~~ an den Rat
Nr. 24 / 20 12
Eingang am:
zur Kenntnis an: +
1

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 23. Nov. 2012
Bgm.: X
Dez.:
FB: 1
Anl.: PWZ: 1 €

CDU
Emmerich am Rhein

An den Rat
der Stadt Emmerich am Rhein

Stadtverband Emmerich
Markus Elbers
Gerhard-Storm-Str. 41
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 02822 18484
Mobil: 01729127229
Email: markus.elbers@t-online.de

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Emmerich-Rees
Kontonummer: 109 587
Bankleitzahl: 358 500 00

Emmerich am Rhein, 22/11/12

Eingabe an den Rat der Stadt Emmerich
Einführung einer kostenfreien WLAN an der Rheinpromenade

Sehr geehrte Damen und Herren,

der CDU Stadtverband möchten mit dieser Eingabe die Verwaltung bitten zu prüfen, ob eine kostenfreie WLAN in Emmerich an der Rheinpromenade installiert werden kann.

In vielen Städten und öffentlichen Gebäuden kann kostenlos und ohne zeitliche Beschränkung im Internet gesurft werden. Nutzer müssen sich lediglich einmal vor Ort registrieren. Sämtlichen WLAN – fähigen Endgeräte wie Smartphone, Laptops oder Tablet-PCs mit allen gängigen Browsern können dieses Angebot nutzen.

Dieses Angebot ist besonders für ausländische Gäste interessant, da viele aus Kostengründen kein Internet Roaming nutzen und steigert die Attraktivität unserer Promenade.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Elbers
-Stadtverbandsvorsitzender-

Ö 7

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **29.04.2013**

Betreff

Beschluss über den Jahresabschluss 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters

02.05.2013 14 - 15 0956/2013/1 Rechnungsprüfungsausschuss

Beschlussvorschlag

Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt, dem Vorschlag der örtlichen Rechnungsprüfung zu folgen und

1. den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 zum eigenen Bericht zu erklären und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen,
2. dem Rat der Stadt die Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss 2010 und den Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu empfehlen und
3. den Ratsmitgliedern vorzuschlagen, dem Bürgermeister hinsichtlich des Jahresabschlusses 2010, die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Stimmen dafür 10 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

14.05.2013 14 - 15 0956/2013/1 Haupt- und Finanzausschuss

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,

1. den Jahresabschlusses 2010 aufgrund des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk festzustellen und den Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorzunehmen,
2. dem Bürgermeister hinsichtlich des Jahresabschlusses 2010, die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Stimmen dafür 18 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

28.05.2013 14 - 15 0956/2013/1 Rat

Ö 7

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**14 - 15 0956/2013/1**	**29.04.2013**

Betreff

Beschluss über den Jahresabschluss 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2013
Rat	28.05.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,

1. den Jahresabschlusses 2010 aufgrund des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk festzustellen und den Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorzunehmen,
2. dem Bürgermeister hinsichtlich des Jahresabschlusses 2010, die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Sachdarstellung :

Der Jahresabschluss 2010 wurde dem Rat der Stadt am 02.10.2012 vorgelegt.
Dieser verwies ihn zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss, der sich zur Durchführung der Prüfung gemäß §101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.

Gemäß §101 GO NRW ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtliche Abschreibungstabelle und der Lagebericht einzubeziehen.

Auf den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung, der den Ratsmitgliedern am 22.04.2013 zugegangen ist, wird verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.05.2013 dem Vorschlag der Rechnungsprüfung angeschlossen. Er hat den Prüfbericht zu seinem eigenen Bericht erklärt und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Auf den beigefügten unterschriebenen Bestätigungsvermerk wird verwiesen.
.
Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, den Jahresfehlbetrag aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und dem Bürgermeister hinsichtlich des Jahresabschlusses 2010 die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
14 - 15 0956 2013 A 1 Bestätigungsvermerk

VI Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach dem abschließenden Ergebnis der auftragsgemäßen Prüfung wird dem Jahresabschluss 2010 der Stadt Emmerich am Rhein einschließlich des Lageberichts folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung :

Der Jahresabschluss 2010 der Stadt Emmerich am Rhein, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Anhang, wurde nach § 101 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltssatzung beziehen, einbezogen worden.
Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Gesamtwürdigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes umfasst:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden -, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung zutreffend dargestellt.

Emmerich am Rhein, 19.04.2013

G. Holtkamp

Günter Holtkamp
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung

Übernahme durch den Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt hiermit den vorstehenden Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 mit Anlagen und Lagebericht und erklärt ihn zum eignen Prüfungsvermerk.

Emmerich am Rhein, 02.05.2013

W. Spiegelhoff

Werner Spiegelhoff
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Ö 8

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**02 - 15 0968/2013**	**02.05.2013**

Betreff

Entwurf des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2010

Beratungsfolge

Rat	28.05.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein verweist die Vorlage an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung des Gesamtabschlusses 2010 gem. § 116 Abs. 6 GO NRW. Der Ausschuss hat sich gem. § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung dieser Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung zu bedienen.

Sachdarstellung :

Gemäß § 116 GO NRW i. V. m. § 2 NKFEG hat die Stadt spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 den ersten Gesamtabschluss („Konzernabschluss“) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Weitere Bestandteile des Berichtes sind gemäß § 51 (3) GemHVO eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des deutschen Rechnungslegungsstandards 2 sowie gemäß § 117 GO NRW der Beteiligungsbericht.

In dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde Ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabebereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren, wenn diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Konsolidiert wurden

- als Konzernmutter die Stadt Emmerich am Rhein
- die Gesellschaften des EGD-Konzerns
- die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) sowie
- die Technischen Werke Emmerich am Rhein GmbH (TWE).

Dies ist der erste Gesamtabschluss der Stadt Emmerich am Rhein. Er wurde zusammen mit der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, in einem mehrjährigen Projekt erstellt.

In der Sitzung wird der Gesamtabschluss 2010 durch Herrn Quost von der Rödl & Partner GmbH vorgestellt.

Für weitere Details wird auf den beigefügten Bericht verwiesen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :
Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 15 0968 2013 A 1 Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2010

Gesamtbilanz der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2010

Gesamtbilanz Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2010

AKTIVA				PASSIVA			
Bilanzposten		Haushaltsjahr EUR		Bilanzposten		Haushaltsjahr EUR	
1.	**Anlagevermögen**			**1.**	**Eigenkapital**		
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**14.101.344,67**		1.1	Allgemeine Rücklage	125.639.580,04	
1.2	**Sachanlagen**			1.2	Sonderrücklagen	1.126.469,29	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3	Ausgleichsrücklage	10.887.628,62	
1.2.1.1	Grünflächen	16.325.805,71		1.4	Gesamtjahresergebnis	-5.871.640,33	
1.2.1.2	Ackerland	2.337.883,60		1.5	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	5.444.837,12	
1.2.1.3	Wald, Forsten	986.578,00			**Summe Eigenkapital**		**137.226.874,74**
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	6.899.423,44		2.	Sonderposten		
1.2.2	Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte			2.1	Sonderposten für Zuwendungen	69.555.490,82	
1.2.2.1	Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	625.707,20		2.2	Sonderposten für Beiträge	30.558.111,79	
1.2.2.2	Grundstücke mit Schulen	52.045.840,03		2.4	Sonstige Sonderposten	26.864,90	
1.2.2.3	Grundstücke mit Wohnbauten	1.152.803,10			**Summe Sonderposten**		**100.140.467,51**
1.2.2.4	Grundstücke sonstige Dienst-, Gesch.- u. Betriebsgebäude	37.839.258,22		**3**	**Rückstellungen**		
1.2.3	Infrastrukturvermögen			3.1	Pensionsrückstellungen	20.559.554,00	
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	18.976.585,24		3.3	Instanhaltungsrückstellungen	1.317.589,39	
1.2.3.2	Bauten des Infrastrukturvermögens			3.4	Steuerrückstellungen	427.000,00	
1.2.3.2.1	Brücken und Tunnel	1.168.252,19		3.5	Sonstige Rückstellungen	11.894.528,84	
1.2.3.2.2	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	332.070,72			**Summe Rückstellungen**		**34.198.672,23**
1.2.3.2.3	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	90.420.010,74					
1.2.3.2.4	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanl.	47.650.162,88		**4**	**Verbindlichkeiten**		
1.2.3.2.5	Strom-, Gas und Wasserversorgungsanlagen	20.327.567,43		4.1	Anleihen		
1.2.3.2.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	127.975,07		4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	46.448.712,49	
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	26.401,02		4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	9.200.580,85	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.734.233,91		4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich	21.191.088,73	
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.152.506,19		4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.433.612,39	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.152.700,63		4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	578.755,92	
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.761.890,83		4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	6.781.138,08	
	Summe Sachanlagen	**317.043.656,15**			**Summe Verbindlichkeiten**		**92.633.888,46**
1.3	**Finanzanlagen**			**5**	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**3.315.941,79**	**3.315.941,79**
1.3.3	Übrige Beteiligungen	978.449,79					
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	262.579,95					
1.3.6	Ausleihungen	4.730.059,92					
	Summe Finanzanlagen	**5.971.089,66**					
	Summe Anlagevermögen		**337.116.090,48**				
2	**Umlaufvermögen**						
2.1	**Vorräte**						
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	3.709.516,80					
2.2	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**						
2.2.1	Forderungen	14.949.198,41					
2.2.2	Sonstige Vermögensgegenstände	1.770.123,71					
2.4	**Liquide Mittel**	**9.101.622,98**					
	Summe Umlaufvermögen		**29.530.461,90**				
3.	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	**869.292,35**	**869.292,35**				
	Summe AKTIVA		**367.515.844,73**	**Summe PASSIVA**			**367.515.844,73**

Gesamtergebnisrechnung der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2010

		Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Haushaltsjahres EUR
1		Steuern und ähnliche Abgaben	-27.366.481,01
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-8.290.994,00
3	+	Sonstige Transfererträge	-223.663,67
4	+	Öffentlich- rechtliche Leistungsentgelte	-15.261.943,55
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-49.124.760,23
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.824.035,55
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-3.578.547,68
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	-3.839.936,73
9	+/-	Bestandsveränderungen	354.140,07
10	=	**Ordentliche Gesamterträge**	**-109.156.222,35**
11	-	Personalaufwendungen	18.740.956,97
12	-	Versorgungsaufwendungen	1.015.296,99
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.994.749,56
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	11.068.803,71
15	-	Transferaufwendungen	25.693.170,26
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.534.357,39
17	=	**Ordentliche Gesamtaufwendungen**	**111.047.334,88**
18	=	**Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**1.891.112,53**
19	+	Finanzerträge	-349.953,86
20	-	Finanzaufwendungen	2.361.078,58
21	=	**Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**2.011.124,72**
22	=	**Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**3.902.237,25**
23	+	Außerordentliche Erträge	-19.212,19
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	445.093,67
25	=	**Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**425.881,48**
26	=	**Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)**	**4.328.118,73**
27	-	Anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis	692.365,49
28	=	**Gesamtjahresfehlbetrag (=Zeilen 26 und 27)**	**5.020.484,22**
29	-	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	851.156,11

Ö 9

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **11.04.2013**

Betreff

Neufassung der Richtlinie zur Sportförderung der Stadt Emmerich am Rhein (Sportförderrichtlinie) und Neufassung des Vertrages über die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Sportförderung nach den Richtlinien der Sportförderung der Stadt Emmerich am Rhein

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die nachfolgenden Neufassungen:

1. Richtlinie zur Sportförderung der Stadt Emmerich am Rhein
2. Vertrag über die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Sportförderung nach den Richtlinien der Sportförderung der Stadt Emmerich am Rhein

11.04.2013 04 - 15 0941/2013/1 Schulausschuss

Stimmen dafür 16 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

14.05.2013 04 - 15 0941/2013/1 Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 19 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen

Ö 9

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Ergänzte Vorlage zur Sitzung des Schulausschusses am 11.04.2013

		TOP Vorlagen-Nr.	_____ Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**04 - 15 0941/2013/1**	**11.04.2013**

Betreff

Neufassung der Richtlinie zur Sportförderung der Stadt Emmerich am Rhein (Sportförderrichtlinie) und Neufassung des Vertrages über die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Sportförderung nach den Richtlinien der Sportförderung der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Schulausschuss	11.04.2013
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2013
Rat	28.05.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die nachfolgenden Neufassungen:

1. Richtlinie zur Sportförderung der Stadt Emmerich am Rhein
2. Vertrag über die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Sportförderung nach den Richtlinien der Sportförderung der Stadt Emmerich am Rhein

Sachdarstellung :

Im Jahr 1997 wurden die Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Emmerich am Rhein neu gefasst. Im gleichen Jahr wurde auch mit dem Stadtsportbund Emmerich (SSB) ein Vertrag geschlossen, in dem die Aufgaben aus den v. g. Richtlinien weitgehend übertragen wurden. Letztmalig wurden die Richtlinien 2003 überarbeitet, so dass sich aufgrund eingetretener Veränderung die Notwendigkeit einer Neufassung ergeben.

Die Neufassung wurde in einigen Formulierungen überarbeitet und auf geänderte oder neueingeführte Aufgaben (z. B. Gebührenordnung für die Nutzung der städt. Sporthallen) zugeschnitten.

In enger Zusammenarbeit mit dem SSB wurden die anhängenden Entwürfe erarbeitet. Der Vorsitzende des Stadtsportbundes, Herr Rüdiger Helmich, wird in der Sitzung für die Beratung zur Verfügung stehen.

Ergänzung zur Sitzung des Schulausschusses am 11.04.2013

Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Stadtsportbundes wird die Neufassung des Vertrages mit dem Stadtsportbund wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Soweit diese Entscheidungen in den politischen Gremien beraten werden, wird der SSB als Sachverständiger seitens der Verwaltung eingeladen.“

§ 2 Abs. 5 letzter Satz wird ersetzt durch:

„Der SSB erhält 14 Tage vor Auszahlung der letzten Rate eine Auflistung über die zu berücksichtigenden Verrechnungen.“

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
04 15 0941 2013 Anlage3 Synopse 2012 - Vertrag mit dem SSB
04 15 0941-2013 Anlage 1 - Synopse 2012 - Sportförderrichtlinien
04 150941 2013 - Anlage 2 - Neufassung Sportförderrichtlinien

Alte Fassung:

Vertrag
Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Sportförderung an den Stadtsportbund Emmerich e. V.

….

§ 1

Die Stadt Emmerich überträgt dem Stadtsportbund die nachstehend genannten Aufgaben, die mit der Förderung des Sports in Emmerich verbunden sind:

1. Vergabe der Sportfördermittel gemäß den „Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Emmerich“ in der jeweils vom Rat der Stadt Emmerich beschlossenen und in der Stadtrechtssammlung unter Ziffer 52-3 veröffentlichten gültigen Fassung.
2. Abwicklung und Verteilung der außerschulischen Hallennutzung durch die Vereine entsprechend der „Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich“ in der jeweils gültigen und in der Stadtrechtssammlung unter Ziffer 40-4 veröffentlichen Fassung.

Neue Fassung:

Vertrag über die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Sportförderung nach den Richtlinien zur Sportförderung der Stadt Emmerich am Rhein vom _____2013

§ 1 - Aufgaben

Die Stadt überträgt dem SSB die nachstehend genannten Aufgaben, die mit der Förderung des Sports in Emmerich verbunden sind:

1. Vergabe der Sportfördermittel gemäß den „Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Emmerich am Rhein vom _____ 2013“ in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht in der Stadtrechtssammlung unter Ziffer 52-3) und den Ausführungen des § 2 dieses Vertrages. **Ggf. weitere vom Rat bewilligte Mittel zur Sportförderung in den dem SSB angehörigen Vereinen werden grundsätzlich über den SSB ausgezahlt. Der SSB wird an allen die Sportförderung betreffenden Entscheidungen beteiligt**.
2. Abwicklung und Verteilung der außerschulischen Nutzung der städtischen Sportstätten (Schulsporthallen) durch die Vereine, **sowie der gesamten Nutzung der Stadionanlage durch Schulen, Sportvereine und anderer Nutzer,** entsprechend der hierzu erlassenen Satzungen und Benutzungsordnungen der Stadt Emmerich am Rhein.
3. Mitwirkung bei der Ermittlung der Hallennutzungsgebühren entsprechend der Entgeltordnung für die Turnhal- len der Stadt Emmerich am Rhein

Neue Aufgabe aufgrund der Einführung der Hallennutzungsgebühren und der dazugehörigen Entgeldordnung

Alte Fassung:

§ 2

Zur Wahrnehmung der in § 1 unter Ziffer 1 genannten Aufgaben erhält der Stadtsportbund jährlich die im Haushaltsplan der Stadt Emmerich bereitgestellten Haushaushaltsmittel des Unterabschnitts 550 in einer Summe.
In diesen Haushaltsmitteln sind die finanziellen Verpflichtungen der Stadt Emmerich im Zusammenhang mit

- Wartung und Anschaffung von Geräten (d. h., dass zukünftig Rasenmäherwartung und/oder ggfs. Neuanschaffung nicht mehr über die Stadt abgewickelt werden!)
- Zuschüsse für die Jugendarbeit
- Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen
- Zuschüsse für Pachtzahlungen
- Zuschüsse für Bädernutzung

für die dem Stadtsportbund angehörigen Vereine enthalten.

Neue flexible Aufteilung der zur Verfügung gestellten Mittel zwischen Sportfördermitteln und investiven Mitteln.

Die Zahlung der durch den Rat bereit gestellten Fördermittel erfolgt jeweils zur Hälfte der Gesamtsumme zum 5.1. und 30.6. eines jeden Jahres. Sofern sich durch vertragliche Veränderungen auch Veränderungen bei den Pachtzahlungen ergeben, wird der Stadtsportbund diese Veränderungen rechtzeitig vor den Haushaltsplanberatungen der Stadt Emmerich mitteilen. Die Stadt Emmerich erklärt sich ausdrücklich bereit, den Stadtsportbund bei neu abzuschließenden oder zu verlängernden Pachtverträgen bei Fremdanpachtungen durch Vereine zu unterstützen.

Siehe neuen Absatz 5

Neue Fassung:

§ 2 – Sportfördermittel

(1) Die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt im Budget 403 aufgeführten Mittel stehen der Sportförderung im Sinne dieses Vertrages zu. Soweit für bestimmte vertraglich geregelte Zwecke keine Verrechnung erfolgt, werden diese Mittel dem Stadtsportbund zur Verfügung gestellt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mittel dienen der allgemeinen Sportförderung und für investive Maßnahmen der Sportvereine an ihren vereinseigenen Sportanlagen (auch auf angemieteten oder gepachteten Grundstücken). Der Vorstand des SSB regelt intern die Aufteilung zwischen den investiven Mitteln und der allgemeinen Sportförderung.

(3) Mittel der allgemeinen Sportförderung können verwendet werden für

a. Zuschüsse zu den **Miet-** und Pachtzahlungen der dem SSB angeschlossenen Vereine

b. Zuschüsse zur Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen der dem SSB angeschlossenen Vereine, insbesondere für

- Pauschalen zur Unterhaltung von Sportanlagen **gem. der in der Richtlinie zur Sportförderungangegebenen Höhe (§ 2 Abs. 1 b.)**
- Wartung und Anschaffung von erforderlichen Geräten zur Pflege der v. g. Anlagen

Alte Fassung:	***Neue Fassung:***
	c. Zuschüsse zu den Prämien diverser Sachversicherungen für die Vereinsanlagen, soweit diese über die Stadt abgeschlossen worden sind
	d. Zuschüsse für die Bädernutzung der Wassersport treibenden und dem SSB angeschlossenen Vereine
	e. Zuschüsse zur Jugendarbeit der dem SSB angeschlossenen Sportvereine
	f. die Finanzierung von diversen öffentlichen Verpflichtungen des SSB
Ferner ist in diesen Haushaltsmittel eine Pauschale zur Abgeltung des auf den Stadtsportbund übergehenden Verwaltungsaufwand für die im § 1 genannten Aufgaben enthalten, deren Höhe auf Vorschlag der Sportkommission durch den Rat festgelegt wird und ggf. den Erfordernissen entsprechend verändert werden kann.	g. allgemeine Maßnahmen zur Sport- und Gesundheitsförderung h. die Finanzierung der erforderlichen Verwaltungsarbeit des SSB.

Alte Fassung:	***Neue Fassung:***
Neue Regelung zur Abwicklung der Förderung von investiven Maßnahmen der Sportvereine	(4) Mittel für investive Maßnahmen können die dem SSB angeschlossenen Vereine direkt beim SSB beantragen. Gefördert werden nur Maßnahmen auf vereinseigenen Sportanlagen bis zu einem Anteil von 50 % und einer Obergrenze von 50.000 **€/Jahr**. Die Beantragung hat vor Maßnahmenbeginn zu erfolgen und muss eine detaillierte Erstellungskostenaufstellung umfassen. Obergrenze für Eigenleistungen der Vereine sind die Höhe der entsprechenden Handwerksleistungen. Der SSB ist berechtigt, Teilauszahlung nach Beendigung von Teilmaßnahmen zu tätigen. Der Abschluss der Maßnahme ist dem SSB mittels eines formlosen Verwendungsnachweises mitzuteilen. Der SSB gibt der Stadt die geförderten Maßnahmen und deren Förderhöhe bekannt. Der SSB erfasst und bewertet die eingegangenen Förderanträge in einer Prioritätenliste.
§ 3 Der Stadtsportbund stellt die Verwendung der öffentlichen Mittel gemäß den „Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Emmerich“ in der jeweils gültigen Fassung sicher. Hierzu legt er entsprechend seiner Vereinssatzung jährlich einen gesonderten Rechenschaftsbericht bis zum 1. 7. des Folgejahres vor, der in der Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes und in der Sportkommission der Stadt Emmerich beraten wird.	(5) Zum 15. Januar des jeweiligen Jahres wird ein Viertel der gem. Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel auf das Konto des SSB überwiesen. Zum 01. April wird ein weiteres Viertel überwiesen. Die Restzahlung erfolgt zum 01. Juli des Jahres unter Berücksichtigung von anstehenden Verrechnungen (z. B. für Pachtzahlungen). Die erfolgten Verrechnungen werden schriftlich mitgeteilt.
Aufgrund des Rechenschaftsberichtes ist dem Vorstand des Stadtsportbundes durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen; nach Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emmerich wird die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel durch Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses auf Empfehlung der Sportkommission bestätigt.	(6) Für jedes Haushaltsjahr (= **Rechnungsjahr 01.01. - 31.12**.) erstellt der SSB einen formlosen Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis beinhaltet die Bestätigung, dass die zur Verfügung gestellten und ausgegebenen Mittel vertragsgerecht verwandt wurden. Weiter sind die Ausgaben nach Ausgabenarten, zumindest jedoch nach allgemeiner Sportförderung und investiver Sportförderung getrennt, auszuweisen und eine Gesamtrechnung zu erstellen. Für die allgemeine Sportförderung kann die Liste aus Absatz 3 als Gliederung verwendet werden. **Innerhalb des Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel müssen gesondert ausgewiesen werden und werden ins Folgejahr übertragen .** Die **Stadt** prüft den Verwendungsnachweis und teilt dem SSB das Ergebnis der Prüfung mit.

Alte Fassung:

§ 4

Der Stadtsportbund hat das Recht, Anträge auf Veränderung der Sportförderrichtlinien und der Satzung für die außerschulische Nutzung der Turnhallen zu stellen und diese der Sportkommission zur Beratung vorzulegen. Über Richtlinien- und Satzungsänderungen entscheidet der Rat der Stadt Emmerich.

Ergänzung mit Durchführungsbestimmungen

Neue Fassung:

Anträge - auch auf Satzungsänderungen - zu stellen, ist ein Recht, das jedem Bürger und auch jedem Verein zugestanden wird. Dies muss in einem Vertrag nicht ausdrücklich wiederholt werden.
Eine Sportförderkommission gibt es nicht mehr!

§ 3 – Außerschulische Nutzung städtischer Sportanlagen

(1) Bei der Nutzung der Sportanlagen sind die erlassenen Benutzungsordnungen und Satzungen in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der SSB weist die Nutzer in entsprechender Weise darauf hin.

(2) Die Verteilung der gemäß § 1 Absatz 1 der Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Emmerich am Rhein vom _____ 2013 dem Sport zur Verfügung gestellten Sportanlagen obliegt dem SSB. Diese Anlagen sind in der Anlage **1** aufgelistet. Sollte die Stadt für bestimmte Veranstaltungen Sportanlagen benötigen, teilt sie dies dem SSB rechtzeitig mit, damit dieser die betroffenen Sportvereine informiert. Die Schulleitungen sind verpflichtet, dem SSB die Zeiten, in denen die Sportstätten nicht schulisch genutzt werden, mitzuteilen. Ebenso ist der SSB rechtzeitig zu informieren, wenn eine Schule für eine Schulveranstaltung eine dem SSB zur Verfügung gestellte Hallenzeit benötigt. Der SSB bemüht sich um eine gerechte Hallenverteilung. Der Vorrang der Jugendsportförderung ist dabei zu berücksichtigen. Soweit Sportstätten an andere, als den im SSB organisierten Vereinen, vergeben werden, ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stadt verpflichtet sich, bei anstehenden Renovierung-, Modernisierungs- und anderen Arbeiten Schließungen der Sportstätten dem SSB rechtzeitig mitzuteilen, damit die Vereine und anderen Nutzer entsprechend zeitig informiert werden können. Bei baulichen Veränderungen erfolgt eine Absprache mit dem SSB, damit auf die Besonderheiten einzelner Sportarten ggf. eingegangen werden kann.

Alte Fassung:	***Neue Fassung:***
	§ 4 – Hallennutzungsgebühren
Die Aufgabe ist in gemeinsamer Abstimmung mit dem Vorsitzenden dem SSB übertragen worden. Die Zahlungsabwicklung erfolgt ausschließlich über die entsprechenden Fachämter!	Der SSB wirkt bei der Erhebung der Hallennutzungsgebühren mit. Er ermittelt aufgrund der Übungsstunden der einzelnen Vereine eine Jahrespauschale zum Stichtag 1. April und teilt diese der Stadt mit. Die Erhebung und weitere Berechnung der Hallennutzungsgebühr entsprechend der Entgeltordnung obliegt allein der Stadt.

Alte Fassung:

§ 5

Beiden Parteien steht ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu.

Den Vertragsparteien steht jederzeit das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Zur außerordentlichen Kündigung berechtigt jeder wichtige Grund, der dem Kündigenden die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht.

§ 6

Der Stadtsportbund hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses den Nachweis zu erbringen, dass die bis zu diesem Zeitpunkt von der Stadt Emmerich gezahlten Gelder zweckentsprechend verwendet worden sind.

§ 7

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Beide Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung dieses Vertrages. Ist ein Teil dieses Vertrages ungültig, so berührt dies nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages.

§ 8

Der Vertrag wird zunächst für die Dauer eines Jahres geschlossen und tritt am 01.01.1997 in Kraft. Sofern er nicht spätestens am 30.09. zum 31.12. eines Jahres gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Neue Fassung:

§ 5 – Beendigung des Vertrages

(1) Beiden Parteien steht ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu.

(2) Den Vertragsparteien steht jederzeit das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Zur außerordentlichen Kündigung berechtigt jeder wichtige Grund, der dem Kündigenden die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht.

(3) Der SSB hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses den Nachweis zu erbringen, dass die bis zu diesem Zeitpunkt von der Stadt gezahlten Gelder zweckentsprechend verwendet worden sind. Nicht verbrauchte Mittel sind zu erstatten.

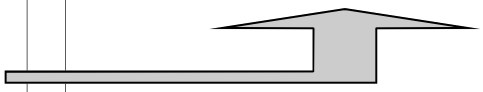

§ 6 – Änderungen und Gültigkeit des Vertrages

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und werden beiden Vertragsparteien zugeleitet. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

(2) Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung der Sportförderung nahe kommen. Bei Streitigkeiten aus der Vereinbarung haben sich die Parteien vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen.

§ 7 – Vertragsbeginn und Laufzeit

Dieser Vertrag ist ab Vertragsunterzeichnung und bis zum 31. Dezember 2014 gültig. Er löst den Vertrag vom 24.02.1997 zwischen der Stadt und dem SSB ab. Soweit keine Partei diesen Vertrag gem. § 5 kündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr

Alte Fassung:	***Neue Fassung:***
	Anlage 1 Sportstätten, die die Stadt Emmerich am Rhein dem Stadtsportbund für die außerschulische Nutzung zur Verfügung gestellt werden: 1. 3fach-Sporthalle des Städt. Willibrord-Gymnasiums, Hansastraße 2. 2fach-Sporthalle der Städt. Hanse-Realschule, Grollscher Weg 3. Sporthalle der Europaschule, Paaltjessteege 4. Sporthalle der Europaschule, Wollenweberstraße 5. Sporthalle der Rheinschule, Hinter dem Mühlenberg 6. Sporthalle der Leegmeerschule, Hansastraße 7. Sporthalle der Liebfrauenschule, (Eingang) Chamaverstraße 8. Sporthalle des Förderzentrum Grunewald, Hinter dem Kapaunenberg 9. Sporthalle der Michaelschule, Sulenstraße 10. Sporthalle der St.Georg-Schule Hüthum, Georgstraße 11. Sporthalle der Luitgardisschule Elten, Seminarstraße 12. Eugen-Reintjes-Stadion, Am Stadion

Alte Fassung:

Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 15.10.2003

I Präambel

Die Stadt Emmerich am Rhein setzt sich zum Ziel, das vorhandene und sich erweiternde Spektrum sportlicher Aktivitäten zu fördern.

Dabei wird die Arbeit der Sportvereine unterstützt mit Hilfe breitgefächerter Angebote allen Einwohnern dieser Stadt - insbesondere den Kindern und Jugendlichen - die Möglichkeit zu eröffnen, alternativ zu anderen Freizeitgestaltungen einer sinnvollen Beschäftigung nachzugehen.

Die Verantwortlichen dieser Stadt in den verschiedenen Institutionen wie Rat und Verwaltung halten es für dringend erforderlich, den ehrenamtlichen geführten Sportvereinen dabei zu helfen, die Kinder und Jugendlichen bei der Gestatlung ihrer Freizeit, die bekannt immer mehr zunimmt, zu führen. Dabei ist selbstverständlich die sportliche Betätigung zur Förderung der Gesundheit gemeint.

Für ebenso wichtig wird die Aufgabe erachtet, die Jugendlichen vor den diversen Gefahren unserer modernen Gesellschaft zu bewahren. Die brisanten Themen, wie Drogenkonsum (hier sind legale Drogen wie Nikotin, Alkohol und Medikamente ebenso gemeint wie illegale Drogen), Aggressionen (Gewalt an den Schulen und auf der Straße), übertriebener Fernsehkonsum, Vereinsamung, gestörte Kontaktfreudigkeit, usw.

Neben dem Schul- und Breitensport findet im angemessenen Rahmen auch die Förderung des Leistungssports ihre Berücksichtigung.

Sie Stadt trägt Verantwortung für die öffentlichen Mittel, die dem Stadtsportbund Emmerich zur Sportförderung zur Verfügung gestellt werden und darüber hinaus für die Erstellung und Erhaltung der Städtischen Sportstätten.

Ein Rechtsanspruch auf die Städtische Förderung besteht nicht. Da aber alle Beteiligten sich darüber im Klaren sind, das unsere Zukunft von der Jugend abhängt, wird bei der Vergabe von freiwilligen Fördermitteln die Priorität der Jugendförderung ganz oben eingestuft. Dies um so mehr, als auch im Leitbild der Stadt Emmerich das „Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft“ besonders hervorgehoben wird.

Die Leistungen der Sportförderung für die Vereine kommen ausschließlich dem Stadtsportbund zugute gemäß Vertrag vom 24.02.1997 zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem SSB.

Neue Fassung:

Neufassung der Richtlinien zur Sportförderung der Stadt Emmerich am Rhein

Präambel

Die Stadt Emmerich am Rhein setzt sich zum Ziel, das vorhandene und sich erweiternde, bzw. verändernde Spektrum sportlicher Aktivitäten zu fördern. Ausdrücklich wird die Arbeit der gemeinnützigen Sportvereine unterstützt, breit gefächerte Angebote zur sportlichen Freizeitgestaltung allen Einwohnern, jedoch insbesondere den Kindern und Jugendlichen, zu ermöglichen.

Neben dem Schul- und Breitensport, findet in angemessenem Rahmen auch die Förderung des Leistungssports ihre Berücksichtigung.

Die Stadt Emmerich am Rhein stellt im Rahmen dieser Sportförderung finanzielle Mittel zur Erstellung und Erhaltung der Sportstätten in Emmerich am Rhein und zur Förderung des Vereinssports im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.

Mittel, die das Land über die Sportförderpauschale zur Verfügung stellt, werden zur Erhaltung und ggf. zum Ausbau der Sportanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein eingesetzt. Dabei handelt es sich um städtische und vereinseigene Sportanlagen.

Bei der Verteilung finanzieller Mittel, die durch die Stadt im Rahmen dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt werden, genießt die Jugendförderung eine Vorrangstellung.

Die Neufassung ist allgemeiner gehalten und listet lediglich die gestellten Aufgaben der Sportförderung auf.

Auf eine Arbeitszuweisung an den SSB wird bewusst verzichtet, dies wird lediglich in § 3 Absatz 2 zugelassen. Die Einzelheiten werden im abzuschließenden Vertrag aufgeführt.

Alte Fassung:

II
Die dem SSB angeschlossenen Vereine ermöglichen allen Einwohnern Emmerichs am Rhein ohne Vorbedingung eine Mitgliedschaft bei Zahlung der vereinsüblichen Mitgliedsbeiträge.

III
Durch den SSB können auch Vereine gefördert werden, die im weitesten Sinne die Gesundheit fördern - z. B. Alten- u. Versehrtensport, Kneipp Verein usw.

IV
Die Förderung der Vereine durch den SSB umfasst folgende Bereiche, die durch Mittel der städtischen Sportförderung abgedeckt werden:

a. Zuschuss für die vereinseigenen Sportanlagen entstehen
   - Pro Fußballplatz (Rasen- oder Tennenplatz) 750,00 €
   - Pro Tennisplatz, wenn ein Vereinsheim für andere Sportarten bereits vorhanden ist. 100,00 €
   - Pro Tennisplatz, wenn das Vereinsheim lediglich für die Sportart Tennis vorgesehen ist. 125,00 €
   - Pro Reitplatz (Spring- oder Turnierplatz) 350,00 €
   - Pro Leichtatlethikanlage (Umfasst: alle Nebenkosten für Vereinsheim, Nebenanlagen, Flutlicht, Strom, Umkleide-, Dusch- und Toilettenwagen usw.) 1.000,00 €
   - Pro Vereinsheim ohne weitere Anlagen 250,00 €
   - Pro Vereinsheim mit Anlagen (wie z. B. Kanu Verein) 500,00 €
b. Zuschuss zur Anschaffung von Sportgeräten
c. Zuschuss zur Anschaffung von vereinseigenen Rasenmähern sowie deren Wartung im Rahmen eines Wartungsvertrages
d. Zahlung von Pacht der Vereine an die Stadt (für bestehende und zukünftige Pachtverträge)
e. Zahlung (auch für Teilbeträge) von Pacht an private Verpächter
f. Zuschuss an die Schwimmsport treibenden Vereine für die kostenpflichtige Bädernutzung
g. Zuschuss für die allgemeine Jugendarbeit der Sportvereine
h. Zuschuss für die erforderliche Verwaltungsarbeit des SSB von 5.000,00 € pro Jahr.

Neue Fassung:

Derartige obliegen den einzelnen Satzungen des SSB und seiner angehörigen Vereine. Lediglich der SSB kann eingrenzen, dass nur Vereine Mitglied werden, die diese Einschränkungen erfüllen.

§ 1 - Berechtigte

(1) Die Stadt Emmerich am Rhein stellt die städtischen Sportanlagen und Schulsportanlagen den Emmericher Bürgerinnen und Bürgern für sportliche Betätigungen im Rahmen der dazu erlassenen Satzungen und Ordnungen zur Verfügung, soweit eine schulische oder andere vorrangige Nutzung nicht gegeben ist. Städtische gemeinnützige Sportvereine werden dabei bevorzugt berücksichtigt.

(2) Die Sportförderung im Sinne dieser Richtlinie umfasst neben den Sportvereinen auch andere städtische Vereine, die im weiteren Sinne die Gesundheit fördern.

§ 2 - Sportförderung

(1) Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten stellt die Stadt finanzielle Mittel für die Sportförderung den in § 1 Abs. 2 genannten Berechtigten zur Verfügung. Hierdurch können gefördert werden
   a) Kosten für die von den Vereinen für ihre vereinseigenen Sportanlagen gepachteten Grundstücke
   b) Kosten für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen **einschließlich der dafür notwendigen Geräte und deren Wartung (z. B. Rasenmäher)** ***[1]**
   c) Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten
   d) Zuschüsse an die Schwimmsport treibenden Vereine für die kostenpflichtige Bädernutzung
   e) Zuschüsse für die allgemeine Jugendarbeit in den Sportvereinen
   f) Zuschüsse für die Arbeit **und Veranstaltungen** des Stadtsportbundes

***[1] in der Originalfassung sind hier die Beträge eingearbeitet.**

Alte Fassung:

V
Die Stadt stellt dem SSB im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auch Mittel zur förderung von investiven Maßnahmen (Neubauten, Renovierungen, usw.) der Vereine zur Verfügung. Diese werden nach einer Prioritätenliste mit max. 50 % der Erstellungskosten, jährlich jedoch allenfalls bis zu einer Höhe von 50.000 Euro gefördert. Die Beantragung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Fertigstellung der jeweiligen Objekte durch den Stadtsportbund.

VI
Die Nutzung des Eugen Reintjes Stadion durch die Schulen, die Sportvereine und andere ist durch eine städtische Vereinbarung mit der Bundeswehr geregelt. Diese Reglen und evtl. Änderungen werden seitens der Stadt mit dem SSB zur Kenntnis gebracht.

VII
Die Erhaltung der Bausubstanz und erforderlichen Umbauten des Stadion sind durch die Stadt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und durch entsprechende Vereinbarungen mit der Bundeswehr sicher zu stellen. Hierbei ist die Eugen Reintjes Stiftung mit all ihren vorgesehenen Mitteln mit einzubeziehen.

VIII
Die Nutzung der Städtischen Sporteinrichtungen (Turnhallen usw.) ist für die im Stadtsportbund organisierten Vereine konstenfrei. Die Nutzung der Hallen im außerschulischen Bereich wird durch den SSB organisiert. Da den wassensporttreibenden Vereinen die Nutzung der Schwimmbäder berechnet wird, zahlt die Stadt über den SSB einen Zuschuss.

IX
Die Nutzung der Turnhalle in Vrasselt durch den TV Jahn ist durch einen separaten Vertrag geregelt.

Neue Fassung:

(2.) Investive Maßnahmen von Sportvereinen für vereinseigene Sportanlagen können mit einem Zuschuss von maximal 50 % bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro **pro Jahr** gefördert werden, sofern hierfür Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Die Beantragung der Förderung hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungslegung. Die Möglichkeit, Eigenleistungen der Vereine anzuerkennen, ist im Vertrag mit dem SSB (§ 2) geregelt.

Die Beantragung hat nun vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Mit einer Bewilligungszusage lässt sich für die Vereine besser die Machbarkeit analysieren. Ohne Zuschuss könnten viele Maßnahmen nicht realisiert werden - die vollständige Abwicklung war jedoch Bestandteil der alten Fassung.

Nach Wegzug der Bundeswehr gibt es nur noch eine städt. Nutzung

(3) Die kommunale Aufgabe zur Erhaltung von Bausubstanz aus dem Leitbild der Stadt (unter 1.1 verankert) bezieht ausdrücklich auch alle städt. Sportanlagen (Sporthallen, Stadion, Skateranlage, etc.) mit ein.

Die kommunale Aufgabe ist bereits im Leitbild der Stadt unter 1.1 verankert und muss nicht wiederholt werden.

Die Kostenfreiheit wurde zum Teil aufgehoben (siehe auch § 1 Absatz 1 = Hinweis auf entsprechende Satzungen)

§ 3 – Sonderregelungen

(1) Die Stadt behält sich das Recht vor, bestimmte Sportstätten nicht gem. § 1 zur Verfügung zu stellen und ggf. für diese Anlagen Sonderverträge abzuschließen. In diesem Fall ist Einvernehmen mit dem SSB herzustellen.

(2) Die Stadt kann Aufgaben der Sportförderung dem Stadtsportbund vertraglich übertragen. Der Vertrag hat Durchführungsrichtlinien, **insbesondere auch zum Rahmen der Sportförderung (§ 2),** zu enthalten.

Aufgrund § 3 Absatz 2 können die Aufgaben wie bisher dem SSB übertragen werden.

Alte Fassung:	***Neue Fassung:***
X Damit der Stadtsportbund die Interessen aller sporttreibenden Bürger entsprechend vertreten kann, wird für den 1. Vorsitzenden ein stimmberechtigter Sitz in einem Ausschuss festgeschrieben. In diesem Ausschuss (z. b. Schulausschuss) wird unter anderem auch über den Etat des SSB beraten.	**Stimmberechtigte Mitglieder können nur die Parteien entsenden. Dem Vorsitzenden kann daher nur von einer Partei ein Sitz übertragen werden. Es ist jedoch möglich, einen Vertreter des SSB als beratendes Mitglied zu bestellen.**
XI Diese Richtlinien treten am 01.01.2004 in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 09.02.1998.	**§ 4 – Inkrafttreten** Diese Richtlinien treten am _____ in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 15.10.2003.

Ö 9

Neufassung der Richtlinien zur Sportförderung der Stadt Emmerich am Rhein

Präambel

Die Stadt Emmerich am Rhein setzt sich zum Ziel, das vorhandene und sich erweiternde, bzw. verändernde Spektrum sportlicher Aktivitäten zu fördern. Ausdrücklich wird die Arbeit der gemeinnützigen Sportvereine unterstützt, breit gefächerte Angebote zur sportlichen Freizeitgestaltung allen Einwohnern, jedoch insbesondere den Kindern und Jugendlichen, zu ermöglichen.

Neben dem Schul- und Breitensport, findet in angemessenem Rahmen auch die Förderung des Leistungssports ihre Berücksichtigung.

Die Stadt Emmerich am Rhein stellt im Rahmen dieser Sportförderung finanzielle Mittel zur Erstellung und Erhaltung der Sportstätten in Emmerich am Rhein und zur Förderung des Vereinssports im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.

Mittel, die das Land über die Sportförderpauschale zur Verfügung stellt, werden zur Erhaltung und ggf. zum Ausbau der Sportanlagen in Emmerich am Rhein eingesetzt. Dabei handelt es sich um städtische und vereinseigene Sportanlagen.

Bei der Verteilung finanzieller Mittel, die durch die Stadt im Rahmen dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt werden, genießt die Jugendförderung eine Vorrangstellung.

§ 1 - Berechtigte

(1) Die Stadt Emmerich am Rhein stellt die städtischen Sportanlagen und Schulsportanlagen den Emmericher Bürgerinnen und Bürgern für sportliche Betätigungen im Rahmen der dazu erlassenen Satzungen und Ordnungen zur Verfügung, soweit eine schulische oder andere vorrangige Nutzung nicht gegeben ist. Städtische gemeinnützige Sportvereine werden dabei bevorzugt berücksichtigt.

(2) Die Sportförderung im Sinne dieser Richtlinie umfasst neben den Sportvereinen auch andere städtische Vereine, die im weiteren Sinne die Gesundheit fördern.

§ 2 - Sportförderung

(1) Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten stellt die Stadt finanzielle Mittel für die Sportförderung den in § 1 Abs. 2 genannten Berechtigten zur Verfügung. Hierdurch können gefördert werden

a. Kosten für die von den Vereinen für ihre vereinseigenen Sportanlagen gepachteten Grundstücke

b. Kosten für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen einschließlich der dafür notwendigen Geräte und deren Wartung (z. B. Rasenmäher). Für die vereinseigenen Sportanlagen werden nachfolgende Pauschalen gewährt:

1. pro Fußballplatz (Rasen- o. Tennenplatz) 750,00 €
2. pro Tennisplatz, wenn ein Vereinsheim für andere Sportarten bereits vorhanden ist 100,00 €
3. pro Tennisplatz, wenn das Vereinsheim lediglich für die Sportart Tennis vorgesehen ist 125,00 €
4. pro Reitplatz (Spring- oder Turnierplatz) 350,00 €

5. pro Leichtatlethikanlage (umfasst: alle Nebenkosten für Vereinsheim, Nebenanlagen, Flutlicht, Strom, Umkleide-, Dusch- und Toilettenanlagen, usw.) 1.000,00 €
6. pro Vereinsheim ohne weitere Anlagen 250,00 €
7. pro Vereinsheim mit Anlagen (wie z. B. Kanu Verein) 500,00 €

c. Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten
d. Zuschüsse an die Schwimmsport treibenden Vereine für die kostenpflichtige Bädernutzung
e. Zuschüsse für die allgemeine Jugendarbeit in den Sportvereinen
f. Zuschüsse für die Arbeit und Veranstaltungen des Stadtsportbundes

(2) Investive Maßnahmen von Sportvereinen für vereinseigene Sportanlagen können mit einem Zuschuss von maximal 50 % bis zum Höchstbetrag von 50.000 Euro pro Jahr gefördert werden, sofern hierfür Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Die Beantragung der Förderung hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungslegung. Die Möglichkeit, Eigenleistungen der Vereine anzuerkennen, ist im Vertrag mit dem SSB (§ 2) geregelt.
(3) Die kommunale Aufgabe zur Erhaltung von Bausubstanz aus dem Leitbild der Stadt (unter 1.1 verankert) bezieht ausdrücklich auch alle städt. Sportanlagen (Sporthallen, Stadion, Skateranlage, etc.) mit ein.

§ 3 – Sonderregelungen

(1) Die Stadt behält sich das Recht vor, bestimmte Sportstätten nicht gem. § 1 zur Verfügung zu stellen und ggf. für diese Anlagen Sonderverträge abzuschließen. Das Einvernehmen mit dem SSB ist herzustellen.
(2) Die Stadt kann Aufgaben der Sportförderung dem Stadtsportbund vertraglich übertragen. Der Vertrag hat Durchführungsrichtlinien, insbesondere auch zum Rahmen der Sportförderung (§ 2), zu enthalten.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am _____ in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 15.10.2003.

Ö 10

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **11.04.2013**

Betreff

Weitere Schulentwicklungsplanung für die Stadt Emmerich am Rhein
hier: Schulorganisation Primarstufe

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt für die Primarstufe die nachfolgenden schulorganisatorischen Maßnahmen:

1. **Die Zügigkeit der Grundschulen wird auf jeweils 2 Züge festgelegt.**
2. Soweit die Anmeldezahlen es erfordern, kann der Schulausschuss festlegen, dass an der Leegmeerschule (in geraden Jahren) oder der Liebfrauenschule (in ungeraden Jahren) eine dritte Eingangsklasse eingerichtet wird.
3. Im Interesse möglichst gleich großer Klassen kann der Schulausschuss für einzelne Jahre und Schulen Obergrenzen für die Zahl der Schüler pro Klasse festlegen.

11.04.2013 04 - 15 0942/2013/1 Schulausschuss

Stimmen dafür 14 Stimmen dagegen 1 Enthaltungen 1

14.05.2013 04 - 15 0942/2013/1 Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 16 Stimmen dagegen 3 Enthaltungen 0

Ö 10

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
		04 - 15	
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**0942/2013/1**	**11.04.2013**

Betreff

Weitere Schulentwicklungsplanung für die Stadt Emmerich am Rhein
hier: Schulorganisation Primarstufe

Beratungsfolge

Schulausschuss	
Haupt- und Finanzausschuss	
Rat	

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt für die Primarstufe die nachfolgenden schulorganisatorischen Maßnahmen:

1. **Die Zügigkeit der Grundschulen wird auf jeweils 2 Züge festgelegt.**
2. Soweit die Anmeldezahlen es erfordern, kann der Schulausschuss festlegen, dass an der Leegmeerschule (in geraden Jahren) oder der Liebfrauenschule (in ungeraden Jahren) eine dritte Eingangsklasse eingerichtet wird.
3. Im Interesse möglichst gleich großer Klassen kann der Schulausschuss für einzelne Jahre und Schulen Obergrenzen für die Zahl der Schüler pro Klasse festlegen.

Sachdarstellung:

Die Anmeldezahlen an den drei Grundschulen in der Kernstadt (Rheinschule, Leegmeerschule und Liebfrauenschule) haben sich in den vergangenen Jahren zunehmend ungleich entwickelt. Dies hat dazu geführt, dass die schulräumliche Versorgung gegenwärtig zum Teil erhebliche Defizite aufweist. Um unter diesen Umständen ein angemessene räumliche Versorgung zu erreichen, müssten Investitionen durchgeführt werden; gleichzeitig werden an anderer Stelle vorhandene Raumkapazitäten nicht genutzt.

Bereits im Schulentwicklungsplan (verabschiedet am 13.12.2011) und im Gutachten der Fa. Komplan (Schulorganisation Primarstufe – Bestandsaufnahme – Lösungsansätze / Dez. 2012 (siehe Anlage)) wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund dieser Schülerzahlen räumliche Defizite bestehen. Bei den bestehenden 12 Klassen der Liebfrauenschule besteht ein Bedarf an drei Mehrzweckräumen. Diese sind nicht vorhanden.

Vor einigen Jahren bestand das gleiche Problem an der Leegmeerschule – auch hier sind lediglich 12 Klassenräume, aber keine Mehrzweckräume vorhanden.

Im v. g. Gutachten wird eine Neuordnung der Grundschulversorgung in der Innenstadt angeregt. Zukünftig soll deshalb die Zügigkeit an den drei genannten Schulen so geregelt werden, dass die vorhandenen Raumkapazitäten ausreichen. Dies könnte durch das Instrument „Beschränkung der Zügigkeit“ erreicht werden. Die Änderung der Zügigkeit einer Schule ist eine genehmigungspflichtige Maßnahme gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz NRW. Sie bietet dem Schulträger die Möglichkeit, auf Veränderungen der Schülerzahlen zu reagieren und ist gleichzeitig das einzige gesetzliche Steuerungsinstrument des Schulträgers zur Lenkung von Schülerströmen. Am 7. November 2012 hat die Landesregierung das 8. Schulrechtsänderungsgesetz verabschiedet. Damit sind umfassende Änderungen für die Primarstufe und somit auch für die Emmericher Grundschulen in Kraft getreten.

Es ist davon auszugehen, dass in den Folgejahren mindestens 6 Eingangsklassen in der Kernstadt eingerichtet werden müssen. Um eine gleichmäßige Verteilung zu gewährleisten werden die drei Grundschulen der Kernstadt jeweils auf zwei Züge begrenzt.

Für die Jahre, in denen ein Bedarf von 7 Zügen in der Kernstadt vorliegt, ist die Einrichtung eines dritten Zuges an der Leegmeerschule oder der Liebfrauenschule im Wechsel möglich.

Da die Liebfrauenschule derzeit in allen Jahrgangsstufen dreizügig ist, könnte im Einschulungsjahr 2014 bei Bedarf an der Leegmeerschule ein dritter Zug eingerichtet werden. Im Folgejahr bestünde diese Möglichkeit für die Liebfrauenschule. Zur Sicherstellung einer Regelmäßigkeit kann bei Bedarf die 3. Eingangsklasse in geraden Jahren an der Leegmeerschule und in ungeraden Jahren an der Liebfrauenschule eingerichtet werden. Auf Dauer werden diese beiden Schule auf insgesamt 10 Züge (Klassen) begrenzt. Die beiden freien Klassen können als Mehrzweckräume genutzt werden. Schulen mit bis zu 10 Klassen haben einen Bedarf an zwei Mehrzweckräumen, so dass die vorhandenen 12 Klassenräume ausreichen und eine Erweiterung um Mehrzweckräume nicht mehr erforderlich wäre.

<u>Auswirkungen des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes</u>

Neben der Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes (durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Klasse) wurde auch die gesetzliche Mindestgröße von Schulen verringert und die gesetzlichen Regelungen für die Einrichtung von Grundschulverbünden entschärft. Dadurch kann auch bei sinkenden Schülerzahlen länger an Schulstandorten festgehalten und eine wohnortnahe Beschulung unter dem Motto „Kurze Beine – kurze Wege“ sichergestellt werden.

Auch bei der v. g. Zügigkeitsbegrenzung der drei Schulen der Kernstadt wird dieses Motto weiterhin berücksichtigt. Durch eine Auswertung der Wohnorte der Einschulungskinder konnte festgestellt werden, dass, obwohl die Anmeldezahlen anderes aussagen, die meisten Kinder im Bereich der Leegmeerschule und der Rheinschule wohnen. Eine Zügigkeitsbegrenzung der Liebfrauenschule (lediglich diese war aufgrund der letzten Anmeldeverfahren dreizügig) steht zwar dem Elternwunsch auf freie Schulwahl entgegen, eine zusätzliche Belastung durch einen weiteren Schulweg kann jedoch ausgeschlossen werden. In der Regel sind die Leegmeerschule oder die Rheinschule die nähergelegenen Schulen.

Aufgrund des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes wurde in das Schulgesetz auch die Kommunale Klassenrichtzahl aufgenommen. Dem Paragraph 46 Absatz 3 wurden folgende Sätze angefügt:

> „Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest.[1] Er kann die Zahl der in die Eingangsklasse aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen.[2] Die Vorschrift zu den Klassengrößen bleiben unberührt.[3]“

Aufgrund des ersten Satzes muss die Stadt Emmerich am Rhein als Schulträger künftig nach Abschluss des Anmeldeverfahrens an den Grundschulen anhand der Summe der Anmeldungen eine Kommunale Klassenrichtzahl ermitteln. Diese zeigt die maximale Anzahl an Eingangsklassen an, die dann auf alle Grundschulen verteilt werden können.

Im Interesse möglichst gleich großer Klassen hat der Schulträger (Satz 2) nun das Recht, in den einzelnen Schuljahren Obergrenzen für die Zahl der Schüler pro Klasse festzulegen. Soweit es sich in der Sitzung des Schulausschusses zur Verteilung der Eingangsklassen (Kommunale Klassenrichtzahl) für erforderlich erweist, zusätzlich eine Obergrenze für die Zahl der Schüler pro Klasse an einer oder mehreren Schulen für das betroffene Schuljahr festzulegen, wird dies ebenfalls durch den Ausschuss festgelegt. Erst nach dieser Beschlussfassung können die Grundschulen Aufnahmebestätigungen ausstellen, soweit nicht eine Umverteilung eines Teils der angemeldeten Schulneulinge erforderlich ist.

Um eine zügige Bearbeitung an den Schulen zu gewährleisten, gilt der Beschluss des Schulausschusses zukünftig als maßgeblich. Der Rat erhält die jährlichen Beschlussfassungen zur Kenntnis.

Ergänzung zur Sitzung des Schulausschusses am 11.04.2013

In besonders starken Jahrgängen besteht die Möglichkeit, dass auch an Grundschulen außerhalb des Innenstadtbereichs eine höhere Anmeldezahl erreicht wird, als in den vorhandenem Schulraum sinnvoll untergebracht werden kann. Aus diesem Grund wird die Zügigkeitsbegrenzung auf alle Grundschulen ausgedehnt

Der Rat beschließt für die Primarstufe die nachfolgenden schulorganisatorischen Maßnahmen:

1. **Die Zügigkeit der Grundschulen wird auf jeweils 2 Züge festgelegt.**

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahmen sind im Haushaltsjahr 2013 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
04 15 0942 -2013 - Vw-Vorlage Fortführung SEP - Primarstufe- Anlagen

Ö 10

Schulentwicklungsplanung für die

Stadt Emmerich

Schulorganisation Primarstufe

Bestandsaufnahme - Lösungsansätze

Bochum, Dezember 2012

1. Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Mit dem am 07.11.2012 verabschiedeten 8. Schulrechtsänderungsgesetzes treten umfassende Änderungen für die Grundschulen in Nordrhein-Westfalen in Kraft:

- **Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes**
  Ab dem Schuljahr 2013/14 soll der Klassenfrequenzrichtwert an den Grundschulen von gegenwärtig 24 schrittweise auf 22,5 Schüler je Klasse abgesenkt werden.

  Ebenfalls wird ab diesem Zeitpunkt die Klassenbildung neu geregelt. Als Untergrenze sollen zukünftig 15, als Obergrenze sollen 29 Schüler gelten (→Bandbreite 15 – 29 Schüler); Über- und Unterschreitungen dieser Grenzen sind zukünftig nicht mehr zulässig.

- **Verringerte Mindestgröße von Schulen**
  Ab dem Schuljahr 2013/14 gilt für Grundschulen eine Mindestgröße von 92 Schülern, um als eigenständige Schule fortgeführt werden zu können. Schulen mit weniger als 92 Schülern können ggf. als Teilstandort einer anderen Grundschule fortgeführt werden. Für die Umstellung wird eine Frist von fünf Jahren gewährt.

- **Einführung der „Kommunalen Klassenrichtzahl"**
  Ab dem Schuljahr 2013/14 soll zukünftig bis zum 15.01. eines jeden Jahres eine kommunale Klassenrichtzahl errechnet werden, die sich an der zu erwartenden Schülerzahlen orientiert (-> Bemessungsgrundlage) und die die max. zulässige Zahl der Eingangsklassen im Gebiet des Schulträgers definiert. Damit sollen bestehende Disparitäten bei der Klassenbildung im Land NRW abgebaut werden.

  In der Stadt Emmerich gilt die Vorschrift in der Version, dass die Gesamtzahl der Anmeldungen durch 23 zu dividieren und - bei einem Quotienten von </= 15 - anschließend auf die nächste ganze Zahl aufzurunden ist. Die sich auf dieser Basis errechnende Zahl beschreibt die max. zulässige Zahl der Eingangsklassen.

- **Grundschulverbünde**
  Nach den Vorschriften des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes können zukünftig auch Grundschulen mit weniger als 92 Schülern fortgeführt werden, wenn der Schulträger dies für erforderlich hält. Diese Regelung soll ganz bewusst kleine wohnortnahe Grundschulstandorte auch bei rückläufigen Schülerzahlen in ihrem Bestand sichern. Ab dem Schuljahr 2013/14 sind Teilstandorte mit einer Mindestgröße von 46 Schülern zulässig.

2. Ausgangssituation in der Stadt Emmerich

Das aktuelle Angebot im Bereich der Primarstufe umfasst in der Stadt Emmerich 6 selbständige Grundschulen (2 GGS, 4 KGS):

- davon 3 in der Kernstadt: GGS Rheinschule
  KGS Leegmeer
  KGS Liebfrauen
- davon 3 in den Ortsteilen: GGS Michael (Praest)
  KGS Luitgardis (Elten)
  KGS St. Georg (Hüthum).

- Die kleinste Grundschule in der Stadt Emmerich ist z. Z. die Luitgardisschule in Elten (106 Schüler/5 Klassen), die größte Grundschule in der Stadt Emmerich ist die Liebfrauenschule in der Kernstadt (290 Schüler/12 Klassen).

- Insgesamt werden an den 6 Grundschulen im Schuljahr 2012/13 1.118 Schüler unterrichtet, das entspricht 11,6 Zügen (Klassenfrequenzrichtwert = 24 Schüler je Klasse) bzw. 12,2 Zügen (zukünftiger Klassenfrequenzrichtwert = 23 Schüler je Klasse).

Im Schuljahr **2012/13** wurden in der Stadt Emmerich an den sechs Grundschulen folgende Eingangsklassen gebildet:

- GGS Rheinschule: 35 Schüler / 2 Klassen
- KGS Leegmeer: 45 Schüler / 2 Klassen
- KGS Liebfrauen: 78 Schüler / 3 Klassen
- KGS Luitgardis: 26 Schüler / 1 Klasse
- GGS Michael: 39 Schüler / 2 Klassen
- KGS St. Georg: 37 Schüler / 2 Klassen
- **Summe** **260 Schüler / 12 Klassen**

Mit insgesamt 260 Schülern sind im Schuljahr 2012/13 12 Eingangsklassen gebildet worden (bei Anwendung der Kommunalen Klassenrichtzahl wären nach dem z. Z. noch geltenden Richtwert von 24 Schülern je Klasse lediglich 11 Klassen zulässig gewesen).

Im **Schuljahr 2013/14** ist auf Grundlage der aktuellen Anmeldezahlen mit folgender Situation zu rechnen:

- GGS Rheinschule:	23 Schüler / 1 Klasse
- KGS Leegmeer:	42 Schüler / 2 Klassen
- KGS Liebfrauen:	65 Schüler / 3 Klassen
- KGS Luitgardis:	26 Schüler / 1 Klasse
- GGS Michael:	25 Schüler / 1 Klasse
- KGS St. Georg:	24 Schüler / 1 Klasse
- **Summe**	**205 Schüler / 9 Klassen**

Bei noch 3 ausstehenden Anmeldungen ist im Schuljahr 2013/14 mit insgesamt 208 Schülern zu rechnen, damit können bei Ansatz des Kommunalen Klassenrichtwerts (208 : 23 = 9,0) 9 Eingangsklassen gebildet werden. Dabei ist anzumerken, dass es ich beim Einschulungsjahrgang 2013/14 um einen sehr schwach besetzten Jahrgang handelt; in den nachfolgenden Jahren ist stets mit einem z. T. deutlich höheren Potenzial zu rechnen.

Damit entspricht die voraussichtliche Klassenbildung im Schuljahr 2013/14 hinsichtlich der Klassenbildung den Anforderungen des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes.

3. Prognose der Schülerzahlen

Mittelfristig ist in der Stadt Emmerich in der Primarstufe mit einem moderaten Rückgang der Schülerzahlen um ca. 9 % von gegenwärtig 1.118 Schüler auf voraussichtlich ca. 1.020 Schüler im Schuljahr 2017/18 zu rechnen.

In Tab. 1 ist die voraussichtliche Entwicklung bis zum Schuljahr 2017/18 jahrgangsweise dargestellt.

Dabei wurde für die Beschulung in den Niederlanden ein Vorweg-Abzug von 5 % vorgenommen; außerdem wurden bei der Klassenbildung der Eingangsklassen bereits die Vorschriften des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes berücksichtigt.

Tab. 1: Schülerzahlenprognose Stadt Emmerich						
Schuljahr	**Klasse 1**	**Klasse 2**	**Klasse 3**	**Klasse 4**	**Summe**	**Zügigkeit nach Richtwert***
2012/13	260 / 12	304 / 14	270 / 12	284 / 13	**1118 / 51**	11,6
2013/14	208 / 9	260 / 12	304 / 14	270 / 12	**1042 / 47**	11,3
2014/15	252 / 11	208 / 9	260 / 12	304 / 14	**1024 / 46**	11,1
2015/16	269 / 12	252 / 11	208 / 9	260 / 12	**989 / 44**	10,8
2016/17	249 / 11	269 / 12	252 / 11	208 / 9	**978 / 43**	10,6
2017/18	251 / 11	249 / 11	269 / 12	252 / 11	**1021 / 45**	11,1

*) Schuljahr 2012/13: Richtwert = 24, ab Schuljahr 2013/14: Richtwert = 23

Abb. 1: Prognose der Schülerzahlen in der Primarstufe Schuljahr 2012/13 - 2017/2018

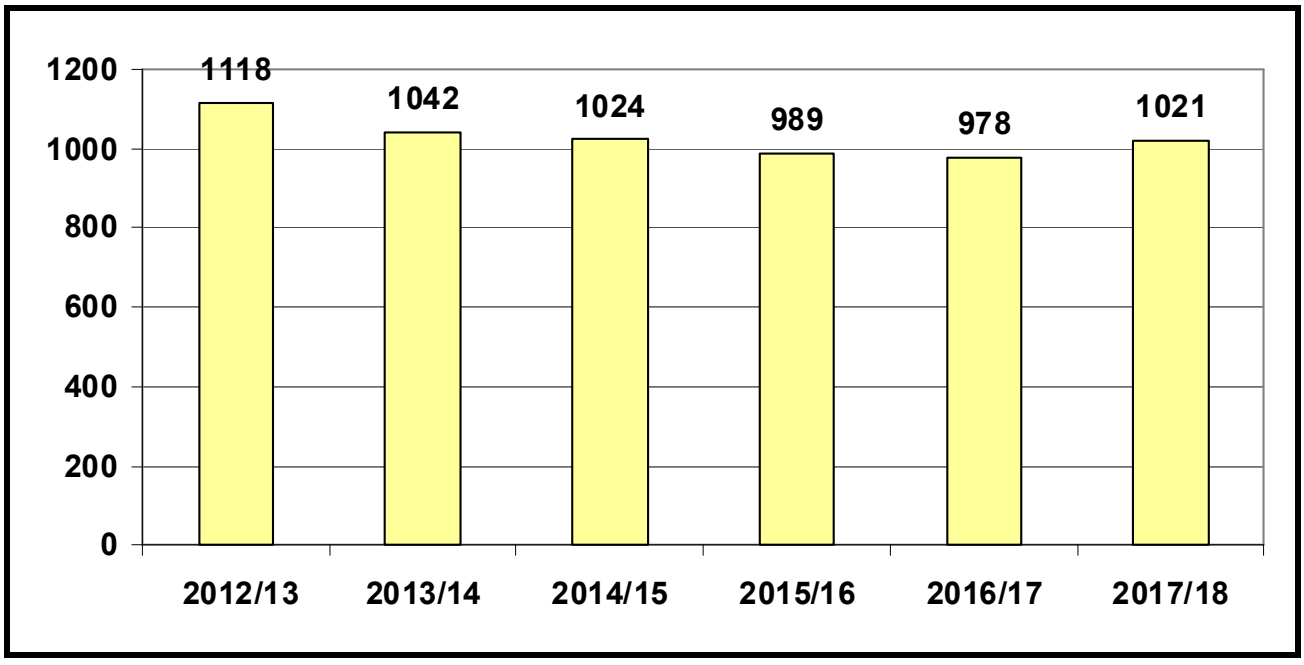

4. Zieldefinition Primarstufe

Die vorrangigen Ziele der Schulentwicklungsplanung in der Stadt Emmerich (gem. Abstimmungsgespräch vom 30.05.2012) in der Primarstufe sind:

- 1. Erhalt aller Schulstandorte im Stadtgebiet von Emmerich.

- 2. Optimale Nutzung der vorhandenen Ressourcen und Vermeidung einer unausgewogenen Entwicklung bei der Verteilung der Schülerzahlen und bei der Klassenbildung, insbesondere in der Kernstadt.
  → Alle Schulen sollen etwa gleich große Klassen aufweisen.

- 3. Investitionen in die Gebäude sollen angesichts tendenziell eher sinkender Schülerzahlen unbedingt vermieden werden.

5. Konsequenzen / Handlungsbedarf für die Stadt Emmerich

- Auf der Grundlage der Vorschriften des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes können alle bestehenden Grundschulstandorte in der Stadt Emmerich fortgeführt werden.

- Voraussichtlich können auch alle sechs bestehenden Grundschulen selbständig fortgeführt werden, da aus heutiger Sicht sehr gute Chancen bestehen, dass die zukünftige Mindestzahl von 92 Schülern dauerhaft erreicht bzw. überschritten wird.

- Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen in der Stadt Emmerich (gem. Kommunaler Klassenrichtzahl) bewegt sich im Zeitraum vom Schuljahr 2014/15 bis zum Schuljahr 2017/18 je nach Jahrgangsstärke zwischen 11 und 12.

→ Damit können

- **Ziel 1: Erhalt aller Grundschulstandorte**

und

- **Ziel 2: Erhalt aller 6 selbständigen Grundschulen**

voraussichtlich erreicht werden.

→ Bei der Erfüllung von Ziel 3

- Ausgewogene Entwicklung der Schülerzahlen (gleich große Klassen) und
- Vermeidung baulicher Investitionen

besteht gegenwärtig ein Konflikt im Bereich der drei Innenstadt-Grundschulen (GGS Rheinschule, KGS Leegmeer, KGS Liebfrauen).

Konkret besteht das Problem, dass die tatsächlichen Schülerzahlen an den drei Grundschulen stark vom jeweiligen Schülerpotenzial im Einzugsbereich abweichen, weil sich die Eltern aufgrund der „Freien Schulwahl" für eine andere als die „nächstgelegene" Grundschule entscheiden:

- Die Rheinschule, deren Potenzial zwar mittelfristig 60 – 80 Schüler beträgt (ohne GU-Schüler), erreicht bei der Zahl der Anmeldungen i. d. R. nur eine Größenordnung von 25 – 40 Schülern

- Umgekehrt ist es dagegen bei der Liebfrauenschule: Hier beträgt das rechnerische Potenzial nur etwa 20 – 40 Schüler; tatsächlich werden aber i. d. R. 65 – 80 Schüler angemeldet, was i. d. R. zur Bildung von drei Eingangsklassen führt.

Die Folge davon ist,

- dass an der Liebfrauenschule z. T. relativ große Klassen gebildet sind (aktuell bis zu 26 - 27 Schüler/Klasse) und die Schule mit 12 gebildeten Klassen voll dreizügig geführt wird, obwohl das Raumangebot dafür nicht ausreicht;

- während an der Rheinschule überwiegend kleine Klassen gebildet werden (Minimum aktuell 17 Schüler) und die durchgängige Zweizügigkeit nicht gesichert ist.

Diese Entwicklung führt unter zwei Aspekten zu unerwünschten Verwerfungen:

1. An der Rheinschule (die auch GU-Schule ist) ist die (an sich wünschenswerte) Zweizügigkeit nicht gesichert

2. An der Liebfrauenschule ist auch weiterhin mit einer vollen Dreizügigkeit (mit 12 gebildeten Klassen) zu rechnen; damit besteht an dieser Schule ein Raumdefizit von drei Mehrzweckräumen sowie Flächen im Betreuungsbereich von bis zu ca. 250 qm.

Mittelfristig ist im Gebiet der Innenstadt von Emmerich mit folgendem Schüleraufkommen zu rechnen:

Schuljahr 2013/14: 130 Anmeldungen (5,7 Züge*)
Schuljahr 2014/15: 160 Schüler (7,0 Züge)
Schuljahr 2015/16: 166 Schüler (7,2 Züge)
Schuljahr 2016/17: 181 Schüler (7,9 Züge)
Schuljahr 2017/18: 154 Schüler (6,7 Züge)
(* 23 Schüler je Klasse)

Damit ist auf Basis des zukünftigen Richtwerts von 23 Schülern je Klasse mit durchschnittlich 7 – 8 Klassen pro Jahrgang zu rechnen.

Wenn die beiden Katholischen Bekenntnisschulen Leegmeer und Liebfrauen jeweils drei Eingangsklassen bilden und dabei bis an die Obergrenze der Aufnahmefähigkeit gehen würden (z. B. 28 Schüler je Klasse), könnten diese beiden Schulen zusammen insgesamt bis zu 168 Schüler pro Schuljahr aufnehmen.

Damit bleiben die Zweifel bestehen, ob die GGS Rheinschule unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen die Chance hat, dauerhaft die Zweizügigkeit zu erreichen. (So hat die Rheinschule zwar im Schuljahr 2012/13 mit 35 Schülern zwei Eingangsklassen gebildet, doch insgesamt wird sie nur von 22 % der Schüler aus der Innenstadt besucht, im Schuljahr 2013/14 ist nach aktuellem Stand der Anmeldungen mit einer Eingangsklasse zu rechnen).

Um eine „strukturell ausgewogenere" Verteilung der Schülerzahlen an den drei Innenstadtschulen zu erreichen, kommen schulorganisatorisch im Prinzip zwei Optionen in Betracht:

1. Umwandlung der beiden katholischen Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsgrundschulen,
   → dann besteht die Option auf die Einrichtung verbindlicher Schulbezirke
   (Anmerkung: schwierig umsetzbar !).

2. Festlegung bzw. Begrenzung der Zügigkeit an allen drei Innenstadtschulen auf zunächst zwei Züge; zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs können die beiden KGS mit Erlaubnis des Schulträgers drei Eingangsklassen bilden (z. B. im Wechsel alle zwei Jahre).

Anhang: Prognosetabellen Grundschulen (Status quo, d. h. Fortschreibung der aktuellen Präferenzstruktur))

Anmerkung: Bei der Berechnung der Klassenbildung wurde im Schuljahr 2012/13 ein Richtwert von 24 Schülern, ab dem Schuljahr 2013/14 von 23 Schülern je Klasse zugrunde gelegt.

Tab. 2.1: Schülerzahlenprognose GGS Rheinschule

Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2012/13	35 / 2	53 / 2	28 / 1	45 / 2	161 / 7	6,7
2013/14	23 */ 1	35 / 2	53 / 2	28 / 1	139 / 6	6,0
2014/15	29 / 1	23 / 1	35 / 2	53 / 2	140 / 6	6,1
2015/16	31 / 2	29 / 1	23 / 1	35 / 2	118 / 6	5,1
2016/17	35 / 2	31 / 2	29 / 1	23 / 1	118 / 6	5,1
2017/18	28 / 1	35 / 2	31 / 2	29 / 1	123 / 6	5,3

* aktuelle Anmeldezahl 2013/14, Stand 7.12.2012

→ Die Rheinschule kann mittelfristig als ein- bis zweizügiges System fortgeführt werden; zur dauerhaften Sicherung der Zweizügigkeit besteht schulorganisatorischer Handlungsbedarf. Angeregt wird eine Neuordnung der Grundschulversorgung in der Innenstadt.

Tab. 2.2: Schülerzahlenprognose KGS Leegmeerschule						
Schuljahr	**Klasse 1**	**Klasse 2**	**Klasse 3**	**Klasse 4**	**Summe**	**Klassenbildung nach Richtwert**
2012/13	45 / 2	67 / 3	72 / 3	72 / 3	256 / 11	10,7
2013/14	42 */ 2	45 / 2	67 / 3	72 / 3	226 / 10	9,8
2014/15	52 / 2	42 / 2	45 / 2	67 / 3	206 / 9	9,0
2015/16	54 / 2	52 / 2	42 / 2	45 / 2	193 / 8	8,4
2016/17	60 / 3	54 / 2	52 / 2	42 / 2	208 / 9	9,8
2017/18	51 / 2	60 / 3	54 / 2	52 / 2	217 / 9	9,4

* aktuelle Anmeldezahl 2013/14, Stand 7.12.2012

→ Die Leegmeerschule kann mittelfristig als zweizügiges System fortgeführt werden; in Verbindung mit den anderen beiden Innenstadtschulen besteht ggf. schulorganisatorischer Handlungsbedarf. Angeregt wird eine Neuordnung der Grundschulversorgung in der Innenstadt.

Tab. 2.3: Schülerzahlenprognose KGS Liebfrauenschule						
Schuljahr	**Klasse 1**	**Klasse 2**	**Klasse 3**	**Klasse 4**	**Summe**	**Klassenbildung nach Richtwert**
2012/13	78 / 3	76 / 3	70 / 3	66 / 3	290 / 12	12,6
2013/14	65 */ 3	78 / 3	76 / 3	70 / 3	289 / 12	12,6
2014/15	79 / 3	65 / 3	78 / 3	76 / 3	298 / 12	13,0
2015/16	81 / 3	79 / 3	65 / 3	78 / 3	303 / 12	13,2
2016/17	86 / 3	81 / 3	79 / 3	65 / 3	311 / 12	13,5
2017/18	75 / 3	86 / 3	81 / 3	79 / 3	321 / 12	14,0

* aktuelle Anmeldezahl 2013/14, Stand 7.12.2012

→ Für die Liebfrauenschule zeichnet sich mittelfristig ein Bedarf von drei Zügen ab; es bestehen erhebliche räumliche Defizite. Angeregt wird eine Neuordnung der Grundschulversorgung in der Innenstadt.

In Tab. 4 ist ergänzend das rechnerische Gesamtpotenzial im Bereich der Innenstadt dargestellt.

Tab. 2.4: Schülerzahlenprognose Kernstadt

Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Zügigkeit nach Richtwert
2012/13	158 / 7	180 / 8	190 / 7	180 / 8	**708 / 30**	**7,4**
2013/14	130 / 6	158 / 7	180 / 8	190 / 7	**658 / 28**	**7,2**
2014/15	160 / 6	130 / 6	158 / 7	180 / 8	**628 / 27**	**6,8**
2015/16	166 / 7	160 / 6	130 / 6	158 / 7	**614 / 26**	**6,7**
2016/17	181 / 8	166 / 7	160 / 6	130 / 6	**637 / 27**	**6,9**
2017/18	154 / 6	181 / 8	166 / 7	160 / 6	**661 / 27**	**7,2**

Tab. 2.5: Schülerzahlenprognose GGS Luitgardis/Elten						
Schuljahr	**Klasse 1**	**Klasse 2**	**Klasse 3**	**Klasse 4**	**Summe**	**Klassenbildung nach Richtwert**
2012/13	26 / 1	33 / 2	19 / 1	28 / 1	106 / 5	4,4
2013/14	26 */ 1	26 / 1	33 / 2	19 / 1	104 / 5	4,5
2014/15	31 / 2	26 / 1	26 / 1	33 / 2	116 / 6	5,0
2015/16	33 / 2	31 / 2	26 / 1	26 / 1	116 / 6	5,0
2016/17	20 / 1	33 / 2	31 / 2	26 / 1	110 / 6	4,8
2017/18	35 / 2	20 / 1	33 / 2	31 / 2	119 / 7	5,2

* aktuelle Anmeldezahl 2013/14, Stand 7.12.2012

→ Die Luitgardisschule Elten kann mittelfristig als gesichert einzügiges System fortgeführt werden; es besteht kein schulorganisatorischer Handlungsbedarf.

Tab. 2.6: Schülerzahlenprognose GGS Michaelschule (Praest)						
Schuljahr	**Klasse 1**	**Klasse 2**	**Klasse 3**	**Klasse 4**	**Summe**	**Klassenbildung nach Richtwert**
2012/13	39 / 2	40 / 2	42 / 2	37 / 2	158 / 8	6,6
2013/14	25 */ 1	39 / 2	40 / 2	42 / 2	146 / 7	6,3
2014/15	41 / 2	25 / 1	39 / 2	40 / 2	145 / 7	6,3
2015/16	40 / 2	41 / 2	25 / 1	39 / 2	145 / 7	6,3
2016/17	30 / 2	40 / 2	41 / 2	25 / 1	136 / 7	5,9
2017/18	33 / 2	30 / 2	40 / 2	41 / 2	144 / 8	6,3

* aktuelle Anmeldezahl 2013/14, Stand 7.12.2012

→ Die Michaelschule Praest kann mittelfristig als gesichert einzügiges System fortgeführt werden; es besteht kein schulorganisatorischer Handlungsbedarf.

Tab. 2.7: Schülerzahlenprognose KGS St. Georg/Hüthum						
Schuljahr	**Klasse 1**	**Klasse 2**	**Klasse 3**	**Klasse 4**	**Summe**	**Klassenbildung nach Richtwert**
2012/13	37 / 2	35 / 2	39 / 2	36 / 2	147 / 8	6,1
2013/14	24 */ 1	37 / 2	35 / 2	39 / 2	135 / 7	5,9
2014/15	20 / 1	24 / 1	37 / 2	35 / 2	116 / 6	5,0
2015/16	30 / 1	20 / 1	24 / 1	37 / 2	111 / 5	4,8
2016/17	18 / 1	30 / 1	20 / 1	24 / 1	92 / 4	4,0
2017/18	29 / 1	18 / 1	30 / 1	20 / 1	97 / 4	4,2

* aktuelle Anmeldezahl 2013/14, Stand 7.12.2012

→ Die Georgschule Hüthum kann mittelfristig als einzügiges System fortgeführt werden; es besteht zur Zeit kein schulorganisatorischer Handlungsbedarf.

Ö 11

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **09.04.2013**

Betreff

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 - Wasserstraße -;
hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2) Städtebaulicher Vertrag
3) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Zu 1)

1.1 Der Rat beschließt, dass die Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

1.2 Der Rat beschließt, dass die Stellungnahme der Stadtwerke Emmerich GmbH mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu 2)

Der Rat beschließt den beiliegenden Vertragsentwurf als städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes EL R/1 -Wasserstraße-.

Zu 3)

Der Rat beschließt den Entwurf der gemäß § 13 BauGB durchgeführten 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße- mit Entwurfsbegründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Hierdurch wird der Bebauungsplan für das Grundstück Wasserstraße 31, Gemarkung Elten, Flur 19, Flurstück 444 dahin gehend geändert, dass die Festsetzung einer privaten Grünfläche auf der westlichen Teilfläche umgewandelt wird in „Reines Wohngebiet“ (WR) mit eingeschossiger offener Bauweise und einer Grundflächenzahl GRZ=0,4 bei gleichzeitiger Erweiterung der auf dem Grundstück bestehenden überbaubaren Fläche.

07.05.2013 05 - 15 0951/2013 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 20 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

14.05.2013 05 - 15 0951/2013 Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 19 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

28.05.2013 05 - 15 0951/2013 Rat

Ö 11

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**05 - 15 0951/2013**	**09.04.2013**

Betreff

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 - Wasserstraße -;
hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2) Städtebaulicher Vertrag
3) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	07.05.2013
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2013
Rat	28.05.2013

Beschlussvorschlag

Zu 1)

1.1 Der Rat beschließt, dass die Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

1.2 Der Rat beschließt, dass die Stellungnahme der Stadtwerke Emmerich GmbH mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu 2)

Der Rat beschließt den beiliegenden Vertragsentwurf als städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes EL R/1 -Wasserstraße-.

Zu 3)

Der Rat beschließt den Entwurf der gemäß § 13 BauGB durchgeführten 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße- mit Entwurfsbegründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Hierdurch wird der Bebauungsplan für das Grundstück Wasserstraße 31, Gemarkung Elten, Flur 19, Flurstück 444 dahin gehend geändert, dass die Festsetzung einer privaten Grünfläche auf der westlichen Teilfläche umgewandelt wird in „Reines Wohngebiet“ (WR) mit eingeschossiger offener Bauweise und einer Grundflächenzahl GRZ=0,4 bei gleichzeitiger Erweiterung der auf dem Grundstück bestehenden überbaubaren Fläche.

Sachdarstellung :

Zu 1)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem nach § 13 BauGB durchgeführten vereinfachten Änderungsverfahren erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **06. Februar 2013 bis 08. März 2013**. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Bürgerschaft weder Anregungen noch Bedenken zur geplanten Änderung vorgetragen. Über die beiden nachfolgenden in der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen hat der Rat eine abschließende Entscheidung unter Abwägung der öffentlichen Belange und privaten Interessen gegeneinander und untereinander zu treffen.

1.1 Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes, Schreiben vom 12.02.2013

Bei seiner Luftbildauswertung gelangt der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu der Einschätzung, dass für den Bebauungsplanänderungsbereich ein diffuser Kampfmittelverdacht zu benennen ist. Er weist zusätzlich darauf hin, dass ein Teil des betroffenen Bereiches nicht ausgewertet werden konnte.

Es wird den Bauherren vor Durchführung von Erdarbeiten eine geophysikalische Untersuchung der Flächen, auf denen ein Eingriff in den Boden erfolgen soll, empfohlen. Darüber hinaus werden weitere Handlungsempfehlungen für den Fall der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (z.B. Rammarbeiten oder Pfahlgründungen) sowie für Erdarbeiten im Bereich der nicht ausgewerteten Teilfläche gegeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da der gesamte Stadtbereich einem Kampfgebiet im Zweiten Weltkrieg zuzurechnen ist, werden heutzutage im Rahmen von Bauleitplanungen zur Information der Bauherren grundsätzlich Hinweise auf ein evtl. Vorhandensein von Kampfmitteln in der jeweiligen Lage sowie auf Verhaltensmaßregeln aufgenommen, auch wenn sich keine konkreten Anhaltspunkte auf entsprechende Kampfmittelablagerungen ergeben. Der betreffende Hinweis war Bestandteil des Planentwurfes der Offenlage. Bedenken sind hierzu im Rahmen der Beteiligungen nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB nicht vorgetragen worden.

Der KBD gibt vorsorglich eine Empfehlung ab, für den betroffenen Bebauungsplanänderungsbereich im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen eine geophysikalische Untersuchung der Eingriffsflächen vorzunehmen. Dieser Belang lässt sich nicht im Bebauungsplan durch eine planungsrechtliche Festsetzung gemäß dem abschließenden Festsetzungskatalog des § 9 BauGB regeln. Es bleibt daher einerseits bei dem entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan. Andererseits wurde die betreffende Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes dem Antragsteller und einzigem zukünftigem Bauherrn sowie seinem Architekten zur Beachtung bei Durchführung des geplanten Bauvorhabens zur Kenntnis gegeben. Damit ist der Informationspflicht der Gemeinde im Rahmen dieses Planverfahren Genüge getan.

1.2 Stellungnahme der Stadtwerke Emmerich GmbH, Schreiben vom 11.02.2013

Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass sich im Bebauungsplanänderungsbereich Versorgungsleitungen vom Brunnenweg zum Haus Wasserstraße 31 befinden. Vor Durchführung von Baumaßnahmen sei der Bauherr verpflichtet, sich über das Vorhandensein solcher Versorgungsanlagen zu erkundigen, um für deren Schutz Sorge tragen zu können. Im Falle einer Überbauung bestehender Leitungstrassen infolge der Bebauungsplanänderung seien die Kosten einer erforderlichen Verlegung der betroffenen Leitungen von den Bauherren zu tragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine planungsrechtliche Sicherung privater Hausanschlussleitungen innerhalb des Änderungsbereiches ist im Rahmen dieses Änderungsverfahrens nicht vorzunehmen. Die Schaffung des erweiterten Baurechtes wurde vom Eigentümer initiiert, mit deren Ausnutzung verbundene Aufwendungen gehen somit zu seinen Lasten.

Im Rahmen des zukünftigen Baugenehmigungsantrages besteht für den Bauherrn bzw. seinen Architekten eine Erkundigungspflicht bei seinem Versorgungsträger, der er zum Zwecke des Anschlusses seines neuen Vorhabens an das Versorgungsnetz der Stadtwerke ohnehin nachkommen wird. Darüber hinaus wurde der Antragsteller mit der Übergabe der Stellungnahme der Stadtwerke explizit auf die mit dem bisherigen Versorgungsvertrag bestehenden Pflichten hingewiesen.

Die Begründung wird nach Offenlage im Pkt. „8 Ver- und Entsorgung“ um den redaktionellen Hinweis ergänzt, dass private Versorgungsleitungen innerhalb des Änderungsbereiches vorhanden sind, deren bei Ausnutzung der zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes etwaig erforderlichen Verlegungen entsprechend dem Versorgungsvertrag mit den Stadtwerken von den Eigentümern zu veranlassen und zu tragen sind. Eine solche Ergänzung des Begründungstextes nach Offenlage kann unter Anwendung des § 13 BauGB ohne erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfes geregelt werden, da gegenüber dem Offenlageentwurf keine veränderte planungsrechtliche Festsetzung getroffen und nur eine Klarstellung bezweckt wird. Insofern sind weder Öffentlichkeit noch Behörden von dieser Ergänzung berührt.

Zu 2)

Zur Sicherung der sich aus der Begründung des Bebauungsplanes ergebenden Ausgleichsmaßnahme für die Kompensation des durch die Planänderung vorbereiteten Eingriffes in Natur und Landschaft soll ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abgeschlossen werden. In diesem städtebaulichen Vertrag wird das Ausgleichsdefizit von **358 Ökopunkten** über eine Verrechnung mit dem noch vorhandenen Aufwertungsguthaben auf dem städtischen Ökokonto „Knauheide“ abgedeckt. Im Gegenzug verpflichtet sich der Antragsteller zur Zahlung eines Ersatzgeldbetrages.

Im Rahmen der Erhebung der Erschließungsbeiträge für den Ausbau der im Bebauungsplan Nr. EL R/1 neu festgesetzten Planstraßen im Jahre 1995 wurde das Grundstück des Antragstellers bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes trotz der Festsetzung einer die Bebauung ausschließenden privaten Grünfläche als fiktives Baugrundstück berücksichtigt. Der auf dieses Grundstück anfallende Beitrag ist bislang infolge der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzung noch nicht fällig geworden und lag seitdem bei der Stadt Emmerich am Rhein. Mit Schaffung eines neuen Baurechtes durch diese Planänderung kann der Eigentümer den wirtschaftlichen Vorteil der Erschließung seines Grundstückes durch den Brunnenweg erstmalig in Anspruch nehmen. Hierfür verpflichtet er

sich im städtebaulichen Vertrag, einen Geldbetrag in Höhe des betreffenden bei der Stadt Emmerich am Rhein liegenden Erschließungsbeitrages als Ablösung zu entrichten.

Der beiliegende Vertragsentwurf ist inhaltlich im Rahmen der Behördenbeteiligung mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Der Vertrag wird zum Satzungsbeschluss vom Antragsteller unterzeichnet vorliegen.

Zu 3)

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße- dient der planungsrechtlichen Vorbereitung einer städtebaulichen Nachverdichtung innerhalb eines bestehenden Wohngebietes mit einer dem Charakter dieses Gebietes angepassten Nutzung. Hierzu werden die Festsetzungen für das Grundstück Wasserstraße 31, Gemarkung Elten, Flur 19, Flurstück 444 dahin gehend geändert, dass die Festsetzung einer privaten Grünfläche auf der westlichen Teilfläche umgewandelt wird in „Reines Wohngebiet“ (WR) mit eingeschossiger offener Bauweise und einer Grundflächenzahl GRZ=0,4 bei gleichzeitiger Erweiterung der auf dem Grundstück bestehenden überbaubaren Fläche.

Nach Durchführung der formellen Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB kann der Offenlageentwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße- mit der unter Pkt. 1.2 beschlossenen Ergänzung der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden.

Der Antragsteller hat dargelegt, dass er sein Vorhaben schnellstmöglich durchführen möchte, und kürzlich ein Baugesuch zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht. Das Vorhaben hält die im Änderungsentwurf vorgesehenen Festsetzungen ein. Da die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen durchgeführt worden sind, das beantragte Vorhaben den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen steht und seine Erschließung gesichert ist, kann unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes für sich und seine Rechtsnachfolger noch schriftlich anerkennt, von den Bestimmungen des § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) Gebrauch gemacht werden. Hierbei kann eine Baugenehmigung bereits vor Satzungsbeschluss und Inkraftsetzung der Planänderung erteilt werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2013 vorgesehen.
Einnahme in Höhe von 916,30 €, Produkt 7.000420.715, Sachkonto 68810000 und
Einnahme in Höhe von 10.123,53 €, Produkt 7.005030.715, Sachkonto 68810000

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlagen:
Anlage 1 zu Vorlage 05-15 0951 Stellungnahmen Behördenbeteiligung
Anlage 2 zu Vorlage 05-15 0951 Städtebaulicher Vertrag
Anlage 3 zu Vorlage 05-15 0951 Bestehende Bebauungsplanfestsetzungen
Anlage 4 zu Vorlage 05-15 0951 Änderungsentwurf
Anlage 5 zu Vorlage 05-15 0951 Begründung
Anlage 6 zu Vorlage 05-15 0951 Artenschutzvorprüfung

Stadtwerke Emmerich
Mehr als Energie.

Stadtwerke Emmerich GmbH - Postfach 100865 - 46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 Stadtentwicklung
z. Hd. Frau Schumann
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
BGM.:
Dez.:
Eing.: 13. Feb. 2013
Fb.: 5
Anl.: €

Stadtwerke Emmerich GmbH
Wassenbergstr. 1
46446 Emmerich am Rhein
Telefon: 02822-604-0
Telefax: 02822-604-157
EMail: info@swe-gmbh.de
www.stadtwerke-emmerich.de

Bereich: Netzservice
Bearbeiter: Christoph Bennemann
Durchwahl: 02822 604 133
Fax: 02822 604 157
Mail: bennemannc@swe-gmbh.de

Datum: 11.02.2013

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 – Wasserstraße –
Hier: Stellungnahme der Stadtwerke Emmerich GmbH zur Planänderung

119/276

Sehr geehrte Frau Schumann,

auf dem Grundstück bzw. Areal des Bauvorhabens befinden sich Versorgungsanlagen (Leitungen und/oder Anlagen) der Stadtwerke Emmerich GmbH. Vor Beginn der Bauausführung (Neubau, Umbau, Anbau, Abbruch u. ä.) ist der Antragsteller verpflichtet sich über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen zu erkundigen, um ggf. erforderliche Schutzvorkehrungen, Mindest- bzw. Sicherheitsabstände und Auflagen zum Schutz der Versorgungsanlagen einzuhalten. Veränderungen des Geländeniveaus durch Geländemodellierung (Aufschüttungen oder Abtragungen) führen zu Veränderung der Leitungsdeckung und können den Leitungsbestand gefährden. Diese Maßnahmen sind mit der Stadtwerke Emmerich GmbH abzustimmen. Durch das geplante Bauvorhaben werden Gas / Wasser / Stromleitungen der Stadtwerke Emmerich GmbH überbaut. Die Überbauung ist nach den einschlägigen Technischen Regeln unzulässig. Verlegung, Umlegung oder Umbauten von Versorgungsanlagen sind für den Antragsteller in der Regel kostenpflichtig.

Es besteht Erkundigungspflicht für den Antragsteller und den planenden sowie bauausführenden Firmen. Auskunft über Versorgungsanlagen gibt die Stadtwerke Emmerich GmbH, Techn. Dokumentation. Wassenbergstraße 1 , 46446 Emmerich am Rhein, Tel.: 02822/604-131 oder 133.

Um die Möglichkeiten der Versorgung des Grundstückes (Gebäude) zu prüfen, ist die „Anfrage Hausanschluss an die Versorgungsnetze" rechtzeitig an die Stadtwerke Emmerich GmbH und der sonstigen Netzbetreiber zu stellen. Es ist bei der Planung des Gebäudes (Anschlussraum) zu beachten, dass die Netzanschlussleitungen auf kürzesten und direkten Wege von den Versorgungsleitungen in der Straße ins Gebäude geführt werden. Eine spätere Überbauung der Anschlussleitungen kann die Versorgung gefährden und ist nicht statthaft. Insbesondere Industrie- und Gewerbeobjekte bedürfen der besonderen Klärung hinsichtlich der Versorgungsmöglichkeiten. Die Möglichkeit der Löschwasserbereitstellung muss ebenso im Vorfeld abgestimmt werden. Deshalb ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu Klärung der Versorgungsmöglichkeiten mit der Stadtwerke Emmerich GmbH aufnehmen. Informationen erhalten Sie unter der Adresse: Stadtwerke Emmerich GmbH, Wassenbergstraße 1, 46446 Emmerich am Rhein (Tel.: 02822/604-134(Strom) oder -136 (Gas) .

Ö 11

Bei Beschädigung oder Verdacht auf Schäden an Versorgungseinrichtungen (Leitungen und Anlagen) der Stadtwerke Emmerich GmbH, ist unverzüglich die Störungsannahmestelle unter Tel.: 02822/6040 zu benachrichtigen. Die Störungsannahmestelle ist rund um die Uhr besetzt

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Emmerich GmbH

ppa. Uphaus i.A. Hövelmann

120/276

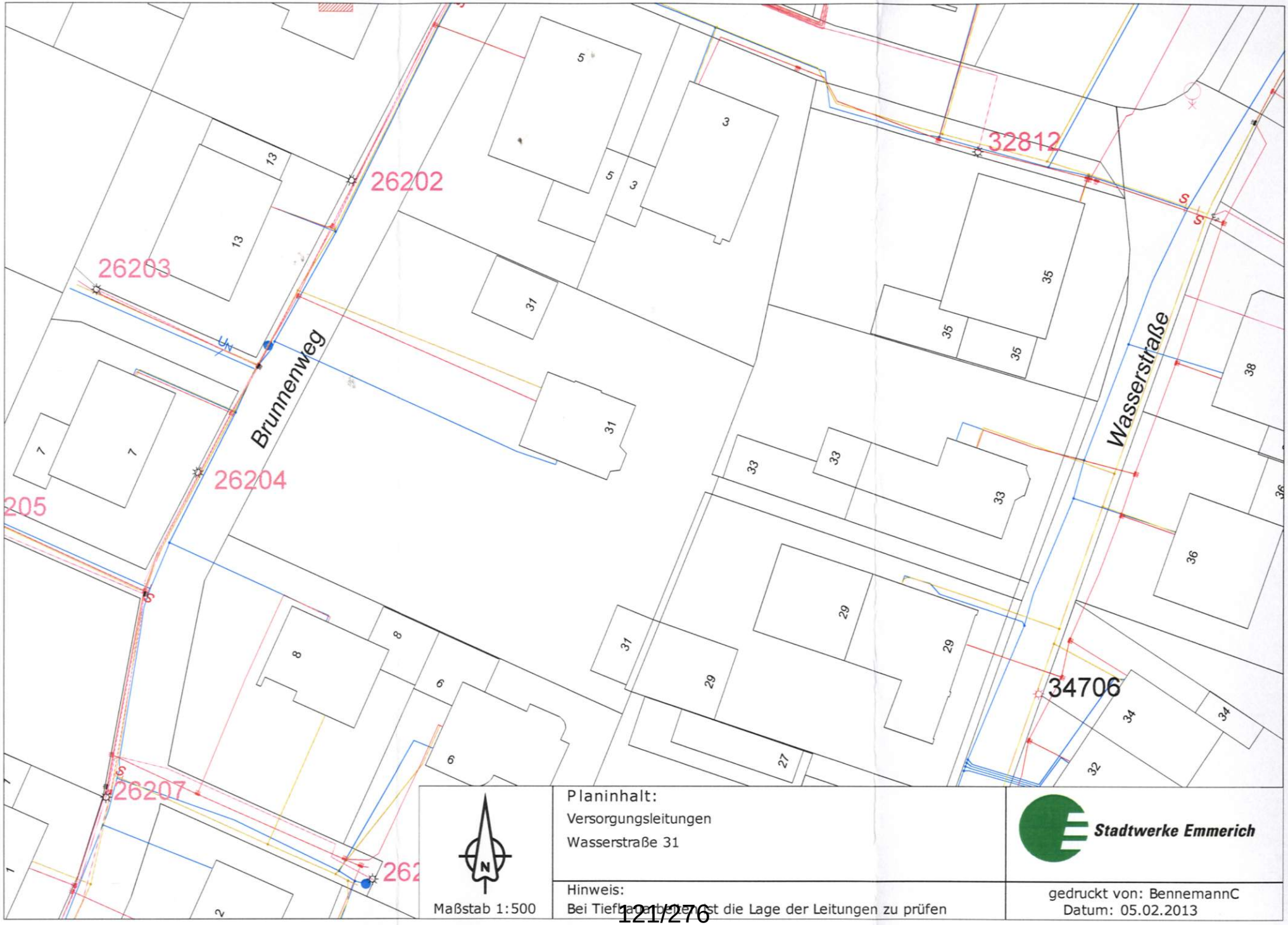
26202
32812
26203
Brunnenweg
26204
205
Wasserstraße
34706
26207
Maßstab 1:500
Planinhalt:
Versorgungsleitungen
Wasserstraße 31
Hinweis:
Bei Tiefbauarbeiten ist die Lage der Leitungen zu prüfen
Stadtwerke Emmerich
gedruckt von: BennemannC
Datum: 05.02.2013

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Emmerich am Rhein
Ordnungsamt
Postfach 100 864
46428 Emmerich

Aktenzeichen:
22.5-3-5154008-23/13/
bei Antwort bitte angeben

Herr Schwiering
Zimmer 116
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Emmerich, Bebauungsplan Nr. EL R/1 Wasserstraße

Ihr Schreiben vom 31.01.2013, Az.: 5/61 2601 sm

Die Auswertung des o.g Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor (in der beigefügten Karte nicht dargestellt). **Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite *www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html*

Im Auftrag

(Schwiering)

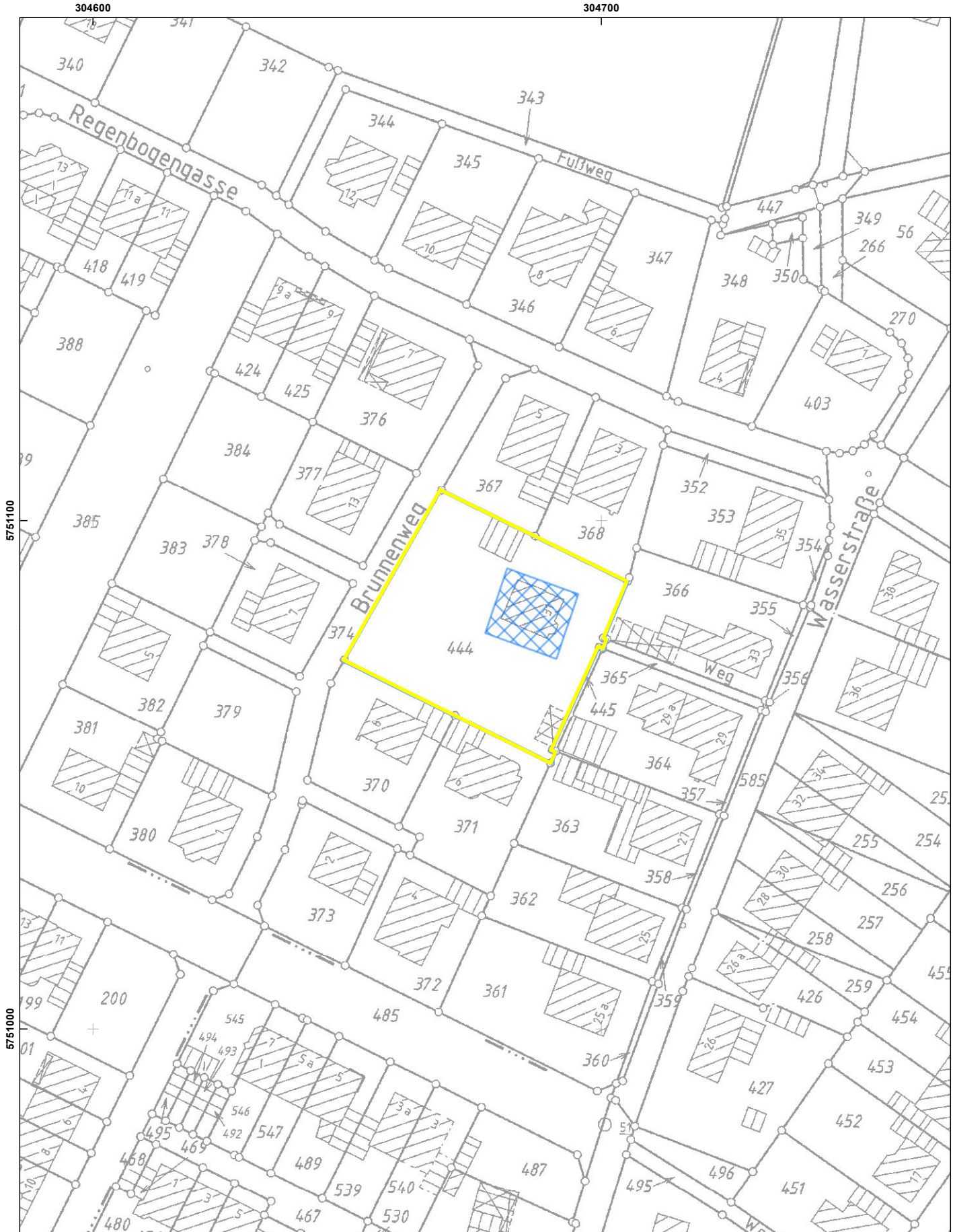

Bezirksregierung Düsseldorf

Aktenzeichen :
22.5-3-5154008-23/13

Maßstab : 1:1.000
Datum : 12.02.2013

Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte ausserhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

124/276

Legende

- aktuelle Antragsfläche
- Antragsfläche
- nicht auswertbare Fläche
- Blindgängerverdachtspunkt
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- militärische Anlage
- Stellung

Ö 11

STÄDTEBAULICHER VERTRAG GEM. § 11 BAUGB

zur Durchführung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße-

STADT EMMERICH AM RHEIN

zwischen

1) Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

vertreten durch **Herrn Bürgermeister Johannes Diks**
sowie **Herrn Ersten Beigeordneten Dr. Stefan Wachs**

nachfolgend "Stadt" genannt

und

[redacted]

nachfolgend "Vorhabenträger“ genannt

§ 1
Gegenstand des Vertrages

(1) Von der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße- betroffen ist das Grundstück des Vorhabenträgers Wasserstr. 31 im Ortsteil Elten, Gemarkung Elten, Flur 19, Flurstück 444.

Ziel der Planung für dieses Grundstück ist die Schaffung eines erweiterten Baurechtes durch Umwandlung der Festsetzung einer privaten Grünfläche auf der westlichen Teilfläche in „Reines Wohngebiet“ (WR) mit eingeschossiger offener Bauweise und einer Grundflächenzahl GRZ=0,4 bei gleichzeitiger Erweiterung der auf dem Grundstück bestehenden überbaubaren Fläche.

(2) Die Stadt hat das Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes EL R/1 eingeleitet. Die Unterrichtung und Beteiligung der von der Planung betroffenen Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) sind bereits erfolgt. Die Stadt wird die erforderlichen weiteren Schritte des Bebauungsplanverfahrens unverzüglich durchführen, insbesondere

- die Vorbereitung eines Satzungsbeschlusses durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- die Vorbereitung der Ausfertigung der Satzung und deren Inkraftsetzung durch Bekanntmachung.

(3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages entsprechend den Ausführungen in der Begründung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße-.

(4) Die Stadt verpflichtet sich zur Anrechnung des Ausgleichsdefizites im Verfahren der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße- auf das durch eine externe Ausgleichsmaßnahme erworbene Aufwertungsguthaben in ihrem Ökokonto „Knauheide“.

(5) Mit der Aufhebung der Festsetzung einer privaten Grünfläche und Umwandlung in ein „Reines Wohngebiet“ hat der Vorhabenträger Anspruch darauf, den an sein Grundstück angrenzenden Brunnenweg zur Erschließung seines neu geplanten Bauvorhabens zu nutzen.

Im Rahmen der Erhebung der Erschließungsbeiträge für den Ausbau der im Bebauungsplan Nr. EL R/1 neu festgesetzten Planstraßen im Jahre 1995 wurde für das unter § 1 Abs. 1 benannte Grundstück des Vorhabenträgers aufgrund der bisherigen planungsrechtlichen Festsetzung einer an den Brunnenweg angrenzenden privaten Grünfläche kein Beitragsbescheid erlassen. Wohl aber wurde das betroffene Grundstück mit der Fläche eines fiktiven Baugrundstückes von 880 qm bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes berücksichtigt. Der hierauf entfallene Beitrag in Höhe von [redacted] liegt seitdem bei der Stadt.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Zahlung eines Betrages in Höhe [redacted] an die Stadt. Die Stadt wertet diese Zahlung als Ablösung des auf das Grundstück des Vorhabenträgers anfallenden Erschließungsbeitrags für den Ausbau des Brunnenweges.

(6) Der unter (5) genannte Geldbetrag wird fällig mit Rechtskraft der Bebauungsplanänderung.

§ 2
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(1) Die im Rahmen der Bebauungsplanänderung gemäß § 1 BauGB zu erstellende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in der Begründung weist ein Ausgleichsdefizit in der Höhe von **358 ökologischen Werteinheiten** nach.

(2) Bei Durchführung einer Maßnahme zur ökologischen Aufwertung einer Fläche um 3 ÖW/qm (z.B. Umwandlung einer Grünlandfläche in extensives Grünland) entspricht der unter (1) benannte Kompensationsbedarf einer Fläche von

358 ÖW / 3 ÖW/qm = 119 qm.

Da innerhalb des Änderungsbereiches keine Kompensationsfläche angeboten werden kann und seitens des Vorhabenträgers auch außerhalb des Bebauungsplangebietes keine Fläche zur Durchführung einer Kompensationsmaßnahme zur Verfügung steht, ist seinerseits eine Ausgleichszahlung von

119 qm x 7,70 EUR/qm = **916,30 EUR**

an die Stadt zu leisten.

(3) Der vorgenannte Geldbetrag wird fällig mit Rechtskraft der Bebauungsplanänderung.

(4) Zum Ausgleich des unter (1) benannten Kompensationsbedarfes verpflichtet sich die Stadt zu nachfolgender Anrechnung auf das Aufwertungsguthaben in ihrem Ökokonto „Knauheide“, welches durch eine Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück Gemarkung Elten, Flur 2, Flurstücke 1536 und 1537 eingerichtet wurde:

Auf das Aufwertungsguthaben in diesem Ökokonto sind bis zum Zeitpunkt dieses Vertrages folgende Ausgleichserfordernisse aus anderen Bauleitplanverfahren angerechnet worden:

Fortschreibung des ÖKOKONTOS
Knauheide / Stadt Emmerich a. Rh.

Aktueller Kontostand
nach Rechtskraft 4. Änderung des Bebauungsplanes E 7/4 (Dezember 2012)

	Fläche qm	*Aufwertung pro qm ÖW*	*Ökologische Wertigkeit ÖW*
Ausgleichsmaßnahme			
Sukzessionsbrache auf dem Grdst. ELTEN, Flur 2, Flst. 1536 u. 1537			**70.156**
Verrechnung von Ausgleichsdefiziten mit dem Aufwertungsguthaben			
abzüglich externes Ausgleichserfordernis			
1) Bebauungsplan **EL 20/2 -Haagsches Feld-** Rechtskraft 08.03.2006 (Siehe städtebaulicher Vertrag v. 13.09.2005)			**-29.899**
2) 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes **EL I/1 -Am Dudel-** Rechtskraft 29.01.2009 (Siehe städtebaulicher Vertrag v. 12.12.2008)			**-1.240**
3) 4. Änderung des Bebauungsplanes **E 7/4 -Hansastraße-** Rechtskraft 19.12.2012 (Siehe städtebaulicher Vertrag v. 12.12.2012)			**-180**
Restaufwertungsguthaben			**38.837**

Durch die Anrechnung des Ausgleichsdefizites der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 ergibt sich folgender neuer Kontostand:

	Fläche qm	*Aufwertung pro qm ÖW*	*Ökologische Wertigkeit ÖW*
Aufwertungsguthaben des Ökokontos vor Aufstellung dieses Vertrages			**38.837**
abzüglich externer Ausgleich 7. Änderung des Bebauungsplanes EL R/1			-358
Restaufwertungsguthaben des Ökokontos nach Rechtskraft der 7. Änderung des Bebauungsplanes EL R/1			**38.479**

§ 3
Haftungsausschluss

(1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung der Satzung der 7. Änderung des Bebauungsplanes EL R/1. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.

(2) Für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung der 7. Änderung des Bebauungsplanes EL R/1 im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt, können Ansprüche gegen die Stadt nur dann geltend gemacht werden, sofern die Stadt die Umstände, die zur Nichtigkeit der Satzung geführt haben, zu vertreten hat, wobei die Stadt nicht für leichte Fahrlässigkeit haftet.

§ 4
Sofortige Vollstreckungsunterwerfung

(1) Der Vorhabenträger unterwirft sich mit seinem gesamten Vermögen der sofortigen Vollstreckung aus diesem Vertrag. Die Stadt ist daher berechtigt, ihre Ansprüche notfalls im Verwaltungszwangsverfahren nach dem jeweils gültigen Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW durchzusetzen, ohne dass es einer vorherigen gerichtlichen Entscheidung bedarf.

§ 5

Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Be-

stimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 6
Bestandteile des Vertrages

Bestandteil dieses Vertrages ist der Bebauungsplan EL R/1 -Wasserstraße- in der Fassung der 7. Änderung.

§ 7
Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche ihn betreffenden Verpflichtungen und Bestimmungen dieses Vertrages seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und die Rechtsnachfolger für die Fälle weiterer Rechtsnachfolge zur entsprechenden Weitergabe zu verpflichten.

§ 8
Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam für die Bestimmungen des § 3 Abs. (1) mit Vertragsunterzeichnung. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages werden erst dann wirksam, wenn die Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes EL R/1 -Wasserstraße- in Kraft tritt.

Für die Stadt Emmerich am Rhein,

…….. ……..
Johannes Diks Dr. Stefan Wachs
Bürgermeister Erster Beigeordneter

Vorhabenträger Emmerich am Rhein,

.....
[redacted]

Ö 11

Anlage zu Vorlage 05-15 0951/2013

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße-;
hier: Bestehende Bebauungsplanfestsetzungen

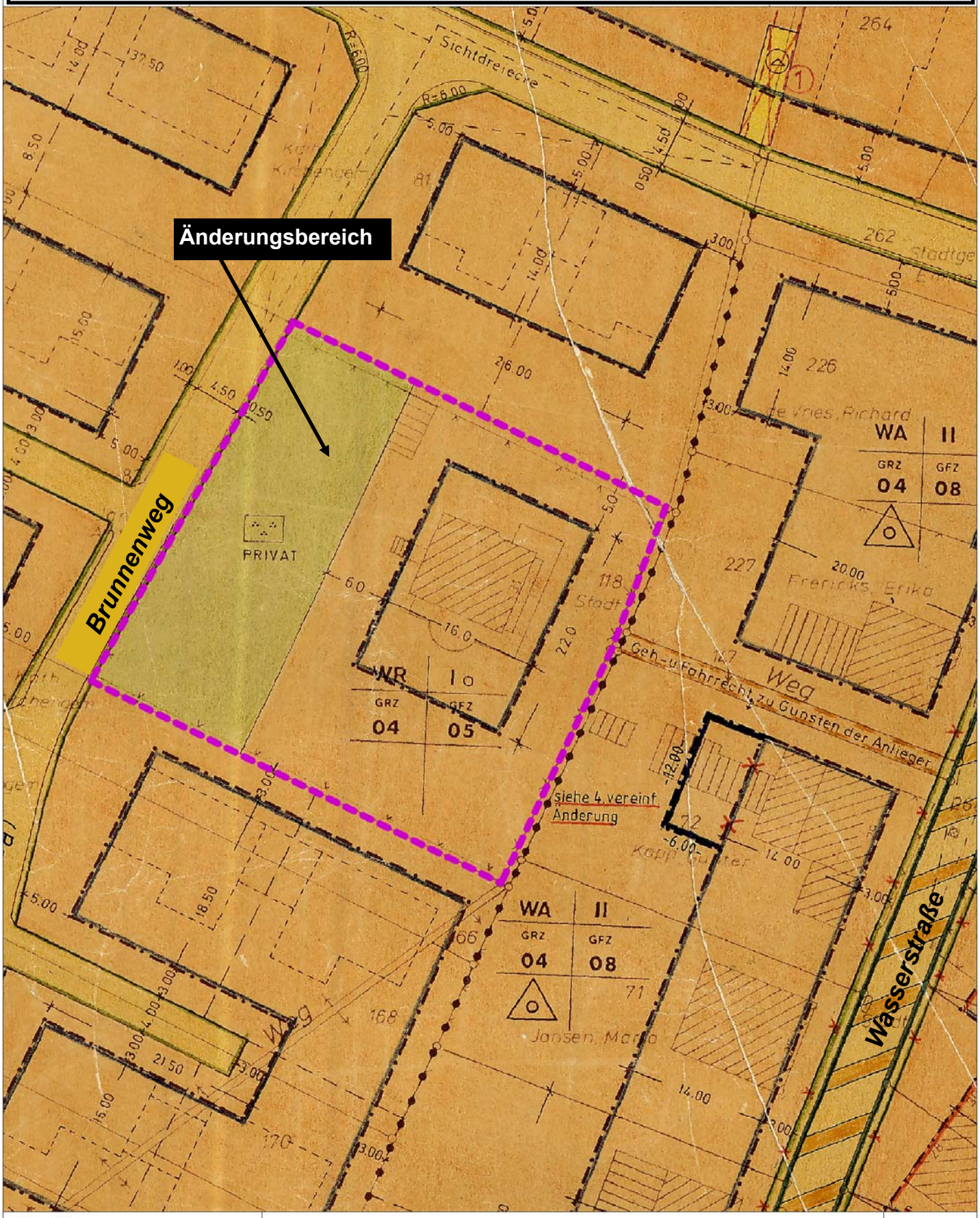

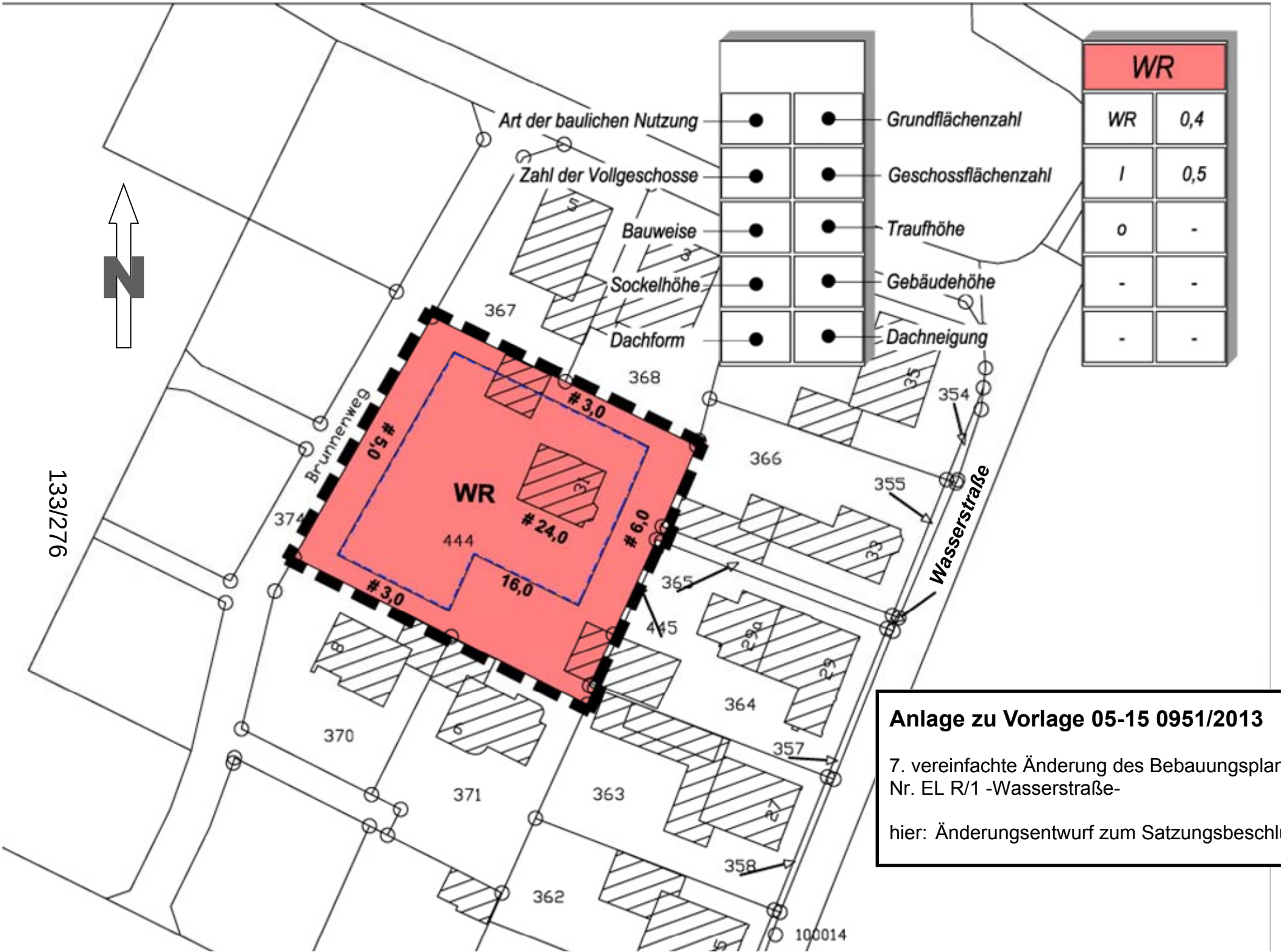

Anlage zu Vorlage 05-15 0951/2013

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße-

hier: Änderungsentwurf zum Satzungsbeschluss

Änderungsentwurf zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße-
hier: Legende / Hinweise

Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet *(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)*

WR — *nicht überbaubare Grundstücksfläche*
überbaubare Grundstücksfläche i.S.d. § 23 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung *(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)*

0,4	Grundflächenzahl	als Höchstmaß
0,5	Geschossflächenzahl	als Höchstmaß
I	Zahl der Vollgeschosse	als Höchstmaß

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen *(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)*

o	Offene Bauweise
	Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellungen *(nicht Bestandteil der Festsetzungen)*

16 / X — *Gebäude lt. Kataster*

277 — *Bestehende Flurstücksgrenze*
Bestehende Flurstücksnummer

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wurde nach folgenden Rechtsgrundlagen aufgestellt:

1) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch
Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466)

3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

4) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung NRW (BauO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729)

5) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474)

Hinweise

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Emmerich am Rhein oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

2. Es gibt zwar keine konkreten Hinweise auf vorhandene Kampfmittel. Deren Existenz kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Ö 11

STADT EMMERICH AM RHEIN
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung

7. vereinfachte Änderung des

Bebauungsplans EL R/1

„Wasserstraße“

Begründung

(Satzungsbeschluss)

Planverfasser:

StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH
Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

StadtUmBau GmbH
Basilikastrasse 10
D- 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

Inhaltsverzeichnis

1 Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten 1

2 Räumlicher Geltungsbereich 2

3 Gegenwärtiger Zustand 3

4 Planungsvorgaben 3

5 Ziele des Bebauungsplans 3

6 Planungsrechtliche Festsetzungen 3

6.1 Art der baulichen Nutzung 3

6.2 Maß der baulichen Nutzung 3

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen 4

7 Erschließung 4

8 Ver- und Entsorgung 4

9 Belange von Natur und Landschaft 4

10 Artenschutz 6

11 Immissionsschutz 7

11.1 Geruch 7

11.2 Lärm 7

12 Denkmal- und Bodendenkmalpflege 7

13 Gestaltungssatzung 7

14 Altlasten und Altablagerungen 8

15 Bodenordnende Maßnahmen 8

16 Kosten 8

17 Satzungsbeschluss 8

1 Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die 7. Änderung des Bebauungsplans EL R/1 „Wasserstraße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Im bisherigen Bebauungsplan ist der westliche Teil des Plangebiets als private Grünfläche festgesetzt. Da seitens des Grundstückseigentümers nun der Wunsch besteht, diese Teilfläche zu bebauen, soll hier im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung ein Reines Wohngebiet mit einer überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt werden.

Dies ermöglicht eine städtebaulich wünschenswerte bauliche Ergänzung und damit eine Nachverdichtung innerhalb des Eltener Siedlungskörpers.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die zukünftige bauliche Entwicklung der Fläche so gelenkt werden, dass eine städtebaulich und gestalterisch harmonische Fortentwicklung der bestehenden Bebauungsstruktur gewährleistet wird.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vorliegende Änderung nicht berührt. Aus diesem Grund wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt. Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen (kein UVP- pflichtiges Vorhaben, keine Beeinträchtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Vogelschutzgebieten) werden durch die vorgesehene Änderung erfüllt.

Das Plangebiet stellt einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans EL R/1 dar. Mit der Rechtskraft der Änderungsplanung verlieren die bisherigen Festsetzungen dieser Teilfläche des bestehenden Bebauungsplans ihre Gültigkeit. Auf der Planurkunde des Bebauungsplans wird ein entsprechender Vermerk platziert, der für die betreffende Teilfläche auf den Änderungsbebauungsplan verweist.

Änderungen von Bebauungsplänen, die im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, sind gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und zur Anfertigung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB ausgenommen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderungsplanung umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans EL R/1 im Bereich des Flurstücks 444 in Elten. Das Flurstück und damit der Änderungsbereich ist 1.650 m² groß.

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs entsprechend der Planzeichnung eindeutig fest.

Abbildung: Lage des Plangebiets

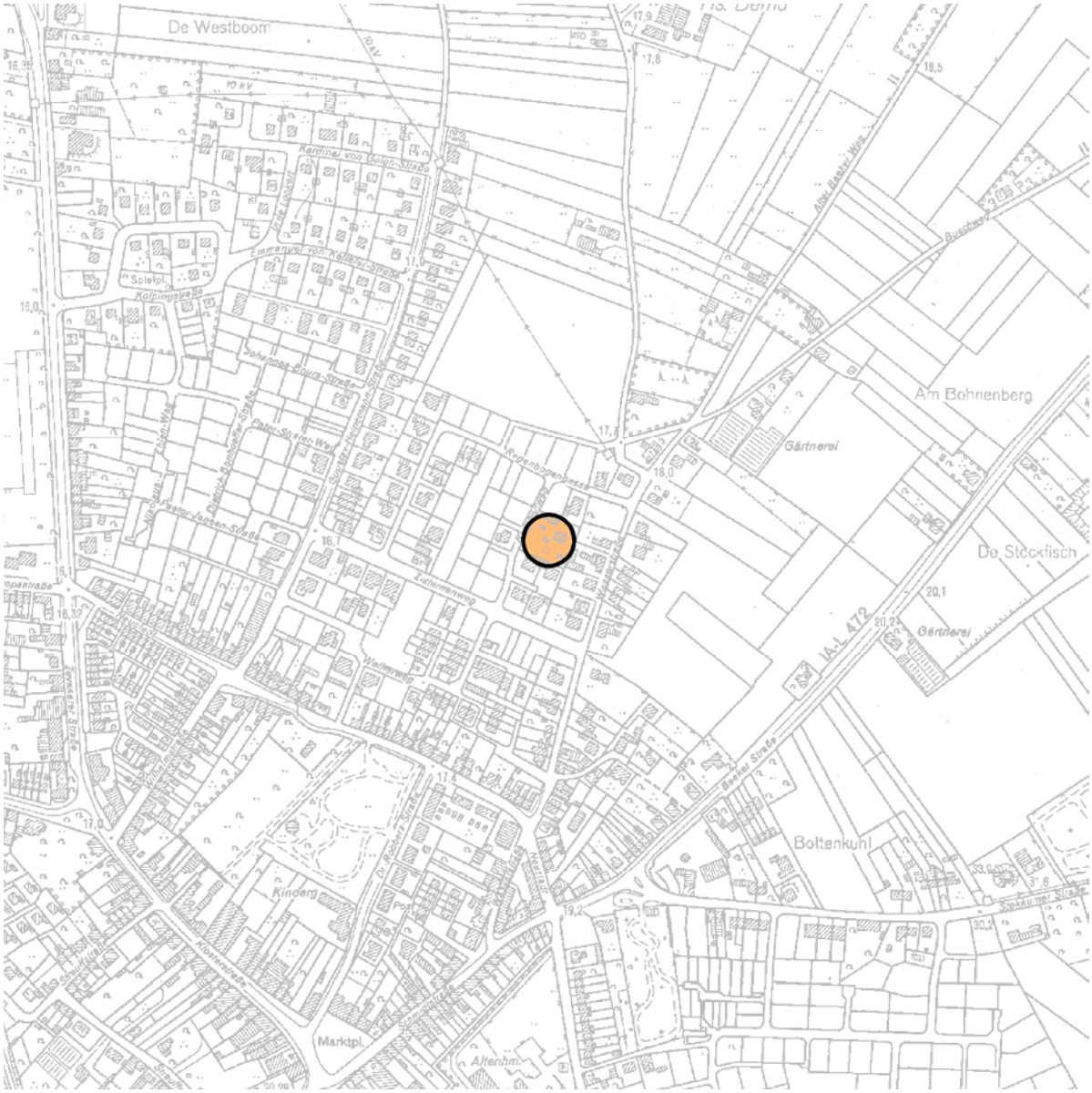

3 Gegenwärtiger Zustand

Die Planfläche liegt im Nordosten des Emmericher Ortsteils Elten zwischen Brunnenweg und Wasserstraße. Es handelt sich um ein Einfamilienhausgrundstück mit großer Gartenfläche.
Die nähere Umgebung ist ebenfalls durch Einfamilienhausbebauung geprägt.

4 Planungsvorgaben

Gebietsentwicklungsplan / Flächennutzungsplan

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf ist das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet. Die Planung befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.
Im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich ist der Geltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Eine Änderung des FNP ist nicht erforderlich.
Insofern kann durch das gewählte Planverfahren dem Entwicklungsgebot des Baugesetzbuchs entsprochen werden.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich und damit nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.
Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

5 Ziele des Bebauungsplans

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Wohnbaufläche.

6 Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung als Reines Wohngebiet festgesetzt.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Durch die festgesetzten Werte 0,4 (GRZ) und 0,5 (GFZ) werden die durch § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgegebenen Obergrenzen eingehalten bzw. unterschritten. Beide Festsetzungen gelten auch bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan für die angrenzenden Wohnbauflächen. Auch die Festsetzung des maximal zulässigen einen Vollgeschosses leitet sich aus der bestehenden Bauleitplanung bzw. der Umgebungsbebauung ab.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt. Diese gewährleistet auf der einen Seite die Einhaltung eines städtischen Ordnungsrahmens und belässt dabei dem Bauherrn einen individuellen Spielraum zur Verwirklichung seines Bauvorhabens.

7 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von Westen über den Brunnenweg. Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich somit keine Erschließungsstraße. Signifikante Auswirkungen auf die zu erwartende Verkehrsbelastung hat die Änderungsplanung nicht, da sie sich auf lediglich ein Baugrundstück bezieht.

8 Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung wird im Zusammenhang mit der Bebauung des Plangebiets bereitgestellt. Das Plangebiet kann durch Erweiterung und Ergänzung der vorhandenen Versorgungsnetze wie Gas, Wasser und Strom durch die zuständigen Versorgungsträger erschlossen werden. Die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange werden im Verlauf des Bauleitplanverfahrens bzw. der nachfolgenden Erschließungsplanung durchgeführt. **Etwaig erforderliche Veränderungen oder Verlegungen privater Anschlussleitungen im Änderungsbereich bei Ausnutzung des erweiterten Baurechtes gehen zu Lasten des Bauherrn.**

Ergänzung nach Offenlage

Entwässerung

Nach § 51a Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) sind im Rahmen der Dachentwässerung sämtliche anfallenden Abwässer sowie nicht schädlich verunreinigte Abwässer der versiegelten Flächen (Zufahrten, Stellplätze etc.) bei Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, auf dem eigenen Baugrundstück nach den anerkannten Regeln der Technik zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Im vorliegenden Fall kann das anfallende Niederschlagswasser demnach auf dem Grundstück versickert oder alternativ in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden. Einzelheiten zur Entwässerung werden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung festgelegt.

9 Belange von Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB). Die Abwägung dieses allgemeinen Planungsleitsatzes wird durch die Regelung des § 1 a BauGB konkretisiert.
Der aus der Verwirklichung des Bebauungsplans EL R/1 - 7. vereinfachte Änderung resultierende Eingriff wird auf Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen

2008) bewertet. Mit diesem Verfahren kann der Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz abgeschätzt und der entsprechende Umfang der Kompensationsmaßnahmen ermittelt werden.

Tabelle 1: Ausgangszustand des Untersuchungsgebietes

Fläche Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert	Korrektur-faktor	Gesamtwert	Einzel-flächenwert
			m²			Spalte 5 x 6	Spalte 4 x 7
1	2	3	4	5	6	7	8
1	1.1	versiegelte Fläche (Bestandsgebäude)	161	0,0	1,0	0,0	0
2	1.3	Teilversiegelte Fläche (Kies)	520	1,0	1,0	1,0	520
3	4.3	Ziergarten	971	2,0	1,0	2,0	1.942
Summe (Gesamtflächenwert A)			**1.652**				**2.462**

Tabelle 2: Kompensationsberechnung gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan

Fläche Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert	Korrektur-faktor	Gesamtwert	Einzel-flächenwert
			m²			Spalte 5 x 6	Spalte 4 x 7
1	2	3	4	5	6	7	8
1	1.1	versiegelte Fläche (Bestandsgebäude plus 40 % des neuen Baugrundstücks)	355	0,0	1,0	0,0	0
2	1.3	Teilversiegelte Fläche (Kies)	490	1,0	1,0	1,0	490
3	4.3	Zier- und Nutzgarten	807	2,0	1,0	2,0	1.614
Summe (Gesamtflächenwert B)			**1.652**				**2.104**
Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)							**-358**

Aus der Tabelle 2 geht hervor, dass bei einer Realisierung der Bebauungsplanänderung eine negative Gesamtbilanz von 358 Werteinheiten verbleibt.

Tabelle 3: Kompensation des Eingriffs – Externe Ausgleichsfläche

Fläche Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert	Gesamt-korrektur-faktor	Gesamtwert	Einzel-flächenwert
			in m²			Sp. 5 x Sp. 6	Sp. 4 x Sp. 7
1	2	3	4	5	6	7	8
A: Ausgangszustand der Ausgleichsfläche vor Umsetzung der Maßnahmen							
1	3.1	Acker	125	2,0	1,0	2,0	250
B: Zustand der Ausgleichsfläche nach Umsetzung der Maßnahmen							
2	7.2	Feldgehölz	125	5,0	1,0	5,0	625
Gesamtbilanz:		**Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A**					**375**

Aus Tabelle 3 wird ersichtlich, dass durch die Anlage eines Feldgehölzes auf einer 125 m² großen, ehemals als Acker genutzten Fläche außerhalb des Plangebiets ein Überschuss von 375 Werteinheiten entsteht.

Die externe Ausgleichsmaßnahme wird über das Ökokonto der Stadt Emmerich am Rhein abgerechnet. Zu diesem Zweck wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt und dem Eingriffsverursacher abgeschlossen, in dem die Zahlung eines Ausgleichsbetrags festgelegt wird.
Damit wäre der Eingriff vollständig ausgeglichen.
Im Sinne der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein geschützte Gehölze sind im Plangebiet nicht vorhanden.

10 Artenschutz

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Das Planungsbüro StadtUmBau GmbH wurde beauftragt, in einer Vorprüfung[1] festzustellen, ob durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.
Dazu wurde in einem ersten Schritt das relevante Artenspektrum über das nordrhein-westfälische Artenschutzfachinformationssystem ausgewertet.
Auf dieser Grundlage wurde am 23. Oktober 2012 eine Ortsbesichtigung durchgeführt.
Von den planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4102 finden die allermeisten Arten im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum.
Während der Ortsbesichtigung wurden im Plangebiet sowie der näheren Umgebung 9 Vogelarten Arten angetroffen. Planungsrelevante Arten waren nicht darunter.
Bei den angetroffenen Vogelarten handelte es sich um in NRW weit verbreitete Vogelarten und solche der Vorwarnliste, so dass sie für die Artenschutzrechtliche Vorprüfung keine Relevanz haben.
Die Realisierung des Bebauungsplans hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.
Laichhabitate oder wertvolle Landhabitate von Amphibien und Reptilien sind nicht betroffen, so dass negative Auswirkungen auszuschließen sind.
Fledermausquartiere wurden nicht entdeckt. Innerhalb des Plangebiets sind keine Strukturen vorgefunden worden, die das Vorkommen von Fledermäusen wahrscheinlich erscheinen lassen.
Mögliche Areale zur Nahrungssuche oder Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet. Auch für Fledermäuse ergeben sich demzufolge keine negativen Auswirkungen.
Die Gutachterin kommt abschließend zu der Einschätzung, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.
Um das Brutgeschäft innerhalb des Plangebietes und seiner direkten Umgebung zu sichern, sind aber als Vermeidungsmaßnahme die Erschließungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit durchzuführen.

[1] StadtUmBau GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan EL/R1 „Wasserstraße“ , der Stadt Emmerich, Kevelaer, 17.12.2012

11 Immissionsschutz

11.1 Geruch

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine geruchsimmissionsrelevanten landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung. Eine spezielle Geruchsuntersuchung mit Überprüfung der in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) genannten Immissionswerte ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

11.2 Lärm

In der Erschließungs- und Bauphase muss mit vorübergehenden Belästigungen durch Bau- und Verkehrslärm gerechnet werden.

Das Plangebiet befindet sich im besiedelten Innenbereich des Ortsteils Elten. Die zusätzliche Wohnbebauung anstelle der derzeitigen Gartennutzung fügt sich somit auch aus Immissionsschutzsicht in die Umgebung ein. Eine Überschreitung der relevanten Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ bzw. eine Beeinträchtigung der Wohnruhe durch den Verkehrslärm ist nicht zu erwarten. Auf der anderen Seite ist eine erhebliche Lärmbelästigung der umgebenden Wohngebiete durch den zusätzlich entstehenden Verkehr aus dem Plangebiet auszuschließen.

Relevante Gewerbelärmquellen befinden sich in der näheren Umgebung nicht. Auch unzumutbare Beeinträchtigungen aus Sport- oder Freizeitlärm ist in der direkten Umgebung auszuschließen.

Die Festsetzung von aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Insgesamt ist aufgrund der Lage und Größe des Plangebiets sowie der zulässigen Nutzung davon auszugehen, dass der Realisierung der Bebauungsplanänderung keine schallschutzfachlichen Belange entgegenstehen.

12 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Auch über das Vorhandensein von Bodendenkmälern ist nichts bekannt.
Mit der Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplan werden die Eigentümer auf die Anzeigepflicht nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW im Falle des Auffindens von Bodendenkmalsubstanz hingewiesen.

13 Gestaltungssatzung

Die Stadt Emmerich am Rhein hat am 20.02.1980 eine Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans EL R/1 erlassen. Das vorliegende Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs dieser Gestaltungssatzung.

Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung müssen mit den dort genannten Zielen konform gehen.

Eine genaue Überprüfung der Architektur und deren Übereinstimmung mit den Vorgaben der Gestaltungssatzung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

14 Altlasten und Altablagerungen

Belastete Bereiche (Altlasten) und möglicherweise belastete Bereiche (Verdachtsflächen) sind im Bebauungsplangebiet nicht bekannt.
Der Stadtbereich von Emmerich am Rhein war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Auch wenn bei der Durchführung der bisherigen Baumaßnahmen im Plangebiet EL R/1 Kampfmittelfunde nicht bekannt geworden sind, können Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Bauherren werden durch Hinweis im Bebauungsplan über diese Umstände sowie über Verhaltensmaßregeln bei Auffinden von Kampfmitteln oder bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen informiert.

15 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

16 Kosten

Herstellungskosten für die Errichtung baulicher Anlagen fallen für die Stadt Emmerich am Rhein nicht an. Sämtliche anfallenden Planungs-, Erschließungs- und Baukosten werden vom Bauherrn übernommen.

17 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat den Entwurf der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße- mit der Entwurfsbegründung in seiner Sitzung am ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Emmerich am Rhein,
Der Bürgermeister

Johannes Diks

Erarbeitet:

StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH
Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan EL/R1 „Wasserstraße“, Elten der Stadt Emmerich

Erstellt durch:

StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH
Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

StadtUmBau GmbH
Basilikastrasse 10
D- 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

17.12.2012

Inhalt

1 Einleitung 2
2 Rechtliche Grundlagen 3
3 Vorgaben des Naturschutzrechts 4
4 Artenschutzrechtliche Prüfung 4
4.1 Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes 4
4.2 Wirkraum 5
4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren 5
4.4 Ortsbesichtigung 6
4.5 Methode 6
4.6 Ergebnisse - Vögel 6
4.6.1 Planungsrelevante Vogelarten 7
4.6.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten 7
4.7 Auswertung des Fachinformationssystems 7
4.8 Artenschutzrechtliches Fazit - Vögel 17
4.9 Amphibien 18
4.10 Reptilien 18
4.11 Säugetiere (Fledermäuse) 18
5 Vermeidungsmaßnahmen 19
6 Gesamtbewertung 19
7 Literatur/Links 20
8 Bilddokumentation vom 23.10.2012 21

1 Einleitung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Aufstellung des Bebauungsplans EL/R1 „Wasserstraße“ in Emmerich-Elten.

Der Grundstückseigentümer plant die Errichtung eines freistehenden Einfamilienhauses. Zur Realisierung dieser Baumaßnahme, soll ein bestehender Garten verkleinert werden. Das Plangebiet ist 600 m² groß. Von der Baumaßnahme sind im Wesentlichen eine Zierrasenfläche, ein kleiner Gartenteich, einige Heckenpflanzen sowie zwei freistehende Zypressengewächse betroffen.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch den geplanten Eingriff planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.

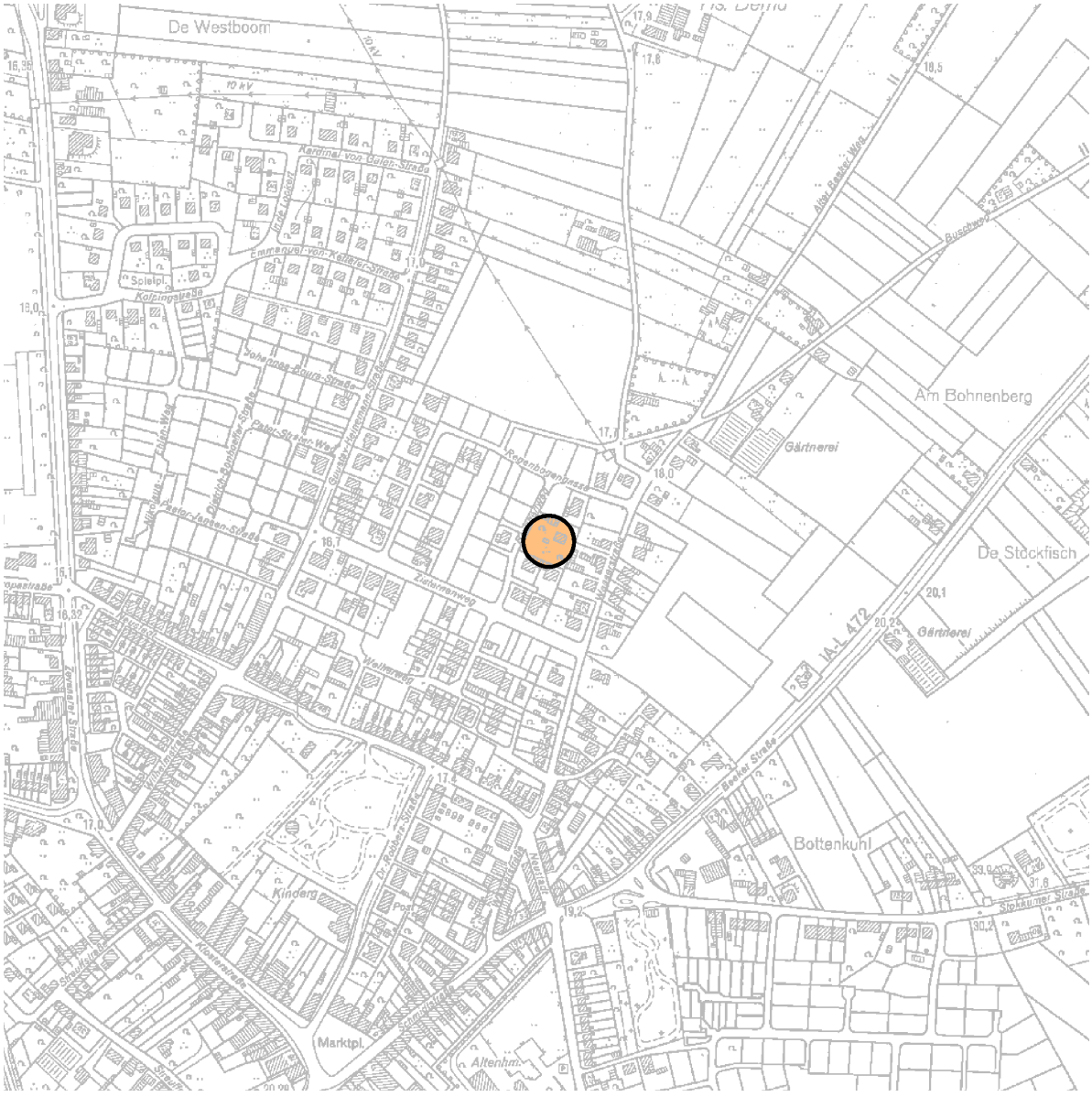

Abb. 1: Planfläche (rot markiert) in Emmerich-Elten samt Umfeld

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Bauvorhabens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

§44 BNatSchG regelt die Zulässigkeit von Eingriffen im Hinblick auf Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 beinhaltet eine umfassende Auflistung von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes. Demnach ist es verboten, besonders und/oder streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten/vernichten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auch muss eine erhebliche Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) der besonders geschützten Arten und europäischen Vogelarten während er Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten vermieden werden. Zudem ist eine mögliche Zerstörung der Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten von besonders bzw. streng geschützten Arten zu prüfen. Auch dürfen streng geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen nicht aus der Natur entnommen werden, diese oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden.

§ 44 Abs. 5 enthält Sonderregelungen. Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Zudem gestattet der Gesetzgeber Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) zur Abwendung des Störungsverbots, die auch im Sinne vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden können (MURL: VV-Artenschutz 2010). Ausnahmen von den Verboten regelt § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Ziel des Gesetzgebers ist, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender und in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und somit die biologische Vielfalt zu erhalten.

Für Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG eine Artenschutzrechtliche Prüfung vorgeschrieben. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MURL 2007). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzufüh-

ren. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 213 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 134 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 23 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 34 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 9 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Vorgaben des Naturschutzrechts

Die Planfläche beinhaltet weder Schutzgebiete noch geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts.

Im Plangebiet selbst oder seinem unmittelbaren Umfeld liegen weder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung noch kommen Europäische Vogelschutzgebiete wie ein Lebensraumtyp nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) vor.

Direkt im Betrachtungsraum befinden sich demnach keine Bereiche für den Schutz der Natur.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich von Emmerich-Elten zwischen Brunnenweg und Wasserstraße.

Es handelt sich dabei um die Teilfläche eines Gartens, der zu einem Einfamilienhaus gehört. Das Haus wird umgeben von einer Kiesfläche. L-förmig schließt sich eine gepflegte Zierrasenfläche an, die an der Grundstücksgrenze von einer Hecke aus unterschiedlichen Zypressengewächsen gesäumt wird. Im nördlichen Bereich des Grundstückes befindet sich eine Garage, im südwestlichen Bereich ein kleiner Gartenteich. In Garagennähe, auf dem Zierrasen, stehen zwei baumgroße Zypressengewächse, die der Eingriffsmaßnahme weichen müssen. Im östlichen Teil des Grundstücks (außerhalb der Planfläche) stehen zwei weitere baumhohe Zypressengewächse. Weitere höhere Bäume sind auf dem Grundstück nicht zu finden. Blumenrabatten begleiten Hecke und Kiesfläche.

Zum Geltungsbereich dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung gehört der sich von Norden nach Süden ziehende Bereich des Gartens.

Die direkte Umgebung ist geprägt von weiteren Einfamilienhäusern mit dazugehörigen Gärten.

4.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht nur innerhalb des Plangebietes zu erwarten, sondern auch in der unmittelbaren Umgebung. Um den Wirkraum zu ermitteln wird eine Pufferzone um das Gebiet gelegt. Die Ausdehnung dieser Pufferzone richtet sich nach den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z. B. Siedlungsflächen, Verkehrswegen und Bahngleisen.

Der Wirkraum umfasst in dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung nur das Gesamtgrundstück, da es sich um eine innerstädtische, relativ kleine Ziergartenfläche handelt, in direkter Nachbarschaft zu anderen Einfamilienhäusern mit Gärten.

4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung des Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Eingriffsmaßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten Boden brütender Vogelarten kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung gestört werden.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Verstärkung der Barrierewirkung durch neue Vertikalstrukturen und Versiegelung von Flächen kann zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können (Flächenversiegelung, Zerschneidung und Verinselung von Biotopen).
- Veränderungen der Geländemorphologie können zu Veränderungen des Grundwasserkörpers, des Abflussverhaltens von Niederschlagswasser (ins Grundwasser, in Oberflächengewässer) führen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die bebaute Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung, Verkehrs- und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu dauerhaften Störungen führen können.

4.4 Ortsbesichtigung

Am 23.10.2012 wurde eine Ortsbesichtigung des geplanten Eingriffsgebietes zur Erkundung der Habitatstrukturen durchgeführt sowie zur Erfassung der im Plangebiet planungsrelevanten Arten.

4.5 Methode

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Vogelkartierung begangen und Vögel aufgrund von Sichtbeobachtungen und Lautäußerungen erfasst. Plangebiet und nähere Umgebung wurden auf mögliche Horste abgesucht.

Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das Vorkommen von Fledermäusen wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als Lebensraum möglicher planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten abgegangen.

4.6 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 9 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für das Messtischblatt 4102 Elten (s. Tabelle 2) bislang nachgewiesenen planungsrelevanten Arten finden die allermeisten direkt im Plangebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Tabelle 1: Während der Ortsbesichtigung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs-relevant
Carduelis chloris	Grünfink	nein
Corvus monedula	Dohle	nein
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	nein
Fringilla coelebs	Buchfink	nein
Passer domesticus	Haussperling	nein
Parus caeruleus	Blaumeise	nein
Parus major	Kohlmeise	nein
Pica pica	Elster	nein
Turdus merula	Amsel	nein

4.6.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbesichtigung wurden keine planungsrelevanten Arten gesichtet. Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten liefert nur eine Momentaufnahme und kann nicht vollständig sein. Darüber hinaus sind auch Hauptbrutsaison und -gesangszeit überschritten. Es handelt sich bei der Planfläche jedoch um kein wertvolles Bruthabitat. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten gilt als sehr unwahrscheinlich. Der Vollständigkeit halber werden in Tabelle 2 unter „Bemerkung“ weitere Aussagen zu einem möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten vorgenommen.

4.6.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Alle bei der Begehung angetroffenen Vogelarten wie beispielsweise Amseln, Meisen, Ringeltauben etc. haben für die Artenschutzrechtliche Prüfung keinerlei Relevanz und finden daher hier keine weitere Beachtung. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).

4.7 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschütz-

ten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2005a, 2007b, LANUV 2007a).

Da die Ortsbesichtigung lediglich einen ersten Eindruck bezüglich der Artenvielfalt liefern kann, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 18.09.2012 für die TK25 4102 (Elten). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum. Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2 mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4102 sowie Bemerkungen zum möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand
ATL = Atlantische Region

G = günstig
U = unzureichend
S = schlecht

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Säugetiere				
Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorhanden	G	Habitat ungeeignet
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	mögliche Jagdreviere und Zugstraßen bleiben unbeeinträchtigt
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	Art vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da keine Altholzbestände (auch Fichten) mit geeigneten Horstbäumen und ausreichendem Angebot an Beutetieren vorhanden.
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	Habitat nicht geeignet, da kein Wald oder Waldoffenlandschaft auch mit Siedlungen; Dichte Baumbestände in strukturreichen von Schneisen und Lichtungen durchsetzten Wäldern sowie Gehölze im Siedlungsbereich mit hohem Vogelaufkommen als Jagdbereich.
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	beobachtet zur Brutzeit	S	Habitat nicht geeignet, da keine ausgedehnten Altschilfbestände und Röhrichte am Ufer größerer Still- und Fließgewässer vorhanden.
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da z.B. keine Schilfbestände.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Vögel				
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend		Habitat ungeeignet, da keine offene Feldflur.
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da kein Gewässer mit Steilufer oder Wurzelteller.
Anas acuta	Spießente	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da kein (größeres) Gewässer.
Anas clypeata	Löffelente	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet, da kein (größeres) Gewässer.
Anas clypeata	Löffelente	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da kein (größeres) Gewässer.
Anas crecca	Krickente	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da kein Gewässer.
Anas penelope	Pfeifente	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da kein Gewässer oder ausgedehnte Grünlandbereiche.
Anas querquedula	Knäkente	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da kein deckungsreiches Binnengewässer oder Feuchtwiese.
Anas strepera	Schnatterente	sicher brütend	U↑	Habitat ungeeignet, da kein langsam fließendes Binnen- oder brackiges Küstengewässer.
Anas strepera	Schnatterente	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da kein langsam fließendes Binnen- oder brackiges Küstengewässer.
Anser albifrons	Blässgans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerfläche in den Niederungen großer Flussläufe.
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe.
Anser erythrops	Zwerggans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe.
Anser fabalis	Saatgans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		**Status**	**EHZ in NRW (ATL)**	**Bemerkung**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Vögel				
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	Habitat ungeeignet, da keine Feuchtwiese mit Singwarten und einer Bodenvegetation mit ausreichend Deckung.
Asio flammeus	Sumpfohreule	Wintergast	G	Habitat ungeeignet. Als Rast- und Überwinterungsgebiete werden offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördelandschaften sowie Heidegebiete und Moore genutzt. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen.
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet. Bevorzugt werden Wälder mit größeren Lichtungen (gerne Nadelgehölze), Waldrandlagen, Feldgehölze, Baumhecken mit Brutmöglichkeiten (Nester von Rabenvögeln). Offene Flächen mit Wühlmausvorkommen dienen als Nahrungshabitat. Darüber hinaus Vorkommen auch im Siedlungsbereich in größeren Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern.
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	Habitat ungeeignet da keine offene und grünlandreiche Kulturlandschaft mit gutem Höhlenangebot. Auch als Jagdgebiet ungeeignet, da kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt werden.
Aythya ferina	Tafelente	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet, da kein Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation.
Aythya ferina	Tafelente	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da kein Stillgewässer mit offener Wasserfläche und Ufervegetation.
Botaurus stellaris	Rohrdommel	Wintergast	U	Habitat ungeeignet, da kein Röhricht in Mooren, Sümpfen und an Teich und See.
Branta leucopsis	Weißwangengans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Vögel				
Bucephala clangula	Schellente	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da kein größerer Fluss, Bagger- oder Stausee.
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet. Geeignete Brutplätze finden sich in Wäldern, Waldrandbereichen und Gehölzen; geeignete Nahrungsflächen sind Feldfluren, Grünland, Brachen, lichte Wälder und Kahlflächen mit Vorkommen von Kleinsäugern.
Casmerodius albus	Silberreiher	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet. Als Rastgebiete werden größere Schilf- und Röhrichtbestände mit Büschen und Bäumen (Schlafplatz) genutzt. Nahrungsflächen in Seichtwassern und auf Grünland.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da keine sandige, kiesige Ufer größerer Flüsse oder Sand- und Kiesabgrabung.
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet. Bevorzugt werden Stillgewässer mit Flachwasserzonen oder Altarme insbesondere mit Schwimmblattvegetation insbesondere Krebsschere (als Nestanlage alternativ Brutflöße). Ausreichendes Angebot an kleinen Fischen, Insekten und deren Larven nötig.
Ciconia ciconia	Weißstorch	sicher brütend	S↑	Habitat ungeeignet. Genutzt werden Niststandorte innerhalb und außerhalb des Siedlungsbereiches (Vorhandensein von Nistplattformen). Flußauen, Feuchtwiesen mit Wasserflächen, Niedermoore sowie Sümpfe, Ackerflächen mit geringer Vegetationshöhe dienen als Nahrungshabitat.
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	Habitat ungeeignet, da keine halboffene bis offene Landschaft mit viel Röhricht.
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da zu kleinräumig und ohne geeignete Nistmöglichkeiten.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Vögel				
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da keine offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen.
Crex crex	Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S	Habitat ungeeignet, da keine offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen oder Niedermoor und hochwüchsige Feuchtwiese.
Cygnus bewickii	Zwergschwan	Wintergast	S	Habitat ungeeignet, da keine Niederung großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen.
Cygnus cygnus	Singschwan	Wintergast	S	Habitat ungeeignet, da keine Niederung großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen.
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	Als Bruthabitat ungeeignet. Brutmöglichkeiten an der Außenseite von Gebäuden. Auch im Umfeld keine Altnester vorhanden. Bevorzugt werden offene Bodenstellen mit Lehmpfützen und reichem Insektenvorkommen.
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da keine halboffene, strukturreiche Kulturlandschaft mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	Als Habitat nicht geeignet. Bevorzugt werden Brutplätze an Felsen, in Krähennestern und Gebäuden. Acker mit kurzer Vegetation, Grünland, Brachen, Säume mit Kleinsäugervorkommen dienen als Nahrungshabitat.
Gallinago gallinago	Bekassine	Durchzügler	G	Kein geeignetes Habitat wie z.B. Gewässerlandschaften.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	Habitat ungeeignet, da an bäuerliche Kulturlandschaft gebunden mit reichem Insektenvorkommen.
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U	Keine geeigneten Habitate wie z. B. Heckenlandschaften.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Vögel				
Limosa limosa	Uferschnepfe	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet: Keine Feuchtwiesen und –weiden vorhanden.
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da z. B. keine strukturreichen Heckenlandschaften vorhanden.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da keine Flussauenlandschaft mit Weich- und Hartholzauenwald, dichte Gehölzstrukturen in der Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten oder solche mit hoher Bodenfeuchte.
Luscinia svecica	Blaukehlchen	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da z. B. keine Feuchtgebiete in den Flussauen, offene Wasserflächen und Altschilfbeständen vorhanden. Darüber hinaus werden z. B. Moore, Klärteiche, z. T. auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft besiedelt.
Lymnocryptes minimus	Zwergschnepfe	Wintergast	G	Keine geeignetes Habitat wie z. B. Nassgrünland, Verlandungszonen.
Mergellus albellus	Zwergsäger	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen vorhanden
Mergus merganser	Gänsesäger	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ruhigen Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen vorhanden
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet, da keine Horststandorte, v. a. in Altholzbeständen (großkronigen Bäumen). Fischreiche Fließ- und Stillgewässer, reich strukturierte Ackerflächen nicht vorhanden.
Numenius arquata	Großer Brachvogel	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da kein offenes Niederungs- und Grünlandgebiet, Niedermoor sowie Hochmoor mit hohen Grundwasserstand
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓	Habitat ungeeignet, da kein feuchter und sonniger Laubwald, Auewald und Feuchtwald in Gewässernähe.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Vögel				
Pandion haliaetus	Fischadler	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da keine gewässerreiche Landschaft mit großen Stillgewässern.
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da keine offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünland.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	Kein geeignetes Habitat da z.B. keine Heidelandschaft, Grünland mit Kopfbäumen, halboffene Baumbestände in Parks, Gärten oder Kiefernwälder; Höhlenreichtum.
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	Durchzügler	G	Kein geeignetes Habitat da z. B. keine offene Agrarfläche (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe oder großräumige Feuchtgrünlandbereiche.
Rallus aquaticus	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	Habitat ungeeignet, da kein Feuchtgebiet mit flächig ausgebildeten Röhrrichtbeständen, v. a. Altschilfbeständen an Seen, Kleingewässern und Feuchtwiesengebieten mit verschilften Gräben.
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet da z. B. keine mageren Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen mit höheren Sitz- und Singwarten.
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓	Habitat ungeeignet, da keine halboffene Kulturlandschaft, eingestreute Hecken und Feldgehölze sowie Waldränder, Lichtungen in Wäldern. Oft in der Nähe von Gewässern (Auwälder, Ufergehölze), Säumen, unbefestigten Wege, Brachen.
Tringa totanus	Rotschenkel	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet da keine Feuchtwiese sowie Überschwemmungsgrünland.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Wintergast	G	Kein geeignetes Habitat wie z. B. Gewässer mit geeigneten Verlandungszonen.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Vögel				
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet. Brutmöglichkeiten in Kirchen und an Gebäuden bzw. Scheunen, Flächen mit niedriger Vegetationshöhe, Brachen, Grünland, Säume, Ruderal- und Grünflächen mit Kleinsäugervorkommen nicht vorhanden.
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet da kein offenes Grünlandgebiet mit feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden.
Vanellus vanellus	Kiebitz	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet da kein offenes Grünlandgebiet mit feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden.
Amphibien				
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	Habitat ungeeignet da keine offene Auenlandschaft mit vegetationsarmem, trocken-warmem Standort mit lockerem, meist sandigem Boden und kein geeignetes Laichgewässer vorhanden
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	Habitat ungeeignet, da z. B. kein Erlenbruchwald, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiches Waldgebiet. Als Laichgewässer dienen z. B. moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Randbereiche größerer Gewässer.
Triturus cristatus	Kammmolch	Art vorhanden	G	Habitat ungeeignet, da typische Offenlandart, die in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern vorkommt. Sekundär Vorkomen in in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen. Die meisten Laichgewässer mit ausgeprägter Ufer- und Unterwasservegetation, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Landlebensraum: Feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	Habitat ungeeignet da z. B. kein reich strukturierter Standort mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte.

4.8 Artenschutzrechtliches Fazit - Vögel

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich ausschließlich um nichtplanungsrelevante Arten. Alle in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Plangebiet keine essentiellen Habitatstrukturen vor.

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind neben der Habitatstruktur auch gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen: Habitatstruktur und Kleinräumigkeit schließen das Plangebiet als essentielles Nahrungs- und/oder Bruthabitat für die im Messtischblatt 4102 (Elten) aufgeführten planungsrelevanten Arten aus. Desgleichen verhindern die vorhandenen Lärmimmissionen, verursacht durch Straßenverkehr und menschliche Anwesenheit innerhalb eines Siedlungsbereichs, ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Allenfalls besuchen Nahrungsgäste wie vielleicht Sperber das Plangebiet. Es stellt aber in keinem Fall ein essentielles Nahrungshabitat dar, da aufgrund der wenig naturnahen Gartenstrukturen weder ein hohes Insekten- noch Kleinvogel oder gar Kleinsäugeraufkommen zu erwarten ist. Auch pflanzliche Nahrung wie Beeren und Samen sind kaum vorhanden.

Mögliche Luftjäger, wie auch Mehl- und Rauchschwalben, die das Gelände zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme jedoch nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum weiterhin für die Nahrungssuche zur Verfügung. Von der Eingriffsmaßnahme sind weder Neststandorte noch Horste planungsrelevanter Arten betroffen.

Für Wasservögel ist das Plangebiet als Lebensraum aufgrund fehlender Gewässerstrukturen von vornherein auszuschließen.

Das Artenspektrum beschränkt sich im Wesentlichen auf die so genannten Allerweltsarten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Möglichen Gebüschbrütern, die Koniferen bevorzugen, wenn sie nicht planungsrelevant sind, bieten die Heckenstrukturen geeignete Strukturen. Zur Vermeidung der

Tötung oder Brutplatzzerstörung einzelner Individuen sind die unter Punkt 5 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet kann demnach als essentielles Brut- oder Nahrungshabitat für die im Messtischblatt 4102 aufgeführten planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sowie aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, sind für keine dieser Arten Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu sehen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten zu beantragen. Die Realisierung der Planung hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

4.9 Amphibien

Während der Begehung wurden keine Amphibien gesichtet bzw. für Amphibien günstige Habitatbedingungen entdeckt. Im Plangebiet gibt es allerdings auch keine wichtigen Laich- oder Landhabitate. Darüber hinaus befinden sich im Gartenteich Zierfische, die möglichen Laich und Kaulquappen fressen würden.

Ein Vorkommen der im Messtischblatt 4102 aufgeführten Amphibienarten kann im Plangebiet ausgeschlossen werden. Es ergeben sich somit keine negativen Auswirkungen auf eine mögliche lokale Amphibienpopulation.

4.10 Reptilien

Auch Reptilien wurden bei der Ortsbesichtigung nicht angetroffen. Reptilien sind Sonnen liebende Tiere, die in der Regel 24℃ K örpertemperatur brauchen, um richtig bewegungsfähig zu sein. Dazu sind warme Plätze nötig, an denen sie sich aufhalten und sonnen können, unbemerkt von ihren Feinden. Das trifft meistens auf sandige Gebiete mit Heide, Waldränder und Sandgruben zu, die im Plangebiet nicht zu finden sind.

Der Erhaltungszustand der im Messtischblatt 4102 aufgeführten Reptilienart wird durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt, es besteht keine Betroffenheit.

4.11 Säugetiere (Fledermäuse)

Die Bäume wurden, soweit einsehbar, auf Quartiermöglichkeiten (Baumhöhlen oder Spaltenquartiere) für Fledermäuse abgesucht. Fledermausquartiere wurden nicht entdeckt. Die Existenz von größeren Quartieren und Wochenstuben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der spezifischen Habitatsprüche der Fledermäuse kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet keine essentielle Fortpflanzungstätten oder Winterquartiere zu finden sind.

Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet. Ausweichmöglichkeiten für eventuell vorhandene Nahrungsareale bietet die nähere Umgebung.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch die geplante Baumaßnahme kann ausgeschlossen werden.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Um Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu vermeiden, können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, die direkt am Vorhaben ansetzen, bevor Beeinträchtigungen überhaupt entstehen (§ 44 BNatSCH G Abs.5).

Generell gilt jedoch, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Vögeln oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ist die Rodung der Gehölze von Oktober bis Februar durchzuführen (§ 64 (1) Nr. 2 LG NRW). Die Anwesenheit brütender Vögel kann hier ausgeschlossen werden.

Falls eine Baumfällung bereits im September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen. Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

6 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht durchzuführen.

7 Literatur/Links

- Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
- Kiel, E.-F. (2007b): Praktische Arbeitshilfen für die Artenschutzrechtliche Prüfung in NRW.
- Kiel, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html)
- Biotopkataster: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start.html
- Messtischblätter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW):: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html
- Jonsson, L. (2010) Die Vögel Europas und des Mittelmeerraumes,
- 3. Aufl.
- Erhaltung der biologischen Vielfalt, Wissenschaftliche Analyse deutscher Beiträge, Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz, 1997
- http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/loebf/schriftenreihe/roteliste/pdfs/s325.pdf
- Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. Düsseldorf
- MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2007): Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Domröse Druck, Hagen.
- MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K.Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8 Bilddokumentation vom 23.10.2012

Foto 1: Blick in den nördlichen Bereich des Plangebietes: Zierrasen, umsäumt von einer Koniferenhecke. Auf der Rasenfläche befinden sich zwei baumgroße Zypressen-Gewächse (Cupressaceae), die der Baumaßnahme weichen müssen.

Foto 2: Blick von Westen nach Norden entlang der Zierhecke, die als Grundstücksgrenze fungiert.

Foto 3: Blick in den südwestlichen Bereich des Gartens mit kleinem Garteneich.

Foto 4: Blick vom Gartenteich nach Südwesten. Auch dieser Bereich des Plangebietes besteht aus Zierrasen, begrenzt von der Hecke. Im hinteren Teil des Bildes befinden sich Gebäude, die bereits außerhalb des Plangebietes liegen.

Foto 5: Blick etwa von Süden nach Norden. Den Zierrasen begleitet ein Blumenbeet. Zwischen Beet und Wohnhaus befindet sich eine Kiesfläche, die das Haus, wie auch der Zierrasen, l-förmig umgibt.

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Verfassern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH
Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

Kevelaer, 17.12.2012

Bearbeitung:
Dipl.-Biologin Ortrun Heine

Ö 12

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **19.04.2013**

Betreff

Erhöhung des städt. Zuschusses zur Unterstützung der Freundeskreise Emmerich - King´s Lynn und Emmerich - Silute

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Haushaltsansatz nicht zu erhöhen und die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von € 1.500,00 gleichmäßig auf beide Vereine zu verteilen.

15.05.2013 41 - 15 0960/2013 Kulturausschuss

Stimmen dafür 15 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

28.05.2013 41 - 15 0960/2013 Rat

Ö 12

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**41 - 15 0960/2013**	**19.04.2013**

Betreff

Erhöhung des städt. Zuschusses zur Unterstützung der Freundeskreise Emmerich - King´s Lynn und Emmerich - Silute

Beratungsfolge

Kulturausschuss	15.05.2013
Rat	28.05.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Haushaltsansatz nicht zu erhöhen und die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von € 1.500,00 gleichmäßig auf beide Vereine zu verteilen.

Sachdarstellung :

Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält drei Städtepartnerschaften zu den Städten King`s Lynn, Silute und Kirkland.

Die Freundeskreises pflegen den regelmäßigen Kontakt zu den Partnerstädten.

Zur Unterstützung der Arbeit stellt die Stadt Emmerich am Rhein jedem der drei Vereine einen Zuschuss in Höhe von € 500,-- zur Verfügung.

Der Freundeskreis Emmerich – King`s Lynn e. V. hat mit Schreiben vom 10.02.2013 eine Erhöhung des Zuschusses auf € 1.000,00 beantragt.

Da sich der Freundeskreis Emmerich – Kirkland im Jahre 2013 aufgelöst hat, wird vorgeschlagen, den Haushaltsansatz nicht zu erhöhen und die zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von € 1.500,00 gleichmäßig auf die beiden verbleibenden Vereine zu verteilen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit Zielen des Leitbildes.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
41 - 15 0960 2013 A 1 Anschreiben vom Freundeskreis King`s-Lynn

Ö 12

Freundeskreis Emmerich – King's Lynn e.V.

Schirmherr : Der Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein

Freundeskreis Emmerich - King's Lynn e.V., Paul-Maria-van-Aaken-Str.3, 46446 Emmerich am Rhein

Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein
Johannes Diks
Rathausplatz
46446 Emmerich am Rhein

Vorsitzende:

Brita Weber
Paul-Maria-van-Aaken-Str. 3
46446 Emmerich am Rhein
Telefon: 0 28 22 - 98 15 60
Mobil: 0170 - 418 64 21

2014 / Kirk 1500 €

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing. 12. Feb. 2013
Bgm. X
Onz.
FB.
Ant.

Emmerich am Rhein, 10. Februar 2013

Jährlicher Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Diks,

da sich der Freundeskreis Emmerich - Kirkland e.V. auflöst, beantragen wir, deren jährlichen Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein in Höhe von 500,00 EUR zu gleichen Teilen auf die Freundeskreise Emmerich - Silute e.V. und Emmerich - King's Lynn e.V. aufzusplitten, sodass sich unsere Zuwendungen ab diesem Jahr auf jährlich 750,00 EUR erhöhen würden.
Bereits in den letzten Jahren wurden die dem Freundeskreis Emmerich - Kirkland e.V. zugedachten 500,00 EUR ein über das andere Jahr abwechselnd dem Freundeskreis Emmerich - Silute e.V. beziehungsweise uns ausgezahlt.

Wir möchten gleichzeitig die Gelegenheit nutzen, Sie um eine grundsätzliche Erhöhung des Zuschusses der Stadt Emmerich am Rhein für unseren Freundeskreis Emmerich - King's Lynn e.V. zu bitten. Eine jährliche Unterstützung von 1.000,00 EUR würde unsere Arbeit im Namen der Städtepartnerschaft erleichtern.

Hinsichtlich einer zusätzlichen finanziellen Zuwendung für unser Jubiläum werden wir Sie zu gegebener Zeit noch einmal ansprechen.

Vielen Dank im Voraus für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

B Weber

Brita Weber
1. Vorsitzende

Ö 13

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **19.04.2013**

Betreff

Prüfung der Jahresrechnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur-Künste-Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2012

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt:

1. Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2012 wird festgestellt.
2. Der Jahresabschluss i. H. v. 81,20 € wird an die Stadt Emmerich am Rhein abgeführt.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2012 – 31.12.2012 Entlastung erteilt.

15.05.2013 41 - 15 0961/2013 Kulturausschuss

Stimmen dafür 15 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

28.05.2013 41 - 15 0961/2013 Rat

Ö 13

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**41 - 15 0961/2013**	**19.04.2013**

Betreff

Prüfung der Jahresrechnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur-Künste-Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2012

Beratungsfolge

Kulturausschuss	15.05.2013
Rat	28.05.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt:

1. Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2012 wird festgestellt.
2. Der Jahresabschluss i. H. v. 81,20 € wird an die Stadt Emmerich am Rhein abgeführt.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2012 – 31.12.2012 Entlastung erteilt.

Sachdarstellung :

Wie auch in den letzten Jahren können für das abgelaufene Wirtschaftsjahr gleichlautende Erläuterungen mit kaum nennenswerten Veränderungen abgegeben werden.

Die Veranstaltungskosten (Honorare, Tantieme, Gema, Werbung u.a.) steigen weiterhin. Die fixen Kosten für Personal, Energie, VHS usw. sind nicht weiter beeinflussbar.

Es ist aber wieder gelungen, auch in der Saison 2012/2013 ein sehenswertes Kulturprogramm anzubieten. Wie Sie dem Lagebericht entnehmen können, lag die Auslastung bei Theaterveranstaltungen in den Ringen 1 und 2 bei 91,3 % v. H. und im Kabarettbereich bei
98,3 % v. H. Es zeigt, dass unser Konzept nicht an der Qualität der Veranstaltung zu sparen und überwiegend bekannte Schauspielerinnen und Schauspieler zu verpflichten, aufgeht.

Um eigene Risiken auszuschließen, wurden Fremdveranstaltungen auf Mietbasis erhöht. So können dem Publikum aber weiterhin sehenswerte Sonderveranstaltungen angeboten werden.

Ein erhöhter und größerer Werbeaufwand ist zu betreiben, um gut besuchte bis ausverkaufte Veranstaltungen zu erhalten. Neben der regionalen Konkurrenz mach sich die großen Veranstaltungsarenen wegen der Mobilität der Interessenten und Besucher in gleichem Maße noch verstärkter bemerkbar.

Letztendlich wurde mit einem Überschuss von 81,20 € das Ergebnis des Wirtschaftsplanes erreicht.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit Zielen des Leitbildes.

.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
41 - 15 0961 2013 A 1 Jahresergebnis 2012

gpa NRW

GPA NRW, Postfach 10 18 79, 44608 Herne

Kultur Künste Kontakte
Emmerich am Rhein
Agnetenstr. 2
46446 Emmerich am Rhein

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Heinrichstraße 1, 44623 Herne
www.gpa.nrw.de

Helga Giesen
Team Jahresabschlussprüfung
t 0 23 23/14 80-122
m 0172/26 15 523
f 0 23 23/14 80-333
e Helga.Giesen@gpa.nrw.de

15.04.2013

Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein" zum 31.12.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht - Dr. Schillen oHG hat mir am 26.03.2013 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 übersandt. Zwischenzeitlich wurde der Bericht von mir ausgewertet. Dabei haben sich keine Besonderheiten ergeben, die aus meiner Sicht meine Teilnahme an einer Schlussbesprechung erfordern. Den vom Wirtschaftsprüfer erteilten Bestätigungsvermerk werde ich nicht ergänzen.

Die im Prüfbericht enthaltenen Bemerkungen, Hinweise und Anregungen bitte ich zu beachten.

Sobald mir die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses vorliegen, werde ich Ihnen meinen abschließenden Vermerk zu dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer übersenden.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Helga Giesen

Kultur Künste Kontakte
Emmerich am Rhein

Jahresergebnis 2012

Kultur - Künste - Kontakte Emmerich am Rhein
Eigenbetriebsähnliche Einrichtung

2.

Investitionsplan

	Ergebnis RWJ 2011 €	Plan 2012 T€	Ergebnis 2012 €
Bücherei	1,7	2,5	2.913,54 €
Theater	0,0	6,5	21.502,56 €
Gesamt	**1,7**	**9,0**	**24.416,10 €**

3.

Finanzplan

Mittelverwendung

Investitionen	1,7	9,0	24.416,10 €
Jahresergebnis	0,0	0,0	0,00 €
Summe	**1,7**	**9,0**	**24.416,10 €**

Mittelherkunft

Abschreibungen	0,0	8,0	11.573,20 €
Investitionszuschuß der Stadt Emmerich Theater	0,0	0,5	11.476,90 €
Investitionszuschuß der Stadt Emmerich Bücherei	0,9	0,5	1.366,00 €
Investitionszuschuß Land	0,8	0,0	0,00 €
Kassenkredit		0,0	0,00 €
Summe	**1,7**	**9,0**	**24.416,10 €**

4. Erfolgsplan

Gesamt

		Ergebnis RWJ 2011 €	Plan 2012 T€	Ergebnis 2012 €
1.	Umsatzerlöse	100.585,49 €	230,1	282.995,79 €
2.	Sonstige Erträge	335.088,69 €	818,0	848.421,78 €
	Gesamtleistung	**435.674,18 €**	**1.048,1**	**1.131.417,57 €**
3. a.	Materialaufwand	49.062,12 €	106,0	94.585,48 €
b.	Fremdleistungen	109.839,27 €	250,5	295.216,67 €
	Gesamt	**158.901,39 €**	**356,5**	**389.802,15 €**
	Rohergebnis	**276.772,79 €**	**691,6**	**741.615,42 €**
4.	Personalaufwand	162.108,42 €	382,9	408.670,32 €
5.	Abschreibungen	3.646,00 €	8,3	11.986,10 €
6.	Sonstige betr. Aufwendungen	136.276,50 €	301,4	320.386,46 €
7.	Zinserträge	641,97 €	1,0	1.063,91 €
8.	Zinsaufwand	511,29 €	0,0	0,00 €
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	25.127,45 €	0,0	1.436,45 €
	Sonstige Steuer	0,00 €	0,0	1.355,35 €
	Jahresergebnis	25.127,45 €	**0,0**	81,10 €

5. Erfolgsplan

Kultureller Bereich

		Ergebnis RWJ 2011 €	Plan 2012 T€	Ergebnis 2012 €
1.	Umsatzerlöse	89.490,10 €	207,1	260.056,03 €
2.	Sonstige Erträge	232.488,75 €	583,9	598.313,34 €
	Gesamtleistung	**321.978,85 €**	**791,0**	**858.369,37 €**
3. a.	Materialaufwand	20.778,39 €	48,5	44.205,28 €
b.	Fremdleistungen	109.677,27 €	250,3	290.096,21 €
	Gesamt	**130.455,66 €**	**298,8**	**334.301,49 €**
	Rohergebnis	**191.523,19 €**	**492,2**	**524.067,88 €**
4.	Personalaufwand	92.212,44 €	225,8	244.622,04 €
5.	Abschreibungen	2.927,00 €	6,8	9.521,89 €
6.	Sonstige Aufwendungen	119.388,90 €	260,6	269.939,69 €
7.	Zinserträge	641,97 €	-1,0	1.063,91 €
8.	Zinsaufwand	511,29 €	0,0	0,00 €
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**22.874,47 €**	**0,0**	**1.048,17 €**
	sonst. Steuern	0,00 €	0,0	1.355,35 €
	Jahresergebnis	**22.874,47 €**	**0,0**	**307,18 €**

6. Erfolgsplan

Bücherei

		Ergebnis RWJ 2011 €	Plan 2012 T€	Ergebnis 2012 €
1.	Umsatzerlöse	11.095,39 €	23,0	22.939,76 €
2.	Sonstige Erträge	102.599,94 €	234,1	250.108,44 €
	Gesamtleistung	**113.695,33 €**	**257,1**	**273.048,20 €**
3. a.	Materialaufwand	28.283,73 €	57,5	50.380,20 €
b.	Fremdleistungen	162,00 €	0,2	5.120,46 €
	Gesamt	**28.445,73 €**	**57,7**	**55.500,66 €**
	Rohergebnis	**85.249,60 €**	**199,4**	**217.547,54 €**
4.	Personalaufwand	69.895,98 €	157,1	164.248,28 €
5.	Abschreibungen	719,00 €	1,5	2.464,21 €
6.	Sonstige Aufwendungen	16.887,60 €	40,8	50.446,77 €
7.	Zinserträge	0,00 €	0,0	0,00 €
8.	Zinsaufwand	0,00 €	0,0	0,00 €
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.252,98 €	0,0	388,28 €
	Jahresergebnis	**2.252,98 €**	**0,0**	**388,28 €**

7.

Umsatzerlöse

	Ergebnis RWJ 2011 €	Plan 2012 T€	Ergebnis 2012 €
Abonnement	16.701,02 €	47,0	54.986,80
Kabarett	14.043,21 €	37,8	43.042,91
Kinder- und Jugendprogramm	1.788,00 €	4,3	2.844,66
Sonderveranstaltungen	2.662,55 €	10,0	17.135,75
Vermietung Theater	10.942,00 €	7,5	13.324,39
Studienreisen	36.809,43 €	85,0	117.206,16
Bücherei	11.095,39 €	23,0	22.939,76
Garderobe	2.250,00 €	5,5	5.903,00
Schlößchen Borghees	1.070,00 €	2,0	2.970,00
Sonstiges	3.223,89 €	8,0	2.642,36
Gesamt	**100.585,49 €**	**230,1**	**282.995,79**

8.

Sonstige betriebliche Erträge

	Ergebnis RWJ 2011 €	Plan 2012 T€	Ergebnis 2012 €
Betriebszuschuß Stadt Emmerich	241.057,00	650,0	650.000,00
Zuschuß Sponsoring	33.500,00	76,0	83.097,00
Zuschuß Land NRW Projekt Bücherei	8.000,00	7,2	9.100,00
Zuschuss Jubiäum Bücherei	0,00	0,0	2.770,99
Erstattung Mieten Stadt	32.189,62	77,3	77.256,06
Vermietung Schlößchen Borghees	4.975,80	7,5	12.830,25
Sonstige	15.366,27	0,0	13.367,48
Gesamt	**335.088,69**	**818,0**	848.421,78

9.

Materialaufwand/

Fremdleistungen

	Ergebnis RWJ 2011 €	Plan 2012 T€	Ergebnis 2012 €
Künstlerhonorare	48.065,81	129,8	125.517,30 €
Bühnenarbeiten	8.940,79	12,0	21.104,47 €
Veranstaltungsnebenkosten	9.114,53	16,8	17.359,67 €
Garderobe, Kartenkontrolle, sonstige	8.716,04	12,9	13.277,95 €
Kultur	2.612,45	7,0	8.346,93 €
Bücherei Reinigung	7.500,00	18,0	18.000,00 €
Bücherei Bücher,Medien, Projekte,	13.137,09	27,0	20.130,20 €
Studienfahrten	36.343,30	74,0	113.828,21 €
Energieverbrauch	24.471,38	54,0	47.481,99 €
Sonstige	0,00	5,0	4.755,43 €
Gesamt	**158.901,39**	**356,5**	**389.802,15 €**

10.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	Ergebnis RWJ 2011 T€	Plan 2012 T€	Ergebnis 2012 €
Zuschüsse	22.632,10 €	60,1	59.429,96 €
Volkshochschule	23.000,00 €	40,0	38.000,00 €
Mieten Stadt Emmerich	32.189,62 €	77,2	77.907,84 €
Beiträge	2.716,02 €	6,0	5.591,62 €
EDV Kosten	9.319,00 €	22,5	22.004,13 €
Versicherungen	8.900,00 €	22,5	21.879,69 €
Bürobedarf	2.015,29 €	5,0	5.320,68 €
Porto, Telefon, Fax	4.862,29 €	12,0	10.318,67 €
Werbung, Repräsentation	4.486,97 €	15,0	9.307,69 €
Jahresabschluß	7.388,29 €	8,9	7.940,60 €
Grund-und Gebäudeaufwendungen	5.003,87 €	8,0	18.929,63 €
Verwaltungskosten EGD	5.110,65 €	12,2	12.717,36 €
Sonstige	8.651,71 €	12,0	25.158,59 €
Abschreibung aus Forderungen	0,00 €	0,0	5.880,00 €
Gesamt	**136.275,81 €**	**301,4**	**320.386,46 €**

11.

Stellenplan

tariflich Beschäftigte	Ergebnis RWJ 2011	Plan 2012	Ergebnis 2012
Entgeltgruppe			
12	1,0	1,0	1,0
10	1,0	1,0	1,0
6	3,5	3,5	3,5
5	0,9	0,9	0,9
2	0,6	0,6	0,6
Gesamt	**7,0**	**7,0**	**7,0**

DR. RÖHRICHT - DR. SCHILLEN

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Bericht
über die Prüfung

des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2012
und des Lageberichtes 2012

Kultur. Künste. Kontakte
Emmerich am Rhein
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -
Emmerich am Rhein

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
I.	Prüfungsauftrag	1
II.	Grundsätzliche Feststellungen	3
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	3
III.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
IV.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
	1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
	1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
	1.1.1. Rechnungswesen	9
	1.1.2. Wirtschaftsplan	10
	1.2. Jahresabschluss	10
	1.3. Lagebericht	11
	2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
	3. Wirtschaftliche Verhältnisse	12
	3.1. Vermögens- und Finanzlage	12
	3.2. Ertragslage	16
V.	Feststellungen gemäß § 53 HGrG	19
VI.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	20
VII.	Unterzeichnung des Prüfungsberichts	21

ANLAGEN

	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2012	I
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012	II
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2012	III
Lagebericht	IV
Bestätigungsvermerk	V
Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung	VI
Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen sowie wichtige Verträge	VII
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720	VIII
Allgemeine Auftragsbedingungen	

I. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss vom 21. November 2012 des Betriebsausschusses der

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -
- nachfolgend auch „KKK" oder „Betrieb" genannt -

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2012 gewählt. Der Betriebsleiter erteilte uns daraufhin nach Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA) mit Vertrag vom 30. November / 05. Dezember 2012 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Aufgrund der Regelungen in § 106 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09. März 1981 in der Fassung vom 05. April 2005 sind der Jahresabschluss und der Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung und darüber hinaus die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren gemäß § 21 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zu beachten.

Ohne den vorgenannten Prüfungsauftrag zu erweitern hat die GPA bei Ihrer Zustimmung zum Prüfungsauftrag für die Beantwortung der folgenden Fragestellungen um aussagekräftige und angemessene Informationen gebeten:

- *Fragenkreis 2:*
  Vorkehrungen zur Korruptionsprävention und den getroffenen Maßnahmen
- *Fragenkreis 3 c:*
  Ergebnis der Nachkalkulation nach § 6 KAG und deren Abbildung im Jahresabschluss
- *Fragenkreis 4:*
  Angemessenheit des Risikofrüherkennungssystems

- *Fragenkreis 8:*
  Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor Realisierung von Investitionen und zu Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen
- *Fragenkreis* 14 c:
  Angemessenheit von Leistungsbeziehungen

Form und Inhalt unseres Prüfungsberichtes folgen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Entsprechend dem Schreiben der GPA vom 28. November 2012 haben wir den Prüfungsbericht um Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erweitert, die diesem Bericht als Anlage IV beigefügt sind.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage VII beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 01. Januar 2002.

II. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

Zur Beurteilung der Lage des Betriebes durch die Betriebsleitung nehmen wir nachfolgend Stellung und heben die wesentlichen Angaben hervor:

- Der Lagebericht enthält nach unserer Einschätzung folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Betriebes:

Das Wirtschaftsjahr 2012, das nun dem Kalenderjahr entspricht, schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von € 81,10 ab.

Die Vorgehensweise, bei Veranstaltungen nicht an der Qualität des Angebotes zu sparen, weniger Sonderveranstaltungen auf eigenes Risiko, sondern mehr Veranstaltungen auf Mietbasis durchzuführen, bewirkt nach Ansicht des Betriebsleiters eine Steigerung der Umsatzerlöse. Die Auslastung bei Theaterveranstaltungen lag in den Ringen I und II bei 91,3 %, im Kabarettbereich bei 98,3 %.

Im Jubiläumsjahr der .Stadtbücherei nahm die Zahl der Veranstaltungen zu. Es wurden 52 Veranstaltungen, davon 16 Lesungen, durchgeführt. Insgesamt war die Betriebsleitung mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Stadtbücherei sehr zufrieden. Die leicht rückläufigen Besucherzahlen könnten durch entsprechendes Medienangebot wieder gesteigert werden.

An den durchgeführten Studienreisen nahmen insgesamt 114 Personen teil.

Grundsätzlich weist die Betriebsleitung auf die immer schwieriger werdenden Rahmenbedingungen aufgrund der Vergrößerung des Freizeitangebots als auch attraktiver nahegelegener Alternativen, insbesondere im Ruhrgebiet, hin.

- Der Lagebericht enthält nach unserer Einschätzung folgende [illegible] voraussichtlichen Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken

Für 2013 wird ein ausgeglichenes Jahresergebnis erwartet.

Die Betriebsleitung will alles daran setzen, das hohe kulturelle Angebot [illegible] die Erhöhung des Betriebskostenzuschusses der Stadt Emmerich am Rhein [illegible] Zuwendung der Rudolf W. Stahr - Sozial- und Kulturstiftung ab 2012 [illegible] len finanziellen Möglichkeiten machen es immer schwieriger, den Bürgern ein [illegible] attraktives kulturelles Angebot anzubieten, ohne negative Jahresergebnisse zu [illegible]

Die Beurteilung der Lage des Betriebes ist nach den uns zur Verfügung gestellten [illegible] gen - insbesondere den Jahresabschlussunterlagen, Protokollen der Betriebsausschusssitzungen und den Planungsrechnungen - plausibel und widerspruchfrei abgegeben. Die im Lagebericht enthaltenen Einschätzungen und Prognosen zum Fortbestand und zur [illegible] wicklung sind nachvollziehbar. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den [illegible] nen Erkenntnissen ist die im Lagebericht und Jahresabschluss getroffene Lagebeurteilung des Betriebsleiters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 106 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GO NRW sind der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Betriebes zu prüfen.

Für Aufstellung und Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die uns gemachten Angaben liegt die Verantwortung beim Betriebsleiter der KKK. Es ist Aufgabe des Abschlussprüfers, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Der Jahresabschluss wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Die Abschlussprüfung ist nach Maßgabe von § 53 Abs. 1 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Risiken beachtet und in versicherungstechnischer Hinsicht ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Bei unserer Prüfung haben wir die §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 05. April 2005 beachtet.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit dem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011, der vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 22. Mai 2012 festgestellt wurde.

Wir haben unsere Prüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes wesentlich auswirken, erkannt werden konnten.

Dazu wurden Risikofaktoren identifiziert und analysiert, um eine Differenzierung zwischen kritischen und weniger kritischen Prüfungsgebieten zu ermöglichen und die risikoorientierte Prüfungsstrategie für die einzelnen Prüfungsgebiete festzulegen.

Die Prüfungsstrategie haben wir in der Regel auf der Grundlage der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes, der Erwartungen über mögliche Fehler sowie der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems entwickelt. Für das daraus abzuleitende Prüfungsprogramm wurden die Prüfungshandlungen auf der Basis von Stichproben so bestimmt, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit die geforderten Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit möglich werden.

Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurde das Prüfungsprogramm so bestimmt, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit die geforderten Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit möglich werden.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) als auch Einzelfallprüfungen (Überprüfung von Geschäftsvorfällen sowie von Beständen) wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.

Aus den bei unserer Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachstehende Prüfungsschwerpunkte:

- Bilanzierung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Realisierung und Vollständigkeit der Umsatzerlöse

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, sowie des IT-Systems als dessen Teil, haben wir keine Mängel festgestellt. Eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen bzw. Änderung unserer Prüfungsschwerpunkte war demnach nicht erforderlich.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt (IDW HFA 1/1988).

Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten sowie entsprechende OP-Listen nachgewiesen.

Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege wie Kassenbücher und Bankauszüge.

Über die Bankbestände per 31. Dezember 2012 lagen uns entsprechende Bestätigungen der Kreditinstitute vor.

Prüfungen anderer Stellen haben im Berichtsjahr auskunftsgemäß nicht stattgefunden.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir den vom Institut der Wirtschaftsprüfer veröffentlichten Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) zugrunde gelegt.

Die Abschlussprüfung wurde von uns Ende Februar 2013 in den Geschäftsräumen [illegible] triebes und des Betriebsführers Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienst[illegible] mbH, Emmerich am Rhein, (EGD) durchgeführt. Die für die Prüfung erforderlichen [illegible] und Nachweise standen uns uneingeschränkt zur Verfügung. Erbetene Auskünfte [illegible] vom Betriebsleiter und den uns benannten Sachbearbeitern bereitwillig erteilt.

Die Betriebsleitung hat uns die berufsübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss abgegeben, die wir zu unseren Akten genommen haben.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

1.1.1. Rechnungswesen

Nach unseren Feststellungen und den uns gegebenen Auskünften sind die Geschäftsvorfälle vollständig und richtig erfasst. Die Bücher des Betriebes sind ordnungsmäßig geführt. Das Belegwesen ist geordnet und übersichtlich. Der vorliegende Jahresabschluss wurde zutreffend aus dem Rechnungswesen entwickelt, das insgesamt den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

Die Aufgaben des Rechnungswesens der KKK werden von dem Betrieb nicht selbst, sondern von der EGD auf der Grundlage des bestehenden Verwaltungsvertrages durchgeführt.

Die EGD setzt das EDV-Programm CS/2 der Firma Wilken GmbH, Ulm, unter Verwendung der Module Finanzbuchhaltung, Controlling und Anlagenbuchhaltung, ein. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird ebenfalls von EGD durchgeführt. Dafür wird die Software „LOGA“ der P&I Informatik AG, Wiesbaden, eingesetzt.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten nicht gewährleisten.

1.1.2. Wirtschaftsplan

Für das Geschäftsjahr 2012 wurde von der Betriebsleitung der vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 13. Dezember 2011 genehmigte Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions-, Finanz- sowie Stellenplan umfasst, erstellt.

Der Investitionsplan sah Maßnahmen von T€ 2,5 in der Bücherei sowie T€ 6,5 im Theater vor. Tatsächlich wurden insgesamt Investitionen in Höhe von T€ 24 getätigt. Die angeschafften Zelte (T€ 12) waren im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt. Die in 2012 getätigten Investitionen wurden zu 89 % durch Zuschüsse finanziert.

Der Erfolgsplan enthielt ein ausgeglichenes Ergebnis, erzielt wurde ein Jahresüberschuss von € 81,10.

1.2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für große Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften einschließlich des Stetigkeitsgrundsatzes wurden entsprechend § 21 EigVO NRW beachtet.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben einschließlich der Vorschriften der §§ 24 und 25 der EigVO NRW richtig und vollständig wieder.

1.3. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage II) der KKK enthält nach unseren Feststellungen die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind im Lagebericht zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 HGB gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben wir bis zum Abschluss unserer Prüfung nicht festgestellt.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 vermittelt nach unserer Überzeugung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wertbestimmende Parameter, Ausübung von Ermessensspielräumen) sind im Anhang zutreffend dargestellt.

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen blieben vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlicher Auswirkung auf den Jahresabschluss haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.1. Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2011		31.12.2012		Veränderung
	T€	%	T€	%	
Aktivseite					
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen =					
langfristiges Vermögen	35	29	47	27	+
kurzfristige Forderungen gegen					
Fremde	81	67	126	71	+
flüssige Mittel	5	4	4	2	-
kurzfristiges Vermögen	86	71	130	73	+
Gesamtvermögen	121	100	177	100	+
Passivseite					
Eigenkapital	1	1	26	15	+
Investitionszuschüsse	-	-	18	10	+
langfristiges Kapital	1	1	44	25	+
kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber					
- Fremden	113	93	128	72	+
- der Stadt Emmerich am Rhein	7	6	5	3	-
kurzfristiges Kapital	120	99	133	75	+
Gesamtkapital	121	100	177	100	+

Für die Bilanzanalyse haben wir die einzelnen Bilanzposten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefasst und gegliedert. Gliederungsmerkmal ist auf der Vermögensseite die Dauer der Gebundenheit an den Betrieb, auf der Schuldenseite die Dauer der Verfügbarkeit.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem letzten Bilanzstichtag um T€ 56 erhöht.

Der Buchwert des Anlagevermögens stieg investitionsbedingt um T€ 12. Investitionen von T€ 24 standen Abschreibungen von T€ 12 gegenüber. Investitionszuschüsse wurden nicht von den Anschaffungskosten abgesetzt.

Die kurzfristigen Forderungen gegenüber Fremden sind hauptsächlich durch die Forderungen gegen die EGD (T€ 113; i.V. T€ 71) aus dem Cash-Management geprägt.

Bei einem Jahresüberschuss von € 81,10 und dem Stammkapital von T€ 26 ergibt sich insgesamt ein Eigenkapital von T€ 26. Der Fehlbetrag des Vorjahres wurde vom Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

Zur Finanzierung von Anschaffungen des Anlagevermögens erhielt der Betrieb Zuschüsse von T€ 22, die auf der Passivseite ausgewiesen und analog den Nutzungsdauern der aktivierten Wirtschaftsgüter erfolgswirksam aufgelöst werden.

Die Erhöhung der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Fremden ist u.a. auf gestiegene Rückstellungen für Personalkosten zurückzuführen. Darüber hinaus sind Rechnungsabgrenzungsposten mit T€ 91 (i.V. T€ 68) darin enthalten, die zum 31. Dezember 2012 insbesondere Einnahmen aus Gutschein- und Kartenverkäufen für bis zum Bilanzstichtag noch nicht durchgeführte Veranstaltungen abgegrenzt wurden.

Die finanzwirtschaftlichen Vorgänge des Berichtsjahres stellen sich als Veränderung des Finanzmittelfonds bezeichneten flüssigen Mittel in einer Kapitalflussrechnung [illegible] ten Methode gemäß DRS 2[1] wie folgt dar:

		01.08. bis 31.12.2[illegible]	
		TC	
1.	Jahresergebnis vor Zuschüssen	- 30[illegible]	
2.	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+	
3.	Abschreibungen auf Finanzanlagen	+	
4.	Auflösung empfangener Ertragszuschüsse		
5.	Veränderungen von Rückstellungen	- [illegible]	
6.	Veränderungen der Forderungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ [illegible]	
7.	Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+	
8.	Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe 1. - 7.)	- [illegible]	
9.	Auszahlungen für Investitionen des Anlagevermögens = Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		
10.	Zuschuss Stadt Emmerich am Rhein	+ [illegible]	+
11.	Landeszuschuss für Büchereiprojekt	+ [illegible]	+
12.	Zuschuss Stahr Stiftung	+ [illegible]	+
13.	Investitionszuschüsse		+
14.	Verlustübernahme Stadt Emmerich am Rhein	+ [illegible]	+
15.	Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe 10. - 14.)	- [illegible]	+
16.	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	[illegible]	
17.	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+ [illegible]	+
18.	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+ [illegible]	+

[1] DRS 2 = Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2

Zum besseren Überblick stellen wir im Folgenden einige Kennzahlen in einer Mehrjahresübersicht dar:

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011	2012
Eigenkapital in T€	26	0	12	1	26
Eigenkapitalquote in %	15,4	0,0	8,8	0,8	14,7
Umsatz in T€	443	340	313	101	283
Investitionen in T€	33	8	22	-	24
Abschreibungen in T€	4	8	8	4	12
Jahresergebnis in T€	0	- 58	- 14	- 25	0

3.2. Ertragslage

Der Übersicht liegen die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung zu Grunde, wobei [illegible] Posten unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten dargestellt werden.

	01.08.-31.12.2011		2012		Veränderungen
	T€	%	T€	%	T€
Betriebserträge	195	100	481	100	+ 286
Betriebsaufwand	159	82	390	81	- 231
Rohergebnis	36	18	91	19	+ [illegible]
Personalaufwand	162	83	409	85	[illegible]
Abschreibungen	5	2	12	2	[illegible]
Finanzergebnis	+ 1	1	+ 1	-	[illegible]
sonstige Aufwendungen	136	70	321	67	[illegible]
Betriebsergebnis	- 266	136	- 650	135	[illegible]
Zuschuss Stadt	241	123	+ 650	135	+ 409
Jahresergebnis	- 25	13	0	-	+ [illegible]

Das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 schließt mit einem Jahresüberschuss von T€ [illegible] (i.V. Jahresverlust T€ 25) ab. Aufgrund der Umstellung des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr sind die Ergebnisse nur eingeschränkt mit dem Rumpfwirtschaftsjahr August - 31. Dezember 2011 vergleichbar.

+ = Ergebnisverbesserung
- = Ergebnisrückgang

Die Betriebserträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2011	2012	Veränderungen*)
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse			
- Theater und Kultur	53	143	+ 90
- Studienreisen	37	117	+ 80
Stadtbücherei	11	23	+ 12
	101	283	+ 182
sonstige Erträge			
- Mietkostenzuschuss	32	77	+ 45
- Landeszuschuss	8	9	+ 1
- Zuschuss Stahr-Stiftung	30	60	+ 30
- Spenden/Sponsoring	11	26	+ 15
- Mieteinnahmen Schlösschen			
- Borghees	5	13	+ 8
- Auflösung Investitionszuschüsse	-	3	+ 3
- übrige	8	10	+ 2
	94	198	+ 104
	195	481	+ 286

Im Bereich Theater und Kultur wurden im Geschäftsjahr 2012 15.869 Personen gezählt. Im Rumpfwirtschaftsjahr waren es 5.884 Besucher.

An den im Berichtszeitraum durchgeführten Bildungsreisen nahmen 114 Personen teil.

Im Bereich der Stadtbücherei wurden 91.919 Medien-Einheiten ausgeliehen gegenüber 42.019 Medien-Einheiten im Rumpfwirtschaftsjahr 2011.

Der Mietkostenzuschuss entfällt auf die durch den Betrieb genutzten städtischen Gebäude.

Der Zuschuss der Rudolf W. Stahr- Sozial- und Kulturstiftung Emmerich, Emmerich am Rhein, betrifft mit T€ 50 (i.V. T€ 25) ein Betriebskostenzuschuss für die allgemeine Kulturarbeit und mit T€ 10 (i.V. T€ 5) einen Zuschuss für die Bibliotheksarbeit zur Anschaffung von Medien.

*) + = Ergebnisverbesserung
- = Ergebnisrückgang

Der Personalaufwand fiel im Berichtszeitraum für zehn fest angestellte Mitarbeiter sowie neun Aushilfen an.

Der Betrieb hat im Berichtsjahr ein negatives Betriebsergebnis von T€ 650 erwirtschaftet. Für die fünf Monate des letzten Berichtszeitraums wurde ein negatives Betriebsergebnis von T€ 266 ausgewiesen.

Nach Verrechnung des Zuschusses der Stadt Emmerich am Rhein verbleibt ein Jahresgewinn von € 81.10 gegenüber einem Jahresverlust von T€ 25 im Vorjahresabschluss.

V. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

In unsere Prüfung haben wir gemäß § 106 GO NRW die Prüfungshandlungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG einbezogen. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der EigVO NRW bzw. des HGB und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die entsprechenden Prüfungsfeststellungen enthält der berufsrechtlich verbindliche und diesem Prüfungsbericht als Anlage VI beigefügte Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720). Über die dort getroffenen Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Beanstandungen ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

Die Auswertung der GPA vom 02. Februar 2012 zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Juli 2011 enthielt folgende Hinweise:

- Bei den erhaltenen Investitionszuschüssen ist das Bruttoprinzip zu beachten.
  Im Wirtschaftsjahr 2012 wurden die Investitionszuschüsse auf der Passivseite ausgewiesen.

- Das Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW ist zu vervollständigen und zu dokumentieren.
  In 2012 wurde ein Risikofrüherkennungssystem eingeführt, das regelmäßig angepasst werden soll.

- Die Bezüge der Betriebsleitung sind im Anhang für jedes Mitglied der Betriebsleitung getrennt anzugeben.
  Im vorliegenden Anhang wurden die Bezüge für den Betriebsleiter und seine Stellvertreterin getrennt angegeben.

VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Bielefeld, den 04. März 2013

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN oHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Kampen
Wirtschaftsprüfer

VII. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Bielefeld, den 04. März 2013

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN oHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Kampen
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz
zum 31. Dezember 2012
der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein, Emmerich am Rhein

Aktivseite

	Stand 31.12.2012 €	Stand 31.12.2011 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	827,00	0,00
II. Sachanlagen		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.170,27	34.567,27
Anlagevermögen insgesamt	46.997,27	34.567,27
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.014,68	2.164,80
2. sonstige Vermögensgegenstände	122.371,14	77.311,42
	124.385,82	79.476,22
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.739,36	5.117,78
Umlaufvermögen insgesamt	128.125,18	84.594,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.229,64	1.826,20
	177.352,09	120.987,47

Passivseite

	Stand 31.12.2012 €	Stand 31.12.2011 €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	25.564,59	25.564,59
II. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	81,10	-25.127,45
	25.645,69	437,14
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	18.860,00	0,00
C. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	21.600,00	13.500,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.115,97	27.722,63
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein	5.094,06	7.226,69
3. sonstige Verbindlichkeiten	5.489,97	4.188,96
davon aus Steuern: € 4.719,69 (i.V. € 3.420,10)	20.700,00	39.138,28
E. Rechnungsabgrenzungsposten	90.546,40	67.912,05
	177.352,09	120.987,47

217/276

Anlage I/1

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

der

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein, Emmerich am Rhein

	2012		
	€	€	
1. Umsatzerlöse		282 995,79	[illegible]
2. sonstige betriebliche Erträge		848 421,78	[illegible]
		1 131 417,57	[illegible]
3. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-94 585,48		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-295 216,67	-389 802,15	[illegible]
4. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	-324 428,21		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-84 442,11		
davon für Altersversorgung: € 25 151,04 (i.V. € 10 885,16)		-408 870,32	
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-11 986,10	
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-320 386,46	[illegible]
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1 063,9[illegible]	
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen		0,00	
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1 436,45	[illegible]
10. sonstige Steuern		-1 355,35	
11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		81,10	[illegible]

Anhang

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 20[illegible]

der

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein, Emmerich am Rhein

I Allgemeines

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. [illegible] 2012 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften gemäß §§ 21 bis 25 der E[illegible] und nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) [illegible]

Aufgrund der Umstellung des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr ist der Vergl[illegible] Rumpfwirtschaftsjahr 01. August 2011 bis 31. Dezember 2011 nur bedingt aussagef[illegible]

II Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Als Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Aufwendungen für Fremdlieferungen und -leistungen einschließlich Nebenkosten erfasst. Bis 2011 wurden erhaltene Investitionszuschüsse von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt.

Gegenstände mit Anschaffungskosten bis einschließlich € 150,00 werden als Aufwand erfasst. Zugänge an Wirtschaftsgütern im Einzelwert von mehr als € 150,00 bis € 1.000,00 werden in einen Sammelposten erfasst und über fünf Jahre abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie der Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Für Verpflichtungen aus der möglichen Unterdeckung der Zusatzversorgungskasse wurde von dem Wahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht. Eine Quantifizierung ist derzeit nicht möglich. Alternativ werden folgende Angaben gemacht:

- Die Versorgungszusagen sehen sowohl ein Versorgungs- als auch eine Betriebsrente vor.
- Die Stadt Emmerich am Rhein ist Mitglied bei der Rheinische Versorgungskassen - Zusatzversorgung -, Köln.
- Es wird eine monatliche Umlage in Höhe von derzeit 7,75 % (4,25 % Umlage zur Finanzierung der Zusatzversorgung; 3,5 % der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter) erhoben.
- Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter belief sich im Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 auf T€ 312.

Die in 2012 erhaltenen Investitionszuschüsse werden als Sonderposten für Investitionszuschüsse auf der Passivseite ausgewiesen. Die Auflösung dieses Sonderpostens erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden Abschreibungsmethode und Nutzungsdauer.

Die sonstigen Rückstellungen sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten gebildet worden. Die Bewertung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrages.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

Die Bilanz ist gemäß § 22 EigVO NRW nach § 266 HGB aufgestellt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im beigefügten Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben - wie im Vorjahr - eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr.

Das Eigenkapital (€ 25.645,69; Vorjahr: € 437,14) setzt sich aus dem satzungsmäßigen Stammkapital von € 25.564,59 und dem Jahresüberschuss 2012 von € 81,10 zusammen. Das Vorjahresergebnis in Höhe von - € 25.127,45 wurde aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand 01.01.2012	Inanspruch-nahme	Zuführung	Stand 31.12.2012
	€	€	€	€
Personalkosten	5.500,00	5.500,00	13.600,00	13.600,00
Jahresabschlusskosten				
extern	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00
intern	700,00	700,00	700,00	700,00
	13.500,00	13.500,00	21.600,00	21.600,00

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein in Höhe von € 5.094,94 resultieren aus Lieferungen und Leistungen.

Die Restlaufzeiten sämtlicher Verbindlichkeiten betragen weniger als 12 Monate. Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß § 23 EigVO NRW nach § 275 HGB aufgestellt.

Die Umsatzerlöse verteilen sich auf die einzelnen Sparten wie folgt:

	01.08. - 31.12.2011	2012
	€	€
Theater und Kultur	52.680,67	142.849,67
Studienreisen	36.809,43	117.206,18
Stadtbücherei	11.095,39	22.939,74
	100.585,49	282.995,79

Die Besucheranzahl im Wirtschaftsjahr betrug insgesamt 15.869 Personen gegenüber 5.884 Personen im Rumpfwirtschaftsjahr 01.08.-31.12.2011.

Die Zahl der Besucher im Bereich Theater und Kultur beträgt ohne Freikarten einschließlich Abonnements 9.856 (Vorjahr: 3.358). Die Anzahl der ausgeliehenen Medieneinheiten der Stadtbücherei beläuft sich auf 91.919 (Vorjahr: 42.019).

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere die Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein an den Kulturbetrieb. Der Haushaltsplan der Stadt Emmerich am Rhein sieht für das Kalenderjahr 2012 einen städtischen Personal- und Betriebskostenzuschuss in Höhe von € 650.000,00 vor.

Die Zuschüsse wurden um die zu zahlenden Mieten für die durch den Kulturbetreib genutzten städtischen Gebäude erhöht (€ 77.255,06). In gleicher Höhe wird der Betrieb bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen belastet.

Für die Fortführung des Kulturbetriebs sind weitere Zuweisungen der Stadt Emmerich am Rhein erforderlich.

Der Personalaufwand entwickelte sich wie folgt:

	01.08. - 31.12.2011	2012
	€	€
Entgelte	126.007,46	324.428,21
Sozialversicherung	25.215,80	59.291,07
ZVK	10.885,16	25.151,04
	162.108,42	408.870,32

V. Sonstige Pflichtangaben

Der durchschnittliche Personalstand lag einschließlich Betriebsleiter und Stellvertreter bei zehn Arbeitnehmern (davon drei Vollzeit und sieben Teilzeitkräfte).

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse bestanden zum Bilanzstichtag nicht. Sonstige [illegible] aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen bestanden aufgrund abgeschlossener Verträge mit Künstlern (rd. T€ 101). Aus zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem Kulturbetrieb abgeschlossenen Mietverträgen entstehen dem Betrieb jährlich Mietaufwendungen von ca. T€ 78.

Das vom Abschlussprüfer für das Jahr 2012 erbrachte Gesamthonorar (T€ 7,8 [illegible]) entfällt mit T€ 7,2 die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 und mit T€ 0,6 sonstige Beratung.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von € 81,10 an den Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein abzuführen.

VI. Ergänzende Angaben

Betriebsleiter war im Berichtsjahr Herr Michael Rozendaal, stellvertretende Betriebsleiterin Frau Magdalena Janssen-Koeller.

Die Gesamtbezüge des Betriebsleiters betrugen im Wirtschaftsjahr T€ 78, die der stellvertretenden Betriebsleiterin T€ 51. Die Bezüge bestehen ausschließlich aus erfolgsunabhängigen Komponenten. Komponenten mit langzeitiger Anreizwirkung bestehen nicht.

Es fanden in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2012 zwei Sitzungen des Kulturausschusses statt. Der Betriebsausschuss (Kulturausschuss) besteht aus 17 Mitgliedern. Folgende Mitglieder gehörten im Wirtschaftsjahr dem Kulturausschuss an:

Frau Irmgard Kulka Vorsitzende	Pädagogin, Oberstudienrätin	Ratsmitglied
Herr Markus Elbers stellv. Vorsitzender	Bankkaufmann	Ratsmitglied
Herr Hans-Jürgen Gorgs	Betriebswirt	Ratsmitglied
Frau Gabriele Hövelmann	selbst. Handelsvertreterin	Ratsmitglied
Herr Manfred Mölder	Postbeamter	Ratsmitglied
Frau Birgit Offergeld	Hausfrau	Ratsmitglied
Frau Sigrid Weicht	kfm. Angestellte	Ratsmitglied
Herr Bernd Nellissen	Dipl.-Politologe	Ratsmitglied
Herr Wolfgang Urbach	Studienrat	Ratsmitglied

Herr Lothar Bluhm	Bankkaufmann	Sachkundiger Bürger
Frau Margrit Bongers	Rentnerin	Sachkundige Bürgerin
Herr Horst Derksen	Kaufmann	Sachkundiger Bürger
Herr Norbert Gies	Pensionär	Sachkundiger Bürger
Herr Thomas Koenen	Bankkaufmann	Sachkundiger Bürger
Frau Leonie Pawlak	Studienrätin a.D.	Sachkundige Bürgerin
Herr Sigmar Peters	Rechtsanwalt	Sachkundiger Bürger
Frau Annika Wardthuysen	Versicherungsfachwirtin	Sachkundiger Bürgerin

Im Berichtsjahr sind Sitzungsgelder für die Mitglieder des Betriebsausschusses in Höhe von € 617,86 angefallen.

Emmerich am Rhein, 22. Februar 2013

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Michael Rozendaal
Betriebsleiter

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen

	Theater/Kultur	Studienreisen	Bücherei	Gesamt
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	142.849,87	117.206,16	22.939,76	282.995,79
2. sonstige betriebliche Erträge	598.313,34	0,00	250.108,44	848.421,78
3. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-44.205,28	0,00	-50.380,20	-94.585,48
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-176.268,00	-113.828,21	-5.120,46	-295.216,67
4. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	-194.680,40	0,00	-129.747,81	-324.428,21
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: 25.151,04 €	-49.941,64	0,00	-34.500,47	-84.442,11
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-9.521,89	0,00	-2.464,21	-11.986,10
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-269.856,15	-83,54	-50.446,77	-320.386,46
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.063,91	0,00	0,00	1.063,91
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.246,24	3.294,41	388,28	1.436,45
10. sonstige Steuern	-1.355,35	0,00	0,00	-1.355,35
11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-3.601,59	3.294,41	388,28	81,10

Kultur – Künste – Kontakte. Emmerich am Rhein
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2

I. Grundlagen des Betriebes

Geschäftsmodell

Der Eigenbetrieb Kultur – Künste – Kontakte. Emmerich am Rhein, umfasst [illegible] ben in den Bereichen Theater, Veranstaltungswesen, Bücherei, Museen, [illegible] gemeine kulturelle Angelegenheiten und die Aufgaben der Volkshochschule. Zweck des Eigenbetriebes sind die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens, [illegible] stadtimagefördernde Aktivitäten. Das Interesse der Jugend soll durch spezielle [illegible] staltungen gefördert werden. Der Kulturbetrieb arbeitet mit anderen Kultur[illegible] tungen öffentlicher und freier Träger zusammen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kul[illegible]te – Kontakte der Stadt Emmerich am Rhein können die in der Vergangenheit getroffenen Aussagen über die allgemeinen finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und die immer stärker werdenden kalkulatorischen Risiken nur weiter unterstrichen werden.

Die Vergrößerung des Freizeitangebotes und die Erreichbarkeit größerer Veranstaltungshäuser mit attraktiven Angeboten in nahegelegenen Ballungszentren [illegible] hebliche kalkulatorischen Risiken.

2. Geschäftsverlauf

Tendenziell steigen die Kosten für Veranstaltungen und Veranstaltungsnebenkosten weiter an. Die Vorgehensweise, nicht an der Qualität des Angebotes zu sparen, [illegible] Sonderveranstaltungen auf eigenes Risiko, sondern mehr Veranstaltungen auf Kooperationsbasis durchzuführen zahlt sich aus. Hierdurch bedingt ist m. E. eine Steigerung der Eintrittserlöse zu verzeichnen.

Im Bezug auf Sponsoring ist weiter festzustellen, dass dies für unseren kulturellen Bereich, mit ganz wenigen Ausnahmen und im geringen Umfang, nicht mehr [illegible] ist.

Im Jubiläumsjahr der Stadtbücherei nahm die Zahl der Veranstaltungen zu. Es wurden 52 Veranstaltungen, davon 16 Lesungen durchgeführt. Die Lesung mit Christine Nöstlinger und die Kinderveranstaltungen mit Ingo Siegner konnten dabei den meisten Zulauf verzeichnen.

Insgesamt ist die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Stadtbücherei Emmerich am Rhein sehr zufriedenstellend. Die Besucherzahlen und Entleihungen waren leicht rückläufig, könnten aber mit einem entsprechenden Medienangebot wieder gesteigert werden. Daher wird im Jahr 2013 der sehr häufig angefragte Verleih von E-Books gestartet. Die Nutzung der Online-Recherche über das Munzinger-Archiv bietet den Kunden der Stadtbücherei Emmerich am Rhein bereits jetzt die zusätzliche kostenlose Möglichkeit, 24 Stunden am Tag, an jedem Ort, seriöse Sachinformationen zu bekommen - ohne Bibliotheksbesuch und Buchausleihe.

Die Kooperationen mit den Schulen, insbesondere den Bildungspartner- Vertragsschulen, sowie den Kindertageseinrichtungen, die Teilnahme am „Bündnis für Familie" und bei „Pro Kids", wird im Sinne der Leseförderung innerhalb des Bibliothekskonzeptes weitergeführt.

3. Lage

Nach Umstellung des abweichenden Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr umfasst der Berichtszeitraum wieder zwölf Monate. Der Vergleich mit dem vorausgegangenen Rumpfwirtschaftsjahr 2011 ist daher nur bedingt aussagekräftig.

a) Ertragslage

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr schließt mit einer sog. Punktlandung ab. Es konnte ein Jahresplus in Höhe von € 81,10 erzielt werden. Gering, aber immerhin!

Umsatzerlöse

	Rumpf-WJ rd. €	2012 rd. €
Theater/Kultur	52.681	142.849
Studienreisen	36.809	117.206
Büchereientgelte	11.095	22.940
	100.585	282.995

Theater Kultur

Bei den Umsatzerlösen Theater und Kultur handelt es sich um Kartenverkäufe bei Eigenveranstaltungen, Fremdveranstaltungen auf Mietbasis sowie Kartenverkäufe über das CTS - System.

In der Zeit vom 01.01.2012 – 31.12.2012 haben 15.869 Menschen Veranstaltungen in unserm Theater besucht.

Im Jahre 2012 lag die Auslastung bei unseren Theaterveranstaltungen in den Ringen I und II bei 91,3 v. H. im Kabarettbereich sogar bei 98,3 v. H.
Es zeigt, dass unser Konzept, nicht an der Qualität der Veranstaltung zu sparen und überwiegend bekannte Schauspielerinnen und Schauspieler zu verpflichten, aufgeht.

Die Nachfrage an Eintrittskarten zu Veranstaltungen der kommenden Saison 2013/2014 ist schon jetzt sehr hoch und ebenfalls positiv zu bewerten.

Studienreisen

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden drei mehrtägige Studienreisen und eine Tagesfahrt durchgeführt, an der insgesamt 114 Personen teilgenommen haben.

Stadtbücherei

Die Umsatzerlöse sowie Zuschüsse und Sponsoring konnten aus Anlass des Jubiläums gesteigert werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen, die Rudolf W. Stahr – Sozial- und Kulturstiftung, der Förderverein der Stadtbücherei, die Jugendstiftung der Stadtsparkasse Emmerich-Rees sowie die Hoppen-Hompheus-Stiftung haben die Bildungsarbeit und die Jubiläumsaktionen unterstützt.

Das Angebot an Samstagen zu öffnen hat sich bewährt. Der Beweis dafür ist, dass an Samstagen die Besucherzahlen gegenüber anderen Öffnungstagen durchschnittlich 30 % höher sind.

Insgesamt besuchten von April bis Dezember 2012 allein 1.387 Menschen bei den Jubiläumsveranstaltungen und im Jahresverlauf rund 27.272 Personen die Stadtbücherei Emmerich am Rhein.

Personalaufwand

Zum Bilanzstichtag hat sich der Stellenplan nicht verändert. Die weiter und noch stärker ansteigenden Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur durch großes Engagement und Motivation erfüllt werden. Besonders erwähnenswert ist das vergleichbare große Engagement vieler ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in allen Bereichen der Kultur.

	Rumpf-WJ rd. €	2012 rd. €
Entgelte	126.007	324.428
Sozialversicherung	25.216	59.291
Zusatzversorgung	10.885	25.151
	162.108	408.870

b) **Finanzlage**

Im Rahmen einer zusammengefassten Kapitalflussrechnung stellt sich die Finanzlage wie folgt dar:

	T€
Cash-Flow	
- aus der laufenden Geschäftstätigkeit	- 743
- aus der Investitionstätigkeit	- 24
- aus der Finanzierungstätigkeit	+ 766
Veränderung der Finanzmittel	- 1
Finanzmittel am Bilanzstichtag	4

Die finanziellen Verpflichtungen wurden stets pünktlich erfüllt.

c) **Vermögenslage**

Anlagevermögen

Zum 31.12.2011 betrugen die Buchwerte € 34.567,27 und zum 31.12.2012 € 46.997,27.

Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von € 24.416,10 getätigt. Davon wurden € 21.759,91 durch Zuschüsse finanziert.

Entwicklung des Eigenkapitals und Rückstellungen

Das zum 31.12.2012 ausgewiesene Eigenkapital in Höhe von € 25.645,69 setzt sich zusammen aus dem satzungsgemäßen Stammkapital in Höhe von € 25.564,59 sowie dem Jahresüberschuss in Höhe von € 81,10.

Die Rückstellungen entwickeln sich wie folgt:

	01.01.2012	Veränderungen	31.12.2012
	rd. €	rd. €	[illegible]
Personalkosten	5.500	+ 8.100	13.600
Jahresabschluss / Veröffentlichung	8.000	+ - 0	8.000
	13.500	+8.100	21.600

4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die wesentlichen Leistungsindikatoren stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2010/2011	2011	2012
Eigenkapital in T€	12	1	[illegible]
Eigenkapital in %	8,8	0,8	[illegible]
Umsatz in T€	313	101	[illegible]
Investitionen in T€	22	0	[illegible]
Abschreibungen in T€	8	4	
Jahresergebnis in T€	- 14	- 25	

5. Gesamtaussage

Das Jahresergebnis wird von verschiedenen u.a. auch von nicht vorhergesehenen Faktoren beeinflusst. Steigerungen, die sich im laufenden Wirtschaftsjahr abzeichneten, konnten durch Verschiebungen vorgesehener Maßnahmen bzw. das Zurückstellen von Anschaffungen aufgefangen werden. Es werden permanent alle Bereiche hinsichtlich Einsparmöglichkeiten überprüft. Insgesamt gesehen hatte das Wirtschaftsjahr 2012 einen günstigen Verlauf. Das Ziel eines ausgeglichenen Ergebnisses wurde erreicht.

III. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, bestehen nicht.

IV. Prognose-,Chancen- und Risikobericht

Es ist weiter alles daran zu setzen, dass das hohe kulturelle Niveau in allen Bereichen der Stadt Emmerich am Rhein gehalten werden kann.

Dank der Erhöhung des Betriebskostenzuschusses der Stadt Emmerich am Rhein und der erhöhten Zuwendung aus der Rudolf W. Stahr- Sozial- und Kulturstiftung ab dem Wirtschaftsjahr 2012 erleichtert dies die kulturelle Arbeit nicht unerheblich.

Wir werden alles erdenklich Mögliche daran setzen, dass die Kultur in Emmerich am Rhein für jeden erschwinglich sein wird. Denn eine Stadt ohne lebendige Kultur ist nicht vorstellbar.

Auch für das Wirtschaftsjahr 2013 wird ein ausgeglichenes Jahresergebnis prognostiziert.
Es muss aber weiterhin daraufhin gewiesen werden, dass Kultur nicht immer kalkulierbar ist.

Emmerich am Rhein, 22. Februar 2013

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Michael Rozendaal
Betriebsleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kultur, Kunst & Kontakte Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bielefeld, den 04. März 2013

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN oHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Kamper
Wirtschaftsprüfer

ERLÄUTERUNGEN
ZUR BILANZ SOWIE ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2012

a) Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	€	827,[illegible]
(i.V.	€	[illegible]

Es handelt sich um Konzessionen. In 2012 wurde Software in Höhe von € 1.239,00 [illegible] schafft. Die erhaltenen Investitionszuschüsse wurden auf der Passivseite ausgewiesen.

II. Sachanlagen

andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	€	46.170,27
	(i.V. €	34.567,27

Der Buchwert hat sich wie folgt entwickelt:

Stand 01.01.2012	Zugänge	Abschreibungen	Stand 31.12.2012
€	€	€	€
34.567,27	23.176,20	11.573,20	46.170,27

Die Zugänge betreffen 4 Pagodenzelte (T€ 12), ein Mischpult (T€ 4), 4 Scheinwerfer (T€ [illegible]) und Büroeinrichtung (T€ 3).

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	€	2.014,68
(i.V.	€	2.164,80)

Ausgewiesen werden ausstehende Büchereientgelte sowie Abonnemententgelte.

2. sonstige Vermögensgegenstände

	€	122.371,14
(i.V.	€	77.311,42)

	31.12.2011	31.12.2012
	€	€
EGD	70.847,75	113.165,20
Stahr-Stiftung	0,00	7.000,00
übrige	6.463,67	2.205,94
	77.311,42	122.371,14

Die Forderungen gegenüber EGD betreffen Geldüberträge und Verrechnungen einschließlich Zinsen, die im Rahmen des Cash-Managements zwischen EGD und dem Kulturbetrieb erfolgen.

II Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	€	3.739,36
(i.V	€	5.117,78)

	31.12.2011	31.12.2010
	€	€
Kassenbestand		
Bücherei	126,50	249,00
Theater	1.102,66	1.755,70
Guthaben bei Kreditinstituten		
Stadtsparkasse Emmerich-Rees, Emmerich am Rhein	2.852,66	991,06
Volksbank Emmerich-Rees eG, Emmerich am Rhein	1.035,96	743,60
	5.117,78	3.739,36

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	€	2.229,64
(i.V	€	1.826,20)

	31.12.2011	31.12.2010
	€	€
Vorauszahlungen für		
Kulturprogramm	1.666,00	1.785,00
Werbung	160,20	166,76
Sonstige	0,00	277,88
	1.826,20	2.229,64

Der Posten betrifft Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag geleistet wurden und anteilig auf die folgenden Wirtschaftsjahre entfallen.

b) Passivseite

A. Eigenkapital

I.	Stammkapital	€	25.564,59
		(i.V. €	25.564,59)

Das Stammkapital beträgt laut Betriebssatzung € 25.564,59.

II.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	€	81,10
		(i.V. €	- 25.127,45)

Der im Vorjahresabschluss ausgewiesene Jahresfehlbetrag wurde gemäß Ratsbeschluss vom 22. Mai 2012 durch die Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

B Sonderposten für Investitionszuschüsse

	€	18.860,00
i.V.	€	0,00

Entwicklung:

	2012
	€
Stand 01. Januar	0,00
Zuschüsse	21.759,91
Auflösung	2.899,91
Stand 31. Dezember	18.860,00

Die in 2012 erhaltenen Investitionszuschüsse werden analog den Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst (Ausweis unter „sonstigen betrieblichen Erträgen").

C Rückstellungen

sonstige Rückstellungen

	€	21.600,00
i.V.	€	13.500,00

	Stand 01.01.2012	Inanspruchnahme	Zuführung	Stand 31.12.2012
	€	€	€	€
Personalkosten	5.500,00	5.500,00	13.600,00	13.600,00
Jahresabschlusskosten				
- extern	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00
- intern	700,00	700,00	700,00	700,00
	13.500,00	13.500,00	21.600,00	21.600,00

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		€	10.115,97
	(i.V.	€	27.722,63)
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein		€	5.094,06
	(i.V.	€	7.226,69)

Die Verbindlichkeiten betreffen verschiedene Kostenerstattungen.

3. sonstige Verbindlichkeiten		€	5.489,97
davon aus Steuern: € 4.719,69	(i.V.	€	4.188,96)

	31.12.2011	31.12.2012
	€	€
Lohn- und Ausländersteuer	3.420,10	4.719,69
Kautionen	768,86	770,28
	4.188,96	5.489,97

E. Rechnungsabgrenzungsposten		€	90.546,40
	(i.V.	€	67.912,05)

Ausgewiesen werden im Wesentlichen Gutschein- und Kartenverkauf für Veranstaltungen, die in 2013 stattfinden.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2012

1. Umsatzerlöse

	€	282.995,79
(i.V.	€	100.585,49)

	01.08.-31.12.2011	2012
	€	€
Theater und Kultur	52.680,67	142.849,87
Studienreisen	36.809,43	117.206,16
Stadtbücherei	11.095,39	22.939,76
	100.585,49	282.995,79

Die Erlöse in der Sparte Theater und Kultur setzen sich wie folgt zusammen:

	01.08.-31.12.2011	2012
	€	€
Eintrittsgelder		
Veranstaltungen Ring 1	6.116,84	22.308,67
Veranstaltungen Ring 2	10.584,18	32.678,13
Kabarettveranstaltungen (Ring 4)	14.043,21	43.042,91
Kinder- und Jugendprogramm	1.788,00	2.844,66
Sonderveranstaltungen	3.452,36	18.738,31
	35.984,59	119.612,68
Vermietung		
Theaterhalle/Fremdveranstaltungen	10.942,00	13.324,39
Schlösschen Borghees	1.070,00	2.970,00
	12.012,00	16.294,39
Garderobe	2.250,00	5.903,00
Kartenverkauf CTS	2.434,08	1.039,80
	4.684,08	6.942,80
	52.680,67	142.849,87

Bezogen auf die Anzahl der Besucher (ohne Freikarten, einschließlich Abonnements) ergeben sich folgende Durchschnittserlöse:

	Saison bis 31.12.2011			Saison bis 31.12.2012		
	€	Besucher	€/ Besucher	€	Besucher	€/ Besucher
Ring 1	6.116,84	539	11,35	22.308,67	2.196	10,16
Ring 2	10.584,18	928	11,41	32.678,13	2.707	12,07
Kabarettveranstaltungen (Ring 4)	14.043,21	1.061	13,24	43.042,91	3.194	13,48
Kinder- und Jugendprogramm	1.788,00	435	4,11	2.844,66	819	3,47
Sonderveranstaltungen	3.452,36	395	8,74	18.738,31	940	19,93
	35.984,59	3.358	10,72	119.612,68	9.856	12,14

Die Besucherzahl insgesamt betrug im Wirtschaftsjahr 15.869. Im Rumpfwirtschaftsjahr 01. August -31. Dezember 2011 wurden 5.884 Besucher gezählt.

In 2012 fanden drei mehrtägige Bildungsreisen sowie eine Tagesfahrt statt. Die Teilnehmerzahl betrug insgesamt 114 Personen.

Im Bereich der Stadtbücherei wurden im Wirtschaftsjahr 91.919 Medien-Einheiten (Bücher, Hörspiele, Spiele, Kassetten, Zeitschriften) ausgeliehen. Im Rumpfwirtschaftsjahr 2011 waren es 42.019 Medien-Einheiten.

2. sonstige betriebliche Erträge

	€	848.421,75
v.H.	€	335.088,69

	01.08.-31.12.2011 €	2011 €
Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein:		
- Betriebskosten	241.057,00	650.000,00
- Mieten	32.189,62	77.255,06
Zuschuss Stahr-Stiftung für allgemeine Kulturarbeit und Stadtbücherei	29.500,00	60.000,00
Landesmittel	8.000,00	8.100,00
Spenden Dritter/Sponsoring	11.000,00	26.000,00
Mieteinnahmen Schlösschen Borghees	4.975,80	12.836,25
Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	0,00	2.689,97
übrige	8.366,27	10.338,55
	335.088,69	848.421,75

3. Materialaufwand:

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

	€	94.585,48
v.H.	€	49.062,12

	01.08.-31.12.2011 €	2011 €
Theater und Kultur	20.778,39	44.205,26
Bücherei	28.283,73	50.380,22
	49.062,12	94.585,48

Der Posten enthält insbesondere die Kosten für Energie- und Wasserbezug für das Theater und die Bücherei, den Materialverbrauch sowie die Reinigung der Bücherei.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	€	295.216,67
(i.V.	€	109.839,27)

	01.08.-31.12.2011	2012
	€	€
Theater und Kultur	72.915,17	175.498,84
Studienreisen	36.343,30	113.828,21
Fremdenverkehr	418,80	769,16
Bücherei	162,00	5.120,46
	109.839,27	295.216,67

Die Aufwendungen betreffen im Theaterbereich Künstlerhonorare, Bühnenarbeiten sowie Veranstaltungsnebenkosten. Die Veranstaltungsnebenkosten beinhalten Übernachtungskosten, Catering, GEMA-Gebühren sowie Altersversorgungsabgaben für die Ensembles.

Bei den Studienreisen betreffen die Aufwendungen Reisevorleistungen wie Hotelkosten und Eintrittskarten zu den Veranstaltungen.

4. Personalaufwand:

a) Löhne und Gehälter

	€	324.428,21
(i.V.	€	126.007,46)

	01.08.-31.12.2011	2012
	€	€
Theater und Kultur	70.917,06	194.680,40
Bücherei	55.090,40	129.747,81
	126.007,46	324.428,21

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	01.08 - 31.12.2011
	€
Sozialversicherungsbeiträge	
Theater und Kultur	14.763,47
Bücherei	10.452,33
	25.215,80
Zusatzversorgungskasse	
Theater und Kultur	5.531,91
Bücherei	4.353,25
	10.885,16
	36.100,96
davon für Altersversorgung	10.885,16

Die Personalabrechnung und -verwaltung erfolgt durch die EGD

5. Abschreibungen auf Sachanlagen

	01.08 - 31.12.2011
	€
Theater und Kultur	2.927,00
Bücherei	719,00
	3.646,00

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

	€	320.386,46
(i.V.	€	136.276,50)

	01.08.-31.12.2011	2012
	€	€
Mieten	32.790,57	77.907,84
Zuschüsse	22.632,10	59.429,96
Jahreskosten Volkshochschule	23.000,00	38.000,00
EDV-Kosten	9.319,00	22.004,13
Versicherungen	8.900,69	21.879,69
Werbung, Repräsentation	4.486,97	9.307,69
Verwaltungskosten EGD, übrige Kosten		
Rechnungswesen	5.110,65	12.717,36
Porto, Telefon, Fax	4.862,29	10.318,67
Gebühren und Beiträge	4.180,76	10.400,42
Grundstücks- und Gebäudeaufwendungen	6.026,47	18.929,63
Kosten für Jahresabschluss und Veröffentlichung	7.042,26	7.940,60
Reise- und Bewirtungskosten	1.359,38	6.772,77
Bürobedarf, Kopie, Zeitschriften	2.015,29	5.320,68
Abschreibungen auf Forderungen	0,00	5.880,00
übrige (im Einzelnen unter T€ 4)	4.550,07	13.577,02
	136.276,50	320.386,46

Die Mieten betreffen die durch den Kulturbetrieb genutzten städtischen Gebäude für den Zeitraum Januar bis Dezember 2012.

Die Zuschüsse entfallen in Höhe von € 54.317,04 (i.V. € 22.632,10) auf den Emmericher Geschichtsverein und in Höhe von € 5.112,92 auf den Stadtverband für Musik e.V., Emmerich am Rhein.

Gemäß § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule werden von der Volkshochschule der Stadt Kleve Vorauszahlungen zur Deckung des voraussichtlichen Finanzbedarfs erhoben, die sich nach dem Umlageschlüssel der Teilnehmerzahlen des Vorjahres bemessen. Die Jahresabrechnungen für 2010 und 2011 liegen noch nicht vor. Für 2012 wurden Abschlagszahlungen in Höhe von T€ 38 angefordert.

Zwei nicht eintreibbare Mietforderungen in Höhe von € 5.880,00 wurden ausgebucht.

7 sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die Zinsen resultieren aus dem Verrechnungsverkehr mit der EGD.

8. Abschreibungen auf Finanzanlagen

Im Vorjahr wurden die Geschäftsanteile an der Touristik-Agentur-NiederRhein GmbH, Kalkar ausgebucht.

9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

10. sonstige Steuern

Der Ausweis zeigt Kfz-, Grund- und Ausländersteuer.

11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag

RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE GRUNDLAGEN

I. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Emmerich am Rhein führt gemäß Grundsatzbeschluss des Rates vom 03. Mai 199[illegible] ihren Kulturbetrieb seit dem 01. Januar 1994 gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW als Sondervermögen (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung) entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe nach der EigVO NRW. Der Sitz des Betriebs ist Emmerich am Rhein.

Es gilt die Betriebssatzung vom 21. Dezember 2005 mit der ersten Nachtragssatzung vom 20. Juli 2011 (in Kraft ab 01. Januar 2012).

In der Sitzung am 19. Juli 2011 hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen, das Wirtschaftsjahr ab dem 01. Januar 2012 auf das Kalenderjahr umzustellen.

Zweck des Kulturbetriebs sind die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Emmerich am Rhein und stadtimagefördernde Aktivitäten. Das Interesse der Jugend soll durch spezielle Veranstaltungen gefördert werden. Der Kulturbetrieb arbeitet mit anderen kulturellen Einrichtungen öffentlicher und freier Träger zusammen.

Zu dem Aufgabenbereich des Kulturbetriebs zählen das Theater, das Veranstaltungswesen, die Stadtbücherei, Museen sowie die Aufgaben der Volkshochschule und sonstige kulturelle Angelegenheiten.

Das Stammkapital beträgt € 25.564,59.

Organe des Kulturbetriebs sind der Rat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung (Leiter des Kulturbetriebs und seine Stellvertretung).

Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den Kulturausschuss wahrgenommen.

Betriebsleiter war im Berichtsjahr Herr Michael Rozendaal; stellvertretende Betriebsleiterin Frau Magdalena Janssen-Koeller.

In der Dienstanweisung Eigenbetrieb Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein vom 23. Dezember 1994 sind ergänzende Regelungen über die Rechte und Pflichten der Kulturbetriebe im Verhältnis zur Stadt getroffen und die Verfahren der Zusammenarbeit mit der Verwaltung festgelegt. Es wird insbesondere bestimmt, dass alle Dienstanweisungen und sonstige Regelungen der Verwaltung auch für den Kulturbetrieb gelten.

II. Wirtschaftliche Grundlagen

Das Tätigkeitsfeld des Kulturbetriebs umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

Bereich Kultur

Theater

Das Theater umfasst 564 Plätze, von denen maximal 550 Plätze im Verkauf angeboten werden.

Schlösschen Borghees

Gemäß Ratsbeschluss der Stadt Emmerich am Rhein vom 21. Juli 1981 wird das Schlösschen Borghees von der Stadt als Haus für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Seit Januar 2003 liegen die Verwaltung und die Organisation von Veranstaltungen bei dem Kulturbetrieb. Der Kulturbetrieb trägt aufgabengemäß die Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Haus im Park

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Galerie „Haus im Park" werden gemäß Haushaltsplänen ebenfalls vom Kulturbetrieb getragen, während die laufenden Geschäfte von dem Kunstverein Emmerich e.V. wahrgenommen werden.

Volkshochschule

Aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) und § 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen haben die Städte Kleve, Emmerich am Rhein, Kalkar, Rees, Bedburg-Hau und Kranenburg am 14. Dezember 1995 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, nach der die Stadt Kleve als Trägerin eine Volkshochschule errichtet und unterhält und für die anderen Gemeinden die Weiterbildungsaufgaben durchführt. Vorschläge der beteiligten Gemeinden betreffend Veranstaltungen mit öffentlichem Bezug sind angemessen zu berücksichtigen. Nach § 5 der Vereinbarung wird in Emmerich am Rhein eine Zweigstelle unterhalten. Der Finanzbedarf der Volkshochschule wird gemäß § 6 der Vereinbarung nach der abgenommenen Jahresrechnung der Stadt Kleve ermittelt. Die beteiligten Gemeinden haben Erstattungen entsprechend der Anzahl der jeweils durchgeführten Lehrveranstaltungen vorzunehmen. Zusätzlich sind Kosten der Volkshochschule, die nach der Bevölkerungszahl gegenüber Dritten entstehen (Mitgliedsbeitrag zum Landesverband der Volkshochschulen), entsprechend der Einwohnerzahl zu erstatten.

Bereich Studienreisen

Im Rahmen der Organisation von Studienreisen und Reisen zu musikalischen Veranstaltungen bedient sich der Kulturbetrieb unterschiedlicher Busunternehmen und Anbieter von Studienreisen.

Bereich Stadtbücherei

Die Stadtbücherei wird als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Bereich Rheinmuseum

Zwischen dem Emmericher Geschichtsverein e.V., Emmerich am Rhein, und der Stadt Emmerich am Rhein besteht ein Vertrag über die Trägerschaft und die Eigentumsverhältnisse des Rheinmuseums vom 21. Januar 1994. Hiernach ist der Emmericher Geschichtsverein e.V. Träger des Rheinmuseums und betreibt das Rheinmuseum auf eigene Kosten im Zusammenwirken mit der Stadt, die Eigentümerin ist. Als Betriebs- und Lohnkostenzuschuss werden monatliche Zuschüsse geleistet. Daneben werden die Gebäudeunterhaltungskosten übernommen. Der Vertrag ist ein Jahresvertrag; er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Jahresende gekündigt wird. Der Kulturbetrieb als Nachfolgeeinrichtung des Kulturamtes tritt in die Pflichten der Stadt ein. Aufgrund der Erweiterung des Museums wurde am 17. September 1999 ein Ergänzungsvertrag geschlossen.

III. Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Emmerich am Rhein gilt mit dem Kulturbetrieb als Betrieb gewerblicher Art, der grundsätzlich der Besteuerung unterliegt. Es werden sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Einnahmen erzielt.

FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGrG GEMÄSS IDW PS 720

(Stand: 09.09.2010)

Gemäß IDW PS 720 hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und unter Wiedergabe der Fragen und deren Beantwortung vollständig in seine Berichterstattung einzubeziehen.

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

(a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Dienstanweisung vom 01. Februar 2005 umfasst ergänzende Regelungen über die Rechte und Pflichten des Kulturbetriebs im Verhältnis zur Stadt und legt die Verfahren der Zusammenarbeit mit der Verwaltung fest. Es wird insbesondere bestimmt, dass alle Dienstanweisungen und sonstige Regelungen der Verwaltung auch für den Kulturkreis gelten. Die Aufgaben des Kulturausschusses als Betriebsausschuss sind in der GO NRW, der EigVO NRW und der Betriebssatzung festgelegt. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Kulturbetriebs.

(b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den Kulturausschuss wahrgenommen. Im Berichtszeitraum fanden zwei Kulturausschusssitzungen statt. Niederschriften wurden erstellt.

(c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter ist in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

(d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Bezüge der Betriebsleitung gemäß § 285 Nr. 9a HGB werden im Anhang offengelegt. Die Mitglieder des Kulturausschusses erhielten für ihre Tätigkeit fixe Sitzungsgelder, deren Gesamtsumme im Anhang angegeben ist.

FRAGENKREIS 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

(a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan des Kulturbetriebs, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind, liegt nicht vor. Er ist wegen des übersichtlichen Betriebsumfangs entbehrlich. Es liegen für wesentliche Arbeitsabläufe geeignete Arbeitsanweisungen vor. Die regelmäßige Überprüfung erfolgt durch die Betriebsleitung.

(b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Uns sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass nicht nach vorgegebenen Arbeitsanweisungen verfahren wird.

(c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Maßnahmen zur Korruptionsprävention sind in einer Dienstanweisung für Beschäftigte der Stadt Emmerich am Rhein dokumentiert, die auch für die Mitarbeiter des Kulturbetriebs verbindlich ist.

(d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Regelungen für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, in der Dienstanweisung und in ergänzenden Regelungen enthalten; ansonsten obliegen die Entscheidungen unmittelbar der Betriebsleitung. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Verstöße festgestellt.

(e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle bedeutsamen Verträge sind ordnungsgemäß dokumentiert. Deren Verwaltung obliegt der Betriebsleitung.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

(a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Betriebsleitung erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Investitionsplan, Finanzplan (Vermögensplan), Erfolgsplan sowie ein Stellenplan), der durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein zu genehmigen ist. Die Betriebsleitung unterrichtet unabhängig davon in den Kulturausschusssitzungen und auskunftsgemäß in regelmäßigen Gesprächen den Vorsitzenden des Kulturausschusses über die Entwicklung des Kulturbetriebs. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Kulturbetriebs.
Im Berichtszeitraum wurde gemäß Ratsbeschluss vom 19. Juli 2011 der Planungszeitraum auf das Kalenderjahr umgestellt.

(b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden durch die Betriebsleitung systematisch untersucht.

(c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das bei der EGD geführte Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Bücher und Konten werden ordnungsgemäß fortlaufend und zeitnah geführt. Das Belegwesen ist geordnet. Das Rechnungswesen ist auch grundsätzlich geeignet, innerbetriebliche Kontroll- und Planungsfunktionen wahrzunehmen. Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht das Rechnungswesen hinsichtlich Komplexität und Größe den Bedürfnissen des Kulturbetriebs.

(d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement im Rahmen des Cash-Managements mit der EGD, die eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Gesellschaft ist in das zentrale Cash-Management der EGD eingebunden. Verstöße gegen geltende Regelungen haben wir nicht festgestellt.

(f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Das Mahnwesen wird durch KKK wahrgenommen. Die Vollziehung bei erfolgloser Anmahnung der Büchereientgelte wird von der Stadt Emmerich am Rhein übernommen. So ist gewährleistet, dass Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.
In 2012 wurden zwei nicht eintreibbare Mietforderungen in Höhe von € 5.880,00 ausgebucht.

(g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Aufgaben des Controllings werden in dem für den Kulturbetrieb erforderlichen Maß von der Betriebsleitung wahrgenommen und umfassen alle wesentlichen Betriebsbereiche.

(h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Kulturbetrieb hat keine Tochterunternehmen.

FRAGENKREIS 4

Risikofrüherkennungssystem

(a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

(b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

(c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

(d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

zu (a) - (d):

Der Kulturbetrieb hat in 2012 ein Risikofrüherkennungssystem aufgestellt, aus dem Risikoidentifikation, -bewertung sowie Maßnahmen der Risikobewältigung hervorgehen. Im Kulturausschuss am 21. November 2012 wurde dieses vorgestellt. Eine Aktualisierung soll regelmäßig erfolgen.

FRAGENKREIS 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

(a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

(b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

(c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

(d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

(e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

(f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

zu (a) - (f):

Derartige Geschäfte wurden nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften bisher nicht durchgeführt.

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

(a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

(b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

(c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

(d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

(e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

(f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

zu (a) - (f):

Eine interne Revision besteht nicht. Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen ist eine solche Stelle im Hinblick auf die Komplexität und Größe des Kulturbetriebs entbehrlich.

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

(a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein und des Kulturausschusses bedürfen, ergeben sich aus der EigVO NRW; ergänzende Regelungen befinden sich in der Betriebsatzung des Kulturbetriebs. Nach unseren Feststellungen liegen keine Verstöße vor.

(b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

An Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans wurden keine Kredite vergeben.

(c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Während unserer Prüfung sind solche Maßnahmen nicht bekannt geworden.

(d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung stehen, haben wir nicht festgestellt.

FRAGENKREIS 8

Durchführung von Investitionen

(a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung von Investitionen erfolgt nach unseren Erkenntnissen unter Zugrundelegung ausreichender Unterlagen.

(b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

(c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführung und Budgetierung von Investitionen werden grundsätzlich durch die Betriebsleitung laufend überwacht.

(d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Veranschlagt waren im Wirtschaftsplan 2012 T€ 9. Tatsächlich wurden Investitionen in Höhe von T€ 24 getätigt, von denen jedoch T€ 22 durch Zuschüsse finanziert werden konnten.

(e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierfür waren im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte festzustellen.

FRAGENKREIS 9:

Vergaberegelungen

(a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße ergeben.

(b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Vom Einkauf werden nach üblichen Regelungen Angebote eingeholt; die Einkaufsrichtlinien der Stadt Emmerich am Rhein werden hierbei beachtet.

FRAGENKREIS 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

(a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Kulturausschuss wird in seinen Sitzungen über die Geschäftslage und -entwicklung unterrichtet.

(b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach unserer Einschätzung vermittelt die Berichterstattung einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Betriebs.

(c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Auskunftsgemäß wird der Vorsitzende des Kulturausschusses regelmäßig in Gesprächen über alle Vorgänge unterrichtet. Wesentliche Vorgänge werden zusätzlich in den Kulturausschusssitzungen angemessen dargestellt und erörtert. Nach unseren Prüfungsfeststellungen lagen besonders ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen nicht vor.

(d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Kulturausschusses ist im Berichtszeitraum nicht erfolgt.

(e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben wir nicht festgestellt.

(f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Stadt Emmerich am Rhein genießt grundsätzlich Versicherungsschutz bei der GVV Kommunalversicherung VVaG, der für die Stadt Emmerich am Rhein und alle deren Dienstkräfte eine allgemeine Haftpflichtversicherung und Vermögensfolgenschadenversicherung einschließt.

(g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenskonflikte gemeldet.

FRAGENKREIS 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

(a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unseren Feststellungen besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

(b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind nicht erkennbar.

(c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Abschlussprüfung nicht ergeben.

FRAGENKREIS 12:

Finanzierung

(a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Vermögens- und Finanzlage des Betriebes ist in Abschnitt IV. 3. ausführlich dargestellt. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein und der Stahr-Stiftung.

(b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor.

(c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Kulturbetrieb ist in die Haushaltsplanung der Stadt Emmerich am Rhein eingebunden und erhielt im Wirtschaftsjahr 2012 planmäßig vorgesehene Zuschüsse von insgesamt T€ 727; die in den „sonstigen betrieblichen Erträgen" ausgewiesen wurden.

Zur Finanzierung der Investitionsgüter erhielt der Kulturbetrieb Investitionszuschüsse in Höhe von T€ 22, die als Sonderposten auf der Passivseite erfasst sind und die analog der Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst werden.

Anhaltspunkte, dass damit verbundene Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden, wurden nicht festgestellt.

FRAGENKREIS 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

(a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Aufgrund des geringen, aber positiven Jahresergebnisses von € 81,10 wird im vorliegenden Jahresabschluss des Kulturbetriebs ein Eigenkapital von € 25.645,69 ausgewiesen. Der Betrieb wird als unselbständiges Sondervermögen der Stadt Emmerich am Rhein geführt. Er besitzt als eigenbetriebsähnliche Einrichtung keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist aufgabenbedingt auf Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein angewiesen.

Unmittelbare Finanzierungsprobleme im Hinblick auf die Fortführung der Geschäftstätigkeit und Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben bestehen daher nicht, da die Zahlungsfähigkeit durch Liquiditätsbereitstellungen des Aufgabenträgers sichergestellt ist.

(b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Betrieb hat im Wirtschaftsjahr ein geringes positives Ergebnis erwirtschaftet. Der Gewinnverwendungsvorschlag, das Jahresergebnis 2012 an den Haushalt nicht [illegible] abzuführen, ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.

FRAGENKREIS 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

(a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis des Kulturbetriebs setzt sich im Geschäftsjahr unverändert aus den Ergebnissen der Tätigkeitsgebiete Kultur, Studienreisen und Bücherei zusammen.

(b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

(c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen zwischen dem Kulturbetrieb und der Stadt Emmerich am Rhein werden nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen zu angemessenen Konditionen abgewickelt. Ein Konzern liegt nicht vor.

(d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht zutreffend.

FRAGENKREIS 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

(a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Kulturbetrieb erwirtschaftet üblicherweise aufgabenbedingt Verluste. Er soll für die Bürger der Stadt Emmerich am Rhein ein kulturelles Angebot zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellen. Der Kulturbetrieb ist dauerdefizitär und grundsätzlich nur durch Zuschüsse finanzierbar.

(b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Das kulturelle Angebot wird, soweit möglich, den Interessen der Besucher angepasst, u.a. durch Aussonderung von Veranstaltungen mit hohem Erlösrisiko. Die Veranstaltungen werden verstärkt regional und überregional beworben sowie sonstige Aktionen in verschiedenster Form durchgeführt. Des Weiteren werden permanent alle Bereiche hinsichtlich Einsparmöglichkeiten geprüft.

FRAGENKREIS 16

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

(a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Kulturbetrieb erwirtschaftet aufgabenbedingt Verluste, die durch Zuschüsse der Stadt und Zuwendungen Dritter ausgeglichen werden müssen. Das Jahresergebnis ist sowohl auf nicht kalkulierbare innerbetriebliche Effekte als auch auf außerbetriebliche Vorgänge zurückzuführen.

(b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Kulturbetrieb befindet sich in einem kontinuierlichen Prozess der Ergebnisoptimierung.

Ö 14 Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich
46446 Emmerich am Rhein

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	**öffentlich**	**01 - 15 0978/2013**	**14.05.2013**

Betreff

Antrag der BGE-Ratsfraktion auf einen Ratsbürgerentscheid nach § 26 GO NRW;
hier: Antrag Nr. XIII/2013 der BGE-Fraktion vom 30.04.2013

Beratungsfolge

Rat	28.05.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat weist den Antrag der BGE-Fraktion zurück, da dieser nicht den normativen Anforderungen des § 26 „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht

Begründung :
Die Fraktion Bürgergemeinschaft beantragt mit Schreiben vom 30.04.2013, dass der Rat in seiner Sitzung am 28.05.2013 in namentlicher Abstimmung einen Ratsbürgerentscheid über die Fragestellung

Soll der Rat in seiner Grundsatzentscheidung „Sekundarschule oder Gesamtschule“ dem Elternwillen folgen ?

beschließen soll.

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann der Rat mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder entscheiden, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet. Abs. 1 Satz 3 stellt sicher, dass für einen sog. Ratsbürgerentscheid im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen wie für ein von den Bürgern eingeleitetes Bürgerbegehren gelten. Sowohl bei einem Bürgerentscheid aufgrund eines qualifizierten Bürgerbegehrens als auch bei einem solchen aufgrund eines qualifizierten Ratsbeschlusses (Ratsbürgerentscheid) haben die Bürger anstelle des Rates selbst zu entscheiden (vgl. Komm. GO NW Rehn/Cronauge zu § 26 GO NW).

Vor diesem Hintergrund sind Fragestellungen unzulässig, die nicht auf eine Entscheidung anstelle *des Rates* gerichtet sind, sondern eine noch zu treffende Entscheidung des Rates vorprägen (OVG NRW, Urteil vom 09.12.1997 – 15 A 974/97, NWVBl. 1998, S. 273; OVG NRW, Urteil vom 23.04.2002 – 15 A 5594/0 DÖV 2002, S. 961ff; OVG NRW, Urteil vom 05.02.2002 – 15 A 1965/99 NWVBl. 2002, S.346).

Ein Bürgerbegehren, das nicht auf die Ersetzung einer Entscheidung des Rates, sondern auf ihre Herbeiführung gerichtet ist, erfüllt nicht die normativen Voraussetzungen. In gleicher Weise ist ein Bürgerbegehren unzulässig, das nicht auf eine eigenständige Sachentscheidung durch die Bürgerschaft, sondern nach der eindeutigen Formulierung auf eine Entscheidung durch den Rat gerichtet ist.
Im vorliegenden Fall wären die Bürger aufgefordert, durch ihr Votum nicht im Sinne der Norm eine Entscheidung anstelle des Rates zu treffen, sondern die noch folgende Grundsatzentscheidung des Rates zu prägen. Eine Fragestellung, die lediglich der Entscheidungsvorbereitung dient, ist als unzulässig zu qualifizieren. Ziel eines Bürgerbegehrens darf es nicht sein, dem Rat Vorgaben für eine von ihm zu treffende Entscheidung zu machen.
Insofern ist der Antrag der Fraktion BGE als unzulässig zurückzuweisen.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 15 0978 2013 A 1 Antrag Nr. XIII 2013 der BGE-Ratsfraktion der Stadt Emmerich am Rhein

Ö 14

FRAKTION
BürgerGemeinschaft Emmerich

...zum Wohle unserer Stadt

BürgerGemeinschaft Emmerich · Rathhaus · Zimmer 358 · 46446 Emmerich am Rhein

Herrn

Bürgermeister J. Diks

Geistmarkt 1

46446 Emmerich

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 02. Mai 2013
Bgm.: ...
Dez.: 4
FB: ...
Anl.: ... PWZ: ... €

Eingang/Antrag an den Rat
Nr. FIII / 2013
Eingang am: ...
zur Kenntnis an
I ...
II ...
FB (o. a.) 4
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am ...
Anlage (n): ...

Emmerich, den 30.4o.2013 bas/ba

Antrag der BGE auf einen Ratsbürgerentscheid nach §26 Gemeindeordnung (GO) NRW in der Frage: „Soll der Rat in seiner Grundsatzentscheidung „Sekundarschule oder Gesamtschule" dem Elternwillen folgen?

Die BGE beantragt zur kommenden Ratssitzung am 28.5.2013 in einer namentlichen Abstimmung gemäß §26 GO NRW den Beschluss zu fassen, mittels **„Ratsbürgerentscheid"** die Zukunftsfrage zu entscheiden, ob der Rat in seiner Grundsatzentscheidung „Sekundar- oder Gesamtschule" dem Elternwillen folgen soll. Kosten und Aufwand sind durch die Verwaltung zu ermitteln.

Begründung:

- Der Rat hat in dieser Frage noch nicht entschieden.
- Der Elternwillen soll mit der Auswertung der bis zum 3.5.2013 laufenden Elternbefragung **weniger Jahrgangsstufen** am 7.5.2013 ermittelt werden.
- Es wurden bisher nicht **alle Eltern und Bürger** in dieser wichtigen Zukunftsfrage angesprochen, was mittels Ratsbürgerentscheid geheilt werden soll, um einen breiten bürgerschaftlichen Konsens herbeizuführen. Ein solches Vorgehen sichert somit den Schulfrieden in Emmerich am Rhein.
- Die Emmericher **Bürgerschaft** legitimiert als Souverän die Grundsatzentscheidung des Rates in dieser wichtigen Frage mittels **Ratsbürgerentscheid.**
- Die Entscheidung „Sekundar- oder Gesamtschule" wird **zeitnah** herbeigeführt.

Mit freundlichen Grüßen

BürgerGemeinschaft Emmerich

Gerd Bartels-Fraktionsvorsitzender

Telefon: 0 28 22/13 41 • Telefax: 0 28 22/5 37 41 67 • Internet: www.bgemmerich.de
E-Mail: bge@bgemmerich.de • Volksbank Emmerich-Rees eG • BLZ 358 602 45 • Kto.-Nr. 301 0255 014

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 3 "Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleis
Beschlusslauf 01 - 15 0967/2013 5
Vorlage 01 - 15 0967/2013 7
01 15 0967 2013 Anlage 1 01 - 15 0967/2013 15
TOP Ö 4 Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Emmeri
Beschlusslauf 01 - 15 0972/2013 29
Vorlage 01 - 15 0972/2013 31
01 - 15 0972 2013 A 1 Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emmer 33
01 - 15 0972 2013 A 2 Änderungssatzung Synopse 01 - 15 0972/2013 37
TOP Ö 5 Einführung eines kostenfreien WLAN an der Rheinpromenade; hier: Eingabe
Vorlage 01 - 15 0976/2013 49
01 - 15 0976 2013 A 1 Eingabe Nr. 24 2014 vom CDU-Stadtverband Emmeric 57
TOP Ö 7 Beschluss über den Jahresabschluss 2010 und die Entlastung des Bürgerme
Beschlusslauf 14 - 15 0956/2013/1 59
Vorlage 14 - 15 0956/2013/1 61
14 - 15 0956 2013 A 1 Bestätigungsvermerk 14 - 15 0956/2013/1 63
TOP Ö 8 Entwurf des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2010
Vorlage 02 - 15 0968/2013 65
02 - 15 0968 2013 A 1 Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung der Stad 67
TOP Ö 9 Neufassung der Richtlinie zur Sportförderung der Stadt Emmerich am Rhei
Beschlusslauf 04 - 15 0941/2013/1 69
Vorlage 04 - 15 0941/2013/1 71
04 15 0941 2013 Anlage3 Synopse 2012 - Vertrag mit dem SSB 04 - 15 09 73
04 15 0941-2013 Anlage 1 - Synopse 2012 - Sportförderrichtlinien 04 - 81
04 150941 2013 - Anlage 2 - Neufassung Sportförderrichtlinien 04 - 15 85
TOP Ö 10 Weitere Schulentwicklungsplanung für die Stadt Emmerich am Rhein; hier
Beschlusslauf 04 - 15 0942/2013/1 87
Vorlage 04 - 15 0942/2013/1 89
04 150942 -2013 - Vw-Vorlage Fortführung SEP - Primarstufe- Anlagen 0 93
TOP Ö 11 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 - Wasserstraße
Beschlusslauf 05 - 15 0951/2013 111
Vorlage 05 - 15 0951/2013 113
Anlage 1 zu Vorlage 05-15 0951 Stellungnahmen Behördenbeteiligung 05 119
Anlage 2 zu Vorlage 05-15 0951 Städtebaulicher Vertrag 05 - 15 0951/2 125
Anlage 3 zu Vorlage 05-15 0951 Bestehende Bebauungsplanfestsetzungen 131
Anlage 4 zu Vorlage 05-15 0951 Änderungsentwurf 05 - 15 0951/2013 133
Anlage 5 zu Vorlage 05-15 0951 Begründung 05 - 15 0951/2013 135
Anlage 6 zu Vorlage 05-15 0951 Artenschutzvorprüfung 05 - 15 0951/201 145
TOP Ö 12 Erhöhung des städt. Zuschusses zur Unterstützung der Freundeskreise Em
Beschlusslauf 41 - 15 0960/2013 171
Vorlage 41 - 15 0960/2013 173
41 - 15 0960 2013 A 1 Anschreiben vom Freundeskreis King`s-Lynn 41 - 175
TOP Ö 13 Prüfung der Jahresrechnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kult
Beschlusslauf 41 - 15 0961/2013 177
Vorlage 41 - 15 0961/2013 179

41 - 15 0961 2013 A 1 Jahresergebnis 2012 41 - 15 0961/2013 181
TOP Ö 14 Antrag der BGE-Ratsfraktion auf einen Ratsbürgerentscheid nach § 26 G
Antrag 01 - 15 0978/2013 271
01 - 15 0978 2013 A 1 Antrag Nr. XIII 2013 der BGE-Ratsfraktion der St 275
Inhaltsverzeichnis 277